

Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Integration  
Der Vorsitzende

Borken, 22.04.2024

An die Mitglieder  
des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Integration

(nachrichtlich an die  
stellvertretenden Mitglieder)

*Alle aufgeführten  
Sitzungsunterlagen können auch  
im Internet unter  
[www.kreis-borken.de](http://www.kreis-borken.de)  
eingesehen werden.*

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu folgender Sitzung ein:

**Gremium:** Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Integration  
**Sitzungstermin:** Dienstag, 30.04.2024, 17:00 Uhr  
**Ort/Raum:** Kreishaus Borken, Kreisausschuss-Sitzungssaal  
(Raum 2181)

Sollten Sie an der Sitzung nicht teilnehmen können, bitte ich Sie, dies Ihrer Fraktionsgeschäftsstelle mitzuteilen, damit diese Ihren Vertreter bzw. Ihre Vertreterin benachrichtigen kann.

Hinweis für die Nutzung der Mandatos-App für Gremienmitglieder:

Die Sitzungsdokumente bitte spätestens am Tag vor der Sitzung in den offline-Modus der App laden. Eventuelle Tischvorlagen werden am Sitzungstag bis ca. 13:30 Uhr in die App gestellt.

## **Tagesordnung:**

### **A. Öffentlicher Teil**

- 1 Jahresbericht Soziales 2023  
Vorlage: 0101/2024/KREIS
- 2 Umsetzung des SGB II: Jahresbericht 2023  
Vorlage: 0099/2024/KREIS
- 3 Umsetzung SGB II im Kreis Borken - aktueller Sachstand  
Vorlage: 0100/2024/KREIS
- 4 Vorstellung des Aktionsmonats für seelische Gesundheit  
Vorlage: 0104/2024/KREIS
- 5 Stand der Integrationsarbeit und Entwicklung der Flüchtlingszahlen unter Berücksichtigung der ukrainischen Flüchtlinge  
Vorlage: 0081/2024/KREIS
- 6 Mitteilungen der Verwaltung

7 Anfragen

**B. Nichtöffentlicher Teil**

8 Mitteilungen der Verwaltung

9 Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'G. Ludwig', written in a cursive style.

Vorsitzender Ludwig

## Sitzungsvorlage Nr. 0101/2024/KREIS

Beratungsfolge	Datum	Status
Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Integration	30.04.2024	öffentlich

<b>Zuständige Facheinheit:</b> 50 - Fachbereich Soziales	<b>Berichterstatter/-in:</b> Ostendorff, Karin
-------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------

**Beratungsgegenstand:**

Jahresbericht Soziales 2023

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit nimmt den Jahresbericht Soziales 2023 zur Kenntnis.

**Rechtsgrundlage:**

SGB II, SGB IX, SGB XII, u. a.

**Sachdarstellung:**

Der aktuelle Jahresbericht Soziales 2023 wurde nun erstellt. Er soll der Politik und Verwaltungsleitung, wie in den Vorjahren, einen Einblick über die Leistungen des Fachbereichs Soziales verschaffen. Ziel ist es, einen kurzen, aber informativen Bericht zu entwerfen, der die für die Bürgerinnen und Bürger des Kreises Borken erbrachten Leistungen des Fachbereichs Soziales enthält und einen Einblick in dessen Tätigkeitsfelder für das vergangene Jahr ermöglicht. Im Jahr 2023 waren die Folgen des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine weiterhin spürbar. Diese Auswirkungen zeigten sich besonders im Jobcenter des Kreises Borken, aber auch in anderen Bereichen.

**Entscheidungsalternative(n):**

Nein

**Finanzielle Auswirkungen:**

Nein

**Klimafolgenabschätzung:**

Klimafolgen, die sich aus dem Beschluss ergeben, sind nicht zu erwarten / sind nicht ersichtlich.

**Anlagen:**

Anlage 1 - Jahresbericht Soziales 2023



# 2023

## Fachbereich Soziales – Jahresbericht

Herausgeber:

Kreis Borken  
- Fachbereich Soziales -  
46322 Borken

Fragen beantwortet Ihnen:

Jürgen Ahlte  
Leiter Fachabteilung Haushalt, IT, Controlling  
Tel. 02861 - 681 5015  
E-Mail: [j.ahlte@kreis-borken.de](mailto:j.ahlte@kreis-borken.de)

Redaktion: Steffen Hoffschlag / Angela Smirek  
Covergrafiken: Adobe Stock  
Druck der Printversion: Kreis Borken, Hausdruckerei  
© Kreis Borken

Internet: [www.kreis-borken.de](http://www.kreis-borken.de)



**Landrat Dr. Kai Zwicker**



**Kreisdirektor Dr. Ansgar Hörster**

## **Vorwort**

Der "Jahresbericht 2023" des Fachbereichs Soziales der Kreisverwaltung Borken bietet einen umfassenden Überblick über dessen vielfältigen Aufgaben und die damit verbundenen finanziellen Belastungen. Die Mindestsicherungsleistungen und der Entwicklungen im Bereich weiterer Hilfen in den verschiedenen Kapiteln werden dargestellt. Im Mittelpunkt stehen die direkten Leistungen und Hilfen für die Bürgerinnen und Bürger im Kreis Borken.

So erhalten durch das "Jobcenter im Kreis Borken" rund 16.400 Menschen finanzielle und persönliche Unterstützung. Zusätzlich erhalten rund 6.400 Menschen, die nicht erwerbsfähig sind und daher ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht selbst durch Arbeit bestreiten können oder die Regelaltersgrenze bereits erreicht haben bzw. Pflegeleistungen in Anspruch nehmen müssen, laufende Sozialhilfeleistungen zum Lebensunterhalt.

Das Jahr 2023 war für den Fachbereich Soziales und insbesondere für das Jobcenter im Kreis Borken durch einen stetigen Anstieg des Hilfebedarfs gekennzeichnet. Die Entwicklung im Bereich der Jobcenter zeigte nach einem deutlichen Anstieg der Zahl der Bedarfsgemeinschaften zu Jahresbeginn nur eine sehr kurze, abgeschwächte Frühjahrsbelebung. Auch die saisonale positive Entwicklung des Hilfebedarfs im Herbst war kaum zu erkennen, so dass sich bereits im Oktober wieder ein steigender Hilfebedarf abzeichnete. Die Zahl der Bedarfsgemeinschaften mit Fluchthintergrund stieg im Jahr 2023 insgesamt weiter an. Bei den Menschen, die aus der Ukraine geflüchtet sind, ergab sich jedoch von März bis August 2023 eine vorübergehend leicht rückläufige Entwicklung.

Die Auswirkungen der weltweit anhaltenden politischen und wirtschaftlichen Krisen stellten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs Soziales und insbesondere im Jobcenter im Kreis Borken weiterhin besondere Herausforderungen dar. Insbesondere der noch immer hohe Beratungsbedarf der zahlreichen Geflüchteten führte zu einer deutlichen Belastung vor Ort. Darüber hinaus bedingten die insgesamt gestiegenen Energiekosten und die anhaltende Inflation einen erhöhten Unterstützungsbedarf bei allen Hilfesuchenden.

Zur Arbeitsmarktsituation im Kreis Borken: Nach dem extremen Anstieg der Zahl der SGB II-Arbeitslosen im Juni 2022 – insbesondere durch den Zuwachs an geflüchteten Personen aus der Ukraine – blieb die Arbeitslosenquote auch im Jahr 2023 auf hohem Niveau. Trotz der zahlreichen Herausforderungen auf globaler Ebene und der damit verbundenen Herausforderungen zeigt sich der Arbeitsmarkt im Kreis Borken allerdings noch immer robust.

Mit Unterstützung der Jobcenter konnten im Jahr 2023 rund 1.870 Menschen eine Erwerbstätigkeit aufnehmen. Für viele endete so der Leistungsbezug. Da das Jobcenter im Kreis Borken im Jahr 2023 jedoch gleichzeitig deutlich mehr Menschen betreute, stieg die SGB II-Arbeitslosenquote im Jahresdurchschnitt auf 2,7 Prozent. Trotz allem steht der Kreis

Borken zum Jahresende im NRW-weiten Vergleich (NRW gesamt: 5,2 Prozent) weiterhin gut da.

Dies ist neben den soliden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Kreis Borken vor allem auf die engagierte und flexible Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den örtlichen Jobcentern der Städte und Gemeinden zurückzuführen. Ihnen und dem Team des Jobcenters Kreis Borken ist auch zu verdanken, dass die Umstellung vom "Arbeitslosengeld II" auf das "Bürgergeld" reibungslos in zwei Schritten erfolgte. Zum 1. Januar 2023 waren vor allem die gesetzlichen Änderungen für die "passiven Leistungen" umzusetzen und die neuen Regelungen bei der Leistungsbewilligung zu beachten. Zum 1. Juli 2023 ist der zweite Teil der Bürgergeldreform im Bereich der „aktivierenden Leistungen“ realisiert worden. Diese Aufgabe wurde neben dem anspruchsvollen Tagesgeschäft erfolgreich gemeistert.

Welche zusätzlichen Herausforderungen sich künftig vor allem durch neue weltweite Entwicklungen ergeben, bleibt abzuwarten. Klimaveränderungen oder die weiterhin tobenden Kriege in der Ukraine sowie dem Nahen Osten können sich unmittelbar auf alle wirtschaftlichen Bereiche auswirken sowie neue Fluchtbewegung auslösen. Welche Folgen dies für die Empfängerzahlen und somit die Arbeit der Jobcenter und des Fachbereich Soziales hat, bleibt abzuwarten.



**Dr. Kai Zwicker**



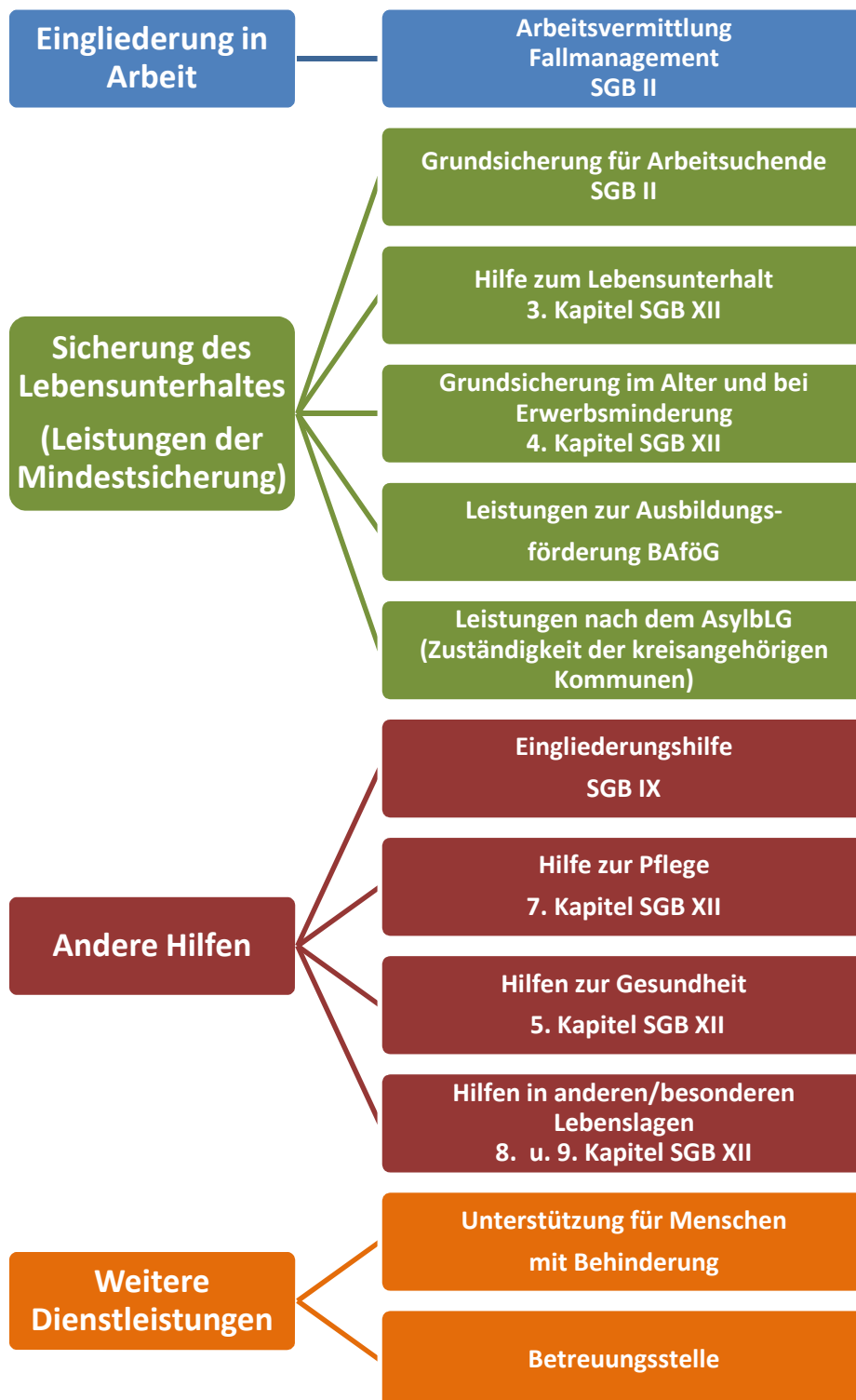
**Dr. Ansgar Hörster**



## Inhaltsverzeichnis

1. Übersicht der sozialen Leistungen des Fachbereich Soziales .....	1
2. Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II .....	2
3. Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kap. SGB XII) .....	9
4. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kap. SGB XII) .....	11
5. Hilfe zur Pflege (7. Kap. SGB XII) .....	13
6. Behörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG-Behörde).....	19
7. Pflegebedarfsplanung .....	20
8. Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen (SGB IX) .....	22
9. Fachstelle für Menschen mit Behinderung im Beruf (SGB IX) .....	24
10. Feststellung der (Schwer-)Behinderteneigenschaft nach dem SGB IX.....	25
11. Leistungen in anderen Lebenslagen (SGB XII 8. und 9. Kap.) .....	27
12. Bildung und Teilhabe (BuT).....	28
13. Ausbildungsförderung (BAföG).....	30
14. Betreuungsstelle .....	31

# 1. Übersicht der sozialen Leistungen des Fachbereich Soziales



Der Jahresbericht Soziales stellt zunächst die Entwicklungen im Jahre 2023 für den Bereich der sog. Leistungen der Mindestsicherung vor. Da es sich bei den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz um eine kommunale Leistung der Städte und Gemeinden handelt, wird die Entwicklung für diesen Bereich hier nicht weiter beleuchtet. Im Anschluss an die Leistungen der Mindestsicherung folgt eine Vorstellung der übrigen sozialen Leistungen und deren Entwicklung in 2023.

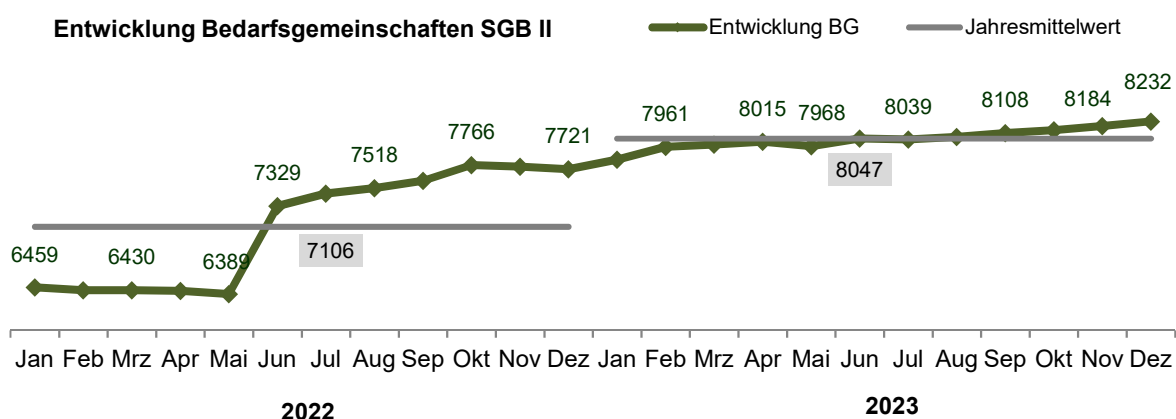
## 2. Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II

Mit der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) – ab 01.01.2023 Bürgergeld- ist ein Fürsorgesystem geschaffen worden, welches darauf gerichtet ist, erwerbsfähigen Menschen in Notlagen schnelle und umfassende Hilfe und Unterstützung zur Selbsthilfe zu bieten. Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind vorrangig auf die Eingliederung in Arbeit gerichtet. Wer trotz umfassender eigener Bemühungen keine Arbeit finden kann oder mit seiner Arbeit nur ein Einkommen erzielt, mit dem der Lebensunterhalt nicht sichergestellt ist, hat bei Vorliegen von Hilfebedürftigkeit einen Rechtsanspruch auf Arbeitslosengeld II, das auch als ergänzende (aufstockende) Leistung zum Einkommen in Frage kommt.

Ausführliche Informationen zum Thema SGB II im Kreis Borken erhalten Sie auch im Jahresbericht des Jobcenters. Dieser steht auf der Internetseite des Kreises ([www.kreis-borken.de](http://www.kreis-borken.de)) zur Verfügung.

### 2.1 Bedarfsgemeinschaften

Die Arbeit des Jobcenters anhand von Kennzahlen und statistischen Werten abzubilden, stellt insofern eine Herausforderung dar, als dass eine enorme Fülle von Daten zu den unterschiedlichsten Arbeitsfeldern in der Grundsicherung für Arbeitsuchende existiert. Als entscheidende Größe für die Darstellung der Entwicklung gilt für uns die Zahl der Bedarfsgemeinschaften (BGs) bzw. die der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten.<sup>1</sup>



Das Jobcenter im Kreis Borken betreute im Jahr 2023 durchschnittlich 8.047 Bedarfsgemeinschaften. Das sind durchschnittlich 942 Bedarfsgemeinschaften mehr als im Vorjahr 2022. Damit ist das Hilfeniveau im Kreis Borken in der Durchschnittsbetrachtung um 13,2 % gestiegen. Dieser Wert ist jedoch statistisch unterzeichnet, da die Zahl der Bedarfsgemeinschaften im Dezember bereits bei 8.232 lag.

<sup>1</sup> Sofern nicht anders angegeben, werden in diesem Jahresbericht die Daten aus der eigenen Auswertung auf Basis der Daten ohne Wartezeit (t-0) verwendet.

Insgesamt war das Jahr 2023 durch einen stetigen Anstieg des Hilfebedarfs geprägt. Nachdem bereits zu Jahresbeginn die Zahl der BGs deutlich gestiegen war, sahen wir in diesem Jahr nur eine sehr kurze, abgemilderte Frühjahrsbelebung. Auch die saisontypische positive Entwicklung des Hilfebedarfs zum Herbstbeginn fand quasi nicht statt. Von August bis zum Jahresende zeigte sich wieder ein steigender Hilfebedarf.

Bei den BGs mit Fluchthintergrund konnten wir in 2023 ebenfalls einen deutlichen Zuwachs beobachten. Ihre Zahl ist bis auf den Mai in jedem Monat gestiegen.

Nachdem der Rechtskreiswechsel der aus der Ukraine geflüchteten Menschen vom Asylbewerberleistungsgesetz in das SGB II zum 01.06.2022 zu einem massiven Fallzahlenanstieg geführt hatte, sehen wir in 2023 von März bis August rückläufige Fallzahlen. Von September bis zum Jahresende sind diese jedoch wieder.

Ähnlich stellt sich die Entwicklung mit Blick auf die leistungsberechtigten Personen dar, die sich nach der Erwerbsfähigkeit unterscheiden lassen:

Von allen leistungsberechtigten Personen im Rechtskreis SGB II waren im Jahr 2023 durchschnittlich knapp 70 % erwerbsfähig und standen somit dem Arbeitsmarkt grundsätzlich zur Verfügung. Knapp 30 % der Personen galt als nicht erwerbsfähig – hierunter fallen z.B. auch Kinder unter 15 Jahre.

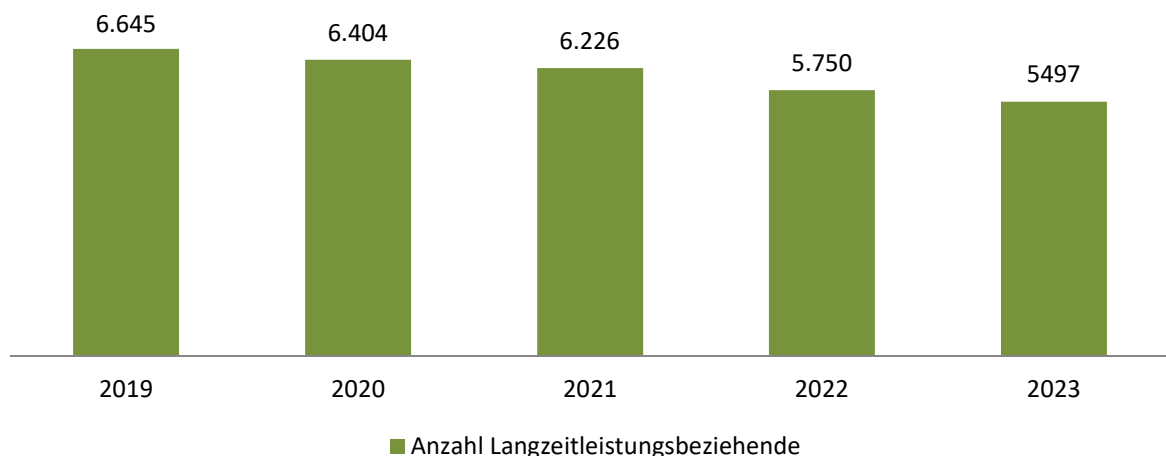
Die Anzahl aller auf SGB II-Leistungen angewiesenen Personen lag in 2023 mit durchschnittlich 16.066 Personen um deutliche 13,7 % über Vorjahresniveau (2022: 14.128 Personen). Doch auch dieser Wert ist unterzeichnet. Zum Jahresende befanden sich bereits 16.352 Personen im Hilfebezug.

Die SGB II-Quote ist mit durchschnittlich 5,4 % im Jahr 2023 gegenüber dem Vorjahr (2022: 4,7 %) deutlich gestiegen. Die Quote spiegelt den Anteil der Leistungsberechtigten nach dem SGB II bezogen auf die Wohnbevölkerung bis zur Regelaltersgrenze (65 Jahre) wider.

## 2.2 Langzeitleistungsbezug

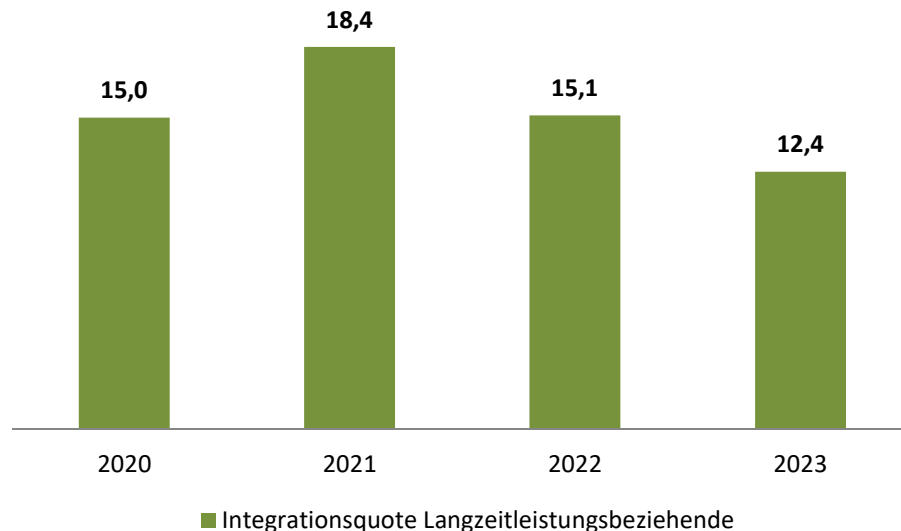
Die Entwicklung des Langzeitleistungsbezuges verdient eine eingehende Untersuchung.

Mit Langzeitleistungsbeziehenden sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte gemeint, die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate hilfebedürftig im Sinne des SGB II waren. Je niedriger der Anteil von Langzeitleistungsbezug am Leistungsbezug insgesamt ist, desto besser gelingt es dem Jobcenter, eine länger andauernde Abhängigkeit von Grundsicherungsleistungen und den damit verbundenen Nachteilen zu vermeiden.



Im Jahr 2023 setzte sich der Rückgang bei der Anzahl der Langzeitleistungsbeziehenden (LZB) noch fort.<sup>2</sup> Der Bereich der LZB folgt der Entwicklung der Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) mit einem Versatz um 21 Monate, wenn in den Leistungsbezug eingemündete Erwerbsfähige die Kriterien des LZB erfüllen. Die im Juni 2022 in den SGB II-Bezug eingemündeten eLb werden ab Frühjahr 2024 die Kriterien für den LZB-Bezug erfüllen. Im Landesvergleich liegt der Kreis Borken im Bereich der Entwicklung des Langzeitleistungsbezuges im Jahr 2023 auf Platz 30 von 53<sup>3</sup>.

Nachdem die Integrationsquote der Langzeitleistungsbeziehenden im Jahr 2021 nach einem Einbruch aufgrund der Pandemie wieder nahezu Vorkrisenniveau erreicht hatte, war sie im Jahr 2022 wieder gesunken. Diese Tendenz setzt sich auch im Jahr 2023 weiter deutlich fort.



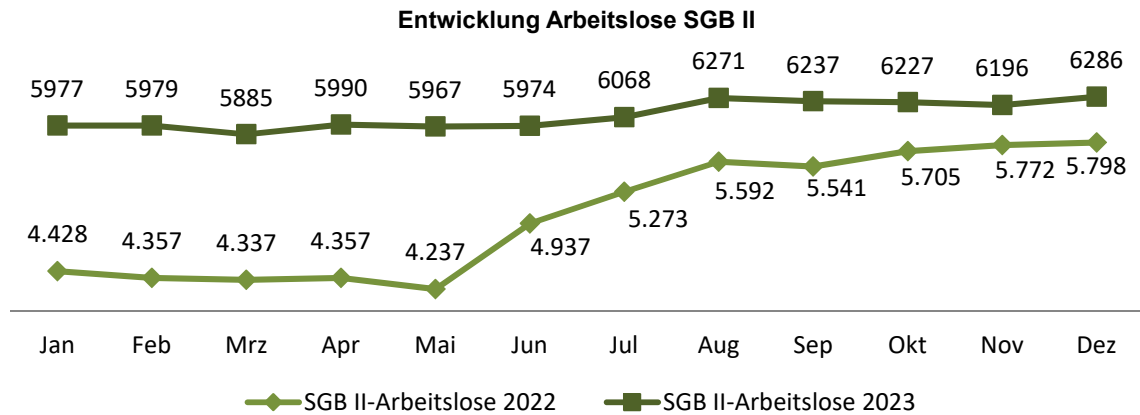
Auch die absolute Zahl der Integration von Langzeitleistungsbeziehenden in versicherungspflichtige Beschäftigungen ist im Vergleich zum Vorjahr gesunken. So wurden im Jahr 2023 insgesamt 684 Integrationen für Langzeitleistungsbeziehende gezählt. Im Jahr 2022 waren es noch insgesamt 875 Integrationen.

### 2.3 Arbeitslose SGB II

Die Zahl der Arbeitslosen bildet eine weitere wichtige Größe in der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Als arbeitslos gilt, wer vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht, eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung sucht, den Vermittlungsbemühungen zur Verfügung steht und sich arbeitslos gemeldet hat. Durch die Teilung des Arbeitslosenbegriffes nach den Rechtskreisen SGB II (in der Regel Langzeitarbeitslosigkeit über ein Jahr) und SGB III (Kurzeitarbeitslosigkeit) wird seit 2005 die Arbeitslosigkeit nach der Zuständigkeit des Jobcenters im Kreis Borken und der Agentur für Arbeit getrennt ermittelt.

<sup>2</sup> Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, Kennzahlen nach § 48a SGB II, System C, Datenstand März 2023

<sup>3</sup> Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, Kennzahlen nach § 48a SGB II, System C, Datenstand März 2023



Beim Jobcenter im Kreis Borken waren im Jahr 2023 durchschnittlich 6.088 Personen arbeitslos gemeldet. Das sind 1.060 Personen bzw. 21,1 % mehr als im Jahr 2022. Die Zahl der Arbeitslosen ist damit gegenüber dem Vorjahr erneut merklich angestiegen. Dies ist ebenfalls auf den starken Anstieg durch den Zugang der geflüchteten Menschen zurückzuführen, welche größtenteils auch als arbeitslos geführt werden. Hier lässt sich zwar eine stark abgeschwächte saisontypische Entwicklung erahnen, die Tendenz über das Jahr insgesamt war jedoch stetig steigend.

Die SGB II-Arbeitslosenquote hielt sich in der ersten Jahreshälfte auf einem Stand von 2,7 %, stieg dann ab August auf 2,8 %<sup>4</sup>, wo sie bis zum Jahresende verblieb. Im Jahresdurchschnitt 2023 lag die Quote damit bei 2,7 %. Auf Landesebene betrug der Wert 5,2 %, bundesweit 3,8 %.<sup>5</sup>

Analog zum Bereich des SGB II ist im Rechtskreis SGB III die Zahl der arbeitslosen Männer und Frauen ebenfalls gestiegen. Mit durchschnittlich 3.257 Arbeitslosen im Jahr 2023 verzeichnete der Bereich der Arbeitslosenversicherung 575 (+ 21,4 %) Arbeitslose mehr als im Vorjahr 2022. Die Quote lag hier im Jahresmittel bei 1,5 %.

Die Gesamtzahl der arbeitslosen Personen im Kreis Borken (SGB II und SGB III) ist im Jahresvergleich von durchschnittlich 7.710 im Jahr 2022 auf 9.345 in 2023 gestiegen (+ 17,5 %). Unterm Strich lag damit die Gesamt-Arbeitslosigkeit im Kreis Borken mit einer Quote von 4,2 % gerade auch mit Blick auf den Landes- wie auch Bundesschnitt (7,2 % bzw. 5,7 %) auf einem außerordentlich niedrigen Niveau.

## 2.4 Integrationen in Arbeit

Über die beschriebenen Eckwerte hinaus werden die Integrationserfolge eines Jobcenters herangezogen, um die Entwicklung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende abzubilden.

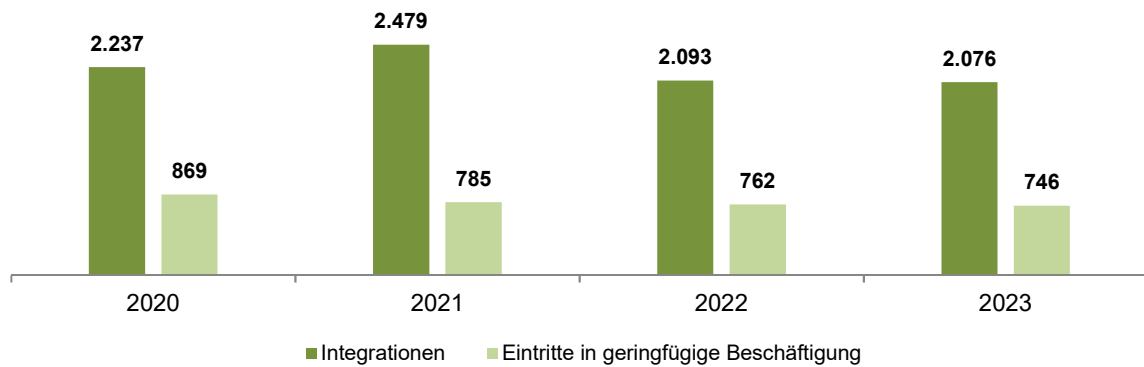
Als Integrationen gelten alle Aufnahmen von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen, voll qualifizierenden beruflichen Ausbildungen oder selbständigen Erwerbstätigkeiten von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten – unabhängig davon, ob die Hilfebedürftigkeit durch die Erwerbstätigkeit beendet wird oder ob sich der Arbeitslosigkeitsstatus durch die Erwerbstätigkeit ändert. Ergänzend hierzu werden auch die Eintritte in geringfügige Beschäftigung erfasst. Sie sind nicht das vorrangige Ziel der Integrationsarbeit im Jobcenter, dienen aber dazu, die Beschäftigungsfähigkeit der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zu erhalten oder Hilfebedürftigkeit zu verringern. Datenbasis sind hier die Kennzahlen nach § 48a SGB II mit dem Datenstand März 2024.

<sup>4</sup> Arbeitslosenquote bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen

<sup>5</sup> Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Arbeitslose nach Rechtskreisen, Deutschland und Länder 2023

<sup>6</sup> Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Arbeitslosenquoten - Zeitreihe

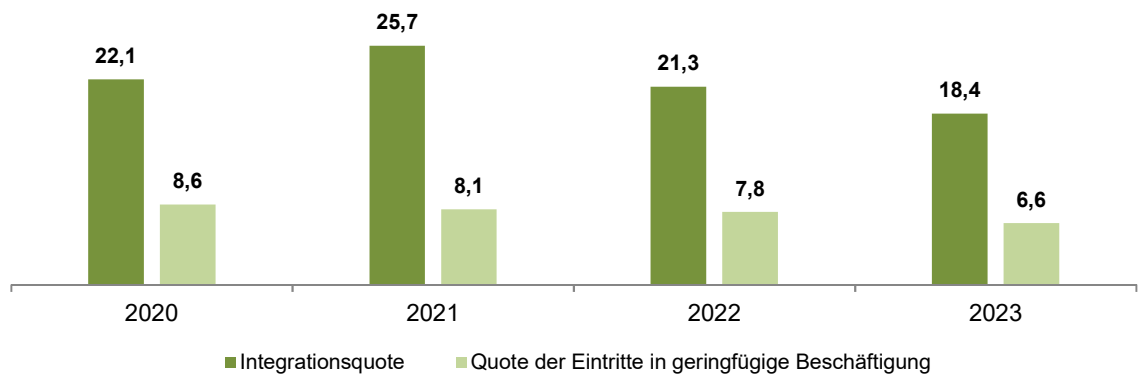
### absolute Zahl der Integrationen - Jahresfortschrittswert



Im Jahr 2023 wurden durch das Jobcenter im Kreis Borken 2.076 Integrationen in Arbeit realisiert.<sup>7</sup> Dies entspricht einem Rückgang um 17 Integrationen oder 0,8 % im Vergleich zum Vorjahr.

Des Weiteren haben 746 Personen im Laufe des Jahres eine geringfügige Beschäftigung aufgenommen. 2022 lag dieser Wert mit 762 Beschäftigungsaufnahmen geringfügig höher.

### Integrationsquoten - Jahresfortschrittswert



Die Integrationsquote (in %) bildet ab, in welchem Umfang erwerbsfähige Leistungsberechtigte in Erwerbstätigkeit integriert werden können. In 2023 ist die Quote im Kreis Borken um 2,9 Prozentpunkte auf 18,4 % gesunken und liegt damit unter dem Vorjahresniveau. Der Grund für die rückläufige Integrationsquote liegt hier in der gesunkenen absoluten Zahl der Integrationen bei einer deutlich gestiegenen Zahl an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Der Kreis Borken weist dabei eine vergleichsweise solide Quote auf. Im landesweiten Ranking liegt der Kreis im Jahr 2023 erneut auf Platz 23 von 53 NRW-Jobcentern.

<sup>7</sup> Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, Kennzahlen nach § 48a SGB II, System C, Datenstand März 2024

## 2.5 Finanzen im Bereich SGB II

Im Jahr 2023 stiegen die Ausgaben für das Bürgergeld und die Grundsicherung für Arbeitssuchende im SGB II im Kreis Borken erneut an. Der Kreis und die zugehörigen Kommunen tragen 73,6 Prozent der Kosten der Unterkunft (KdU) im Rahmen des SGB II, abzüglich der kommunalen Einnahmen. Hinzu kommen einmalige Leistungen oder einmalige KdU, wie Kosten für die Beschaffung von Wohnraum oder Umzüge. Der Großteil der Ausgaben im SGB II wird jedoch vom Bund finanziert, insbesondere die Leistungen zum Lebensunterhalt und die Eingliederungsleistungen, um Arbeitssuchende in Arbeit zu bringen. Die BuT-Ausgaben werden vom Bund finanziert und die Erstattungen sind an die KdU-Erstattung gekoppelt. Über die Jahre hinweg gleichen sich die BuT-Ausgaben und -Einnahmen aus.

Die Hauptkosten im SGB II entstehen durch das Bürgergeld. Mit 58,14 Mio. € stiegen die Ausgaben 2023 im Vergleich zum Vorjahr (45,55 Mio. €) um 27,6 %. Dies ist auf die um etwa 12 Prozent gestiegenen Regelsätze in 2023 und die hohen Zugänge ins SGB II zurückzuführen, insbesondere die hohe Anzahl an Flucht-BGs. Die Sozialversicherungsbeiträge erhöhten sich schrittweise auf 19,60 Mio. €.

Die Unterkunftskosten stiegen im Jahr 2023 im Vergleich zum Vorjahr deutlich auf insgesamt 42,18 Mio. € (+ 21,2 %). Hinzu kamen Kosten für die Beschaffung von Wohnraum und Umzüge sowie einmalige Leistungen in Höhe von insgesamt 1,25 Mio. €, die jedoch im Vergleich zum Vorjahr um 9 % gesunken sind.

Für Bildungs- und Teilhabeleistungen (BuT) wurden 2023 insgesamt 5,25 Mio. € im Rechtskreis SGB II ausgegeben. Im Vergleich zum Vorjahr stiegen die Ausgaben um 1,21 Mio. €. Eine detaillierte Aufstellung von BuT für alle Rechtskreise ist ab Seite 28 zu finden.

Zusätzlich zu diesen sogenannten passiven Leistungen (Geldleistungen) wurden im Bereich der aktivierenden Leistungen (Eingliederungsleistungen) im Jahr 2023 insgesamt 8,43 Mio. € für die berufliche Eingliederung aufgewendet. Die Kosten für die kommunalen Eingliederungsleistungen beliefen sich in 2023 auf 0,53 Mio. €.



<b>Finanzen 2023</b>	
<b>Wesentliche Positionen</b>	<b>in Mio. €</b>
Bürgergeld	58,14
Sozialversicherung (KV/PV)	19,60
Kosten der Unterkunft (inkl. Instandhaltungskosten)	42,18
Einmalige Leistungen	0,96
Wohnungsbeschaffungs-, Umzugskosten etc.	0,29
Bildung und Teilhabe	5,25
Eingliederungsleistungen des Bundes	8,43
Kommunale Eingliederungsleistungen	0,53
Verwaltungskosten	16,22
Erträge (Bürgergeld)	5,12
Wohngeldersparnis des Landes	2,60
Erträge (KdU, Wohnungsbeschaffungskosten etc.)	2,90

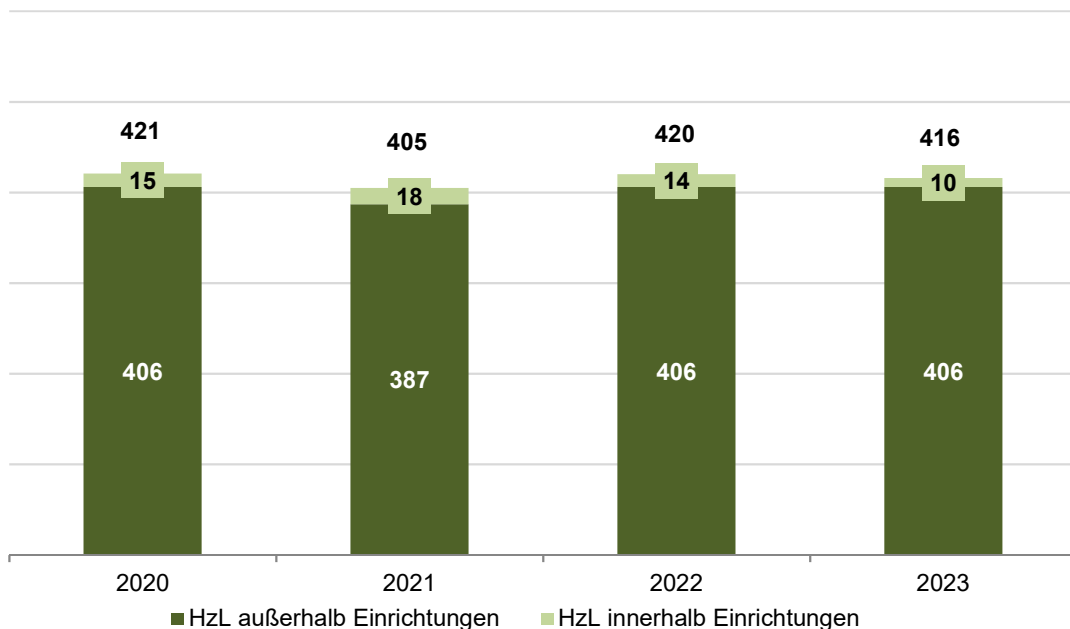
### 3. Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kap. SGB XII)

Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII erhalten ausschließlich Menschen, die nicht dem Personenkreis nach dem SGB II oder nach dem 4. Kapitel SGB XII zugeordnet werden können. Die Leistung ist dabei von ihrer Ausrichtung her nur vorübergehender Natur. Vorrangig erfolgt eine Zuordnung zu den beiden anderen oben genannten Rechtskreisen. Leistungsberechtigt sind insbesondere Personen, die (nur) vorübergehend nicht erwerbsfähig sind und ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen sicherstellen können.

#### 3.1 Leistungsberechtigte innerhalb und außerhalb von Einrichtungen

Im Jahr 2022 führte der Wechsel des Rechtskreises für ukrainische Flüchtlinge zu einem signifikanten Anstieg der Fallzahlen. Seit diesem Zeitpunkt bleibt die Anzahl der Fälle stabil.

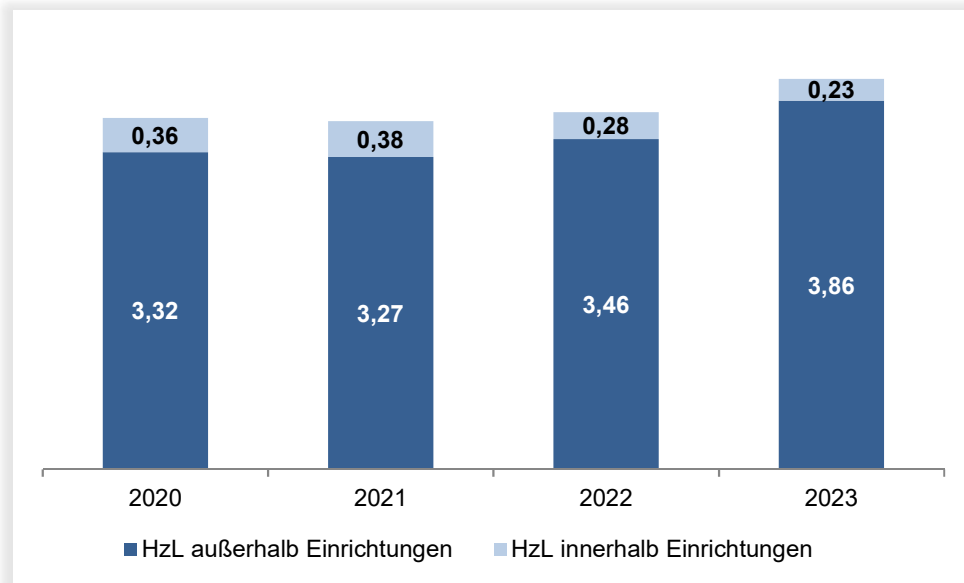
Durchschnittliche Anzahl der Leistungsberechtigten von Hilfe zum Lebensunterhalt



Bei leistungsberechtigten Personen innerhalb von Einrichtungen handelt es sich im Wesentlichen um Menschen, die in den Einrichtungen der stationären Wohnungslosenhilfe des „Vereins für katholische Arbeiterkolonien“ in Vreden (St. Antonius Heim) und Reken (Haus Maria-Veen) leben.

### 3.2 Aufwendungen Hilfe zum Lebensunterhalt

Aufwendungen für Hilfen zum Lebensunterhalt außerhalb und innerhalb von Einrichtungen in Mio. €



Im Jahr 2022 wurde im Rahmen der beschriebenen Entwicklung ein moderater Anstieg der Ausgaben verzeichnet. Im Gegensatz dazu haben die Ausgaben für Leistungsberechtigte außerhalb von Einrichtungen im Jahr 2023 erheblich zugenommen. Dies ist auf höhere Regelsätze zurückzuführen, die zu erhöhten Ausgaben trotz eines Rückgangs der Fälle geführt haben. Die Ausgaben für Leistungsberechtigte innerhalb von Einrichtungen sind jedoch gesunken.

## 4. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kap. SGB XII)

Eine Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten volljährige Personen, die die festgelegte Altersgrenze erreicht haben oder dauerhaft voll erwerbsgemindert sind und ihren Lebensunterhalt nicht aus ihrem Einkommen oder Vermögen sicherstellen können. Aufgrund der demografischen Entwicklung und einer steigenden Zahl erwerbsgeminderter Menschen kommt dieser Sozialleistung eine große Bedeutung zu.

### 4.1 Leistungsberechtigte innerhalb und außerhalb von Einrichtungen

	2020	2021	2022	2023
<b>Grundsicherung avE unterhalb der Altersgrenze</b>	2.450	2.382	2.364	2.311
<b>Grundsicherung iE unterhalb der Altersgrenze</b>	68	63	68	70
<b>Grundsicherung avE oberhalb der Altersgrenze</b>	1.668	1.696	1.874	2.032
<b>Grundsicherung iE oberhalb der Altersgrenze</b>	240	253	239	267
<b>Gesamt</b>	<b>4.426</b>	<b>4.394</b>	<b>4.545</b>	<b>4.680</b>

(avE = außerhalb von Einrichtungen, iE = in Einrichtungen)

Die Anzahl der Empfänger von Grundsicherungsleistungen gemäß SGB XII zeigt seit Jahren einen kontinuierlichen Anstieg. Im Jahr 2020 war ein deutlicher Zuwachs bei den leistungsberechtigten Personen außerhalb von Einrichtungen zu verzeichnen. Dieser Anstieg ist auch auf die Umsetzung des BTHG und die damit einhergehende Trennung der existenzsichernden Leistungen von den weiteren Hilfen (Fachleistungen) zurückzuführen. Seit 2020 erhalten die durch die Umsetzung des BTHG betroffenen leistungsberechtigten Personen ihre existenzsichernden Leistungen nicht mehr vom LWL, sondern von den zuständigen örtlichen Sozialämtern des Kreises Borken. Der LWL übernimmt seitdem ausschließlich die Kosten für die erforderlichen Fachleistungen für diese Personengruppe. Im Jahr 2021 ging die Anzahl der Leistungsberechtigten leicht zurück, blieb jedoch auf einem stabilen Niveau. Darüber hinaus sind die Veränderungen in den Jahren 2022 und 2023 oberhalb der Altersgrenze insgesamt demografisch bedingt und abhängig vom steigenden Renteneintrittsalter. Der Sondereffekt durch den Wechsel des Rechtskreises der ukrainischen Geflüchteten wurde in dieser Betrachtung berücksichtigt.

Veränderungen unterhalb der Altersgrenze ergeben sich im Wesentlichen durch die Begutachtungsergebnisse der Deutschen Rentenversicherung, welche die dauerhafte Erwerbsunfähigkeit einer Person bindend feststellt.

Insgesamt ist die Anzahl der Personen, die eine entsprechende Leistung beim Kreis Borken in 2023 erhalten haben, im Jahresdurchschnitt um 2,9 % gestiegen.

## 4.2 Finanzen im Bereich Grundsicherung SGB XII

	2020	2021	2022	2023
<b>Grundsicherung avE unterhalb der Altersgrenze</b>	19,6	19,9	20,4	21,8
<b>Grundsicherung iE unterhalb der Altersgrenze</b>	0,4	0,4	0,5	0,5
<b>Grundsicherung avE oberhalb der Altersgrenze</b>	8,7	9,9	11,6	13,7
<b>Grundsicherung iE oberhalb der Altersgrenze</b>	1,2	1,3	1,2	1,4
<b>Gesamt</b>	<b>29,9</b>	<b>31,5</b>	<b>33,7</b>	<b>37,4</b>

(avE = außerhalb von Einrichtungen, iE = in Einrichtungen)

Angaben in Mio. €

Bedingt durch den merklichen Anstieg der Aufwendungen je Fall bei gleichzeitig steigenden Fallzahlen sind auch die zugehörigen Gesamtaufwendungen in 2023 deutlich angestiegen. Der Mehraufwand im Vergleich zum Vorjahr beläuft sich dabei auf rund 3,7 Mio. Euro. Die Kosten für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden vollständig vom Bund getragen.

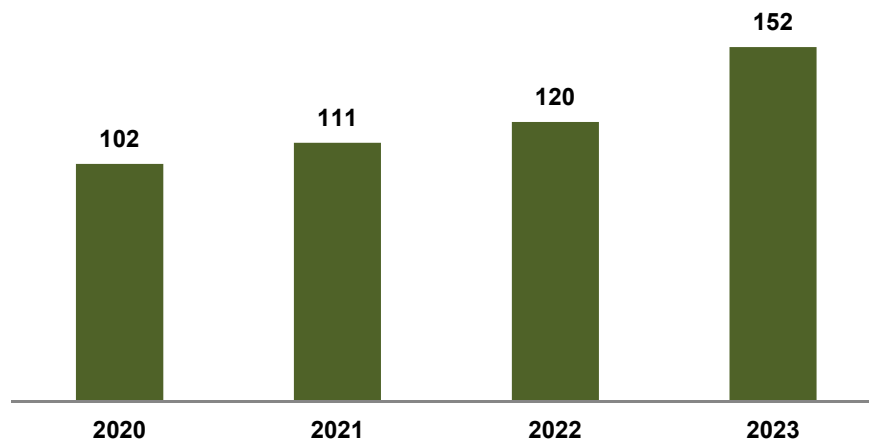
## 5. Hilfe zur Pflege (7. Kap. SGB XII)

Im Falle einer Pflegebedürftigkeit dienen zunächst die Leistungen der Pflegeversicherung (SGB XI) zur finanziellen Absicherung des Bedarfs. Soweit diese Leistungen nicht ausreichen, um den gesamten Hilfebedarf zu finanzieren und kein ausreichendes Einkommen und Vermögen vorhanden ist, besteht die Möglichkeit, eine finanzielle Unterstützung zu erhalten. Dies gilt sowohl für die Pflege in der häuslichen Umgebung als auch für die Pflege in Einrichtungen, wie z. B. im Rahmen eines Kurzzeitpflegeaufenthaltes oder in einem Alten- oder Pflegeheim.

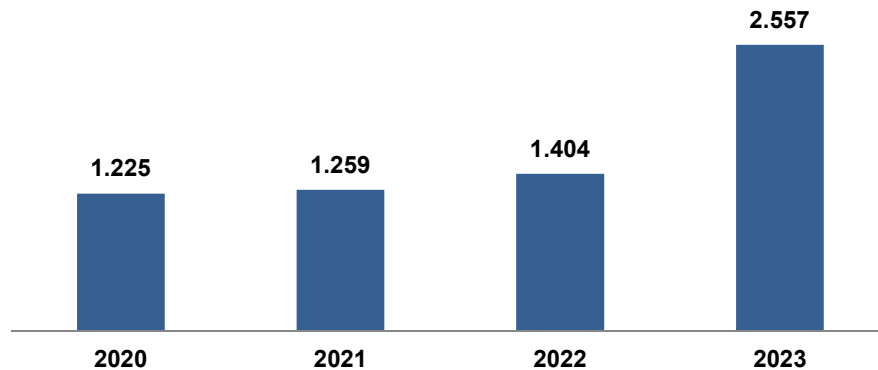
### 5.1 Pflege in der häuslichen Umgebung

Wer pflegebedürftig ist, möchte in der Regel so lange wie möglich in der vertrauten Umgebung leben. Pflegebedürftige Menschen, die nicht in der Lage sind, aus ihrem Einkommen und Vermögen und den Pflegeversicherungsleistungen die notwendigen pflegebedingten Aufwendungen zu tragen, können Hilfen zur häuslichen Pflege beantragen. Diese ambulanten Leistungen der ambulanten Pflege umfassen das Pflegegeld, Pflegehilfsmittel, Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes, den Besuch der Tagespflege und die Pflegeleistungen in Wohngemeinschaften.

Durchschnittliche Anzahl der Empfänger/innen von häuslicher Hilfe zur Pflege



Seit 2020 lässt sich ein stetiger Anstieg der Fallzahlen beobachten. Dieser ist u. a. auf die steigenden Fallzahlen im Bereich der Wohngemeinschaften zurückzuführen. Hinzu kommt die Gewährung von Pflegegeld an ukrainische Flüchtlinge. Bedingt durch die verpflichtende tarifliche Entlohnung in der Pflege zum 01.09.2022 und die gestiegenen Lebenshaltungskosten sind die Kosten in den Wohngemeinschaften seit 2022 enorm angestiegen und führen zu einer höheren Anzahl an Leistungsempfängern.

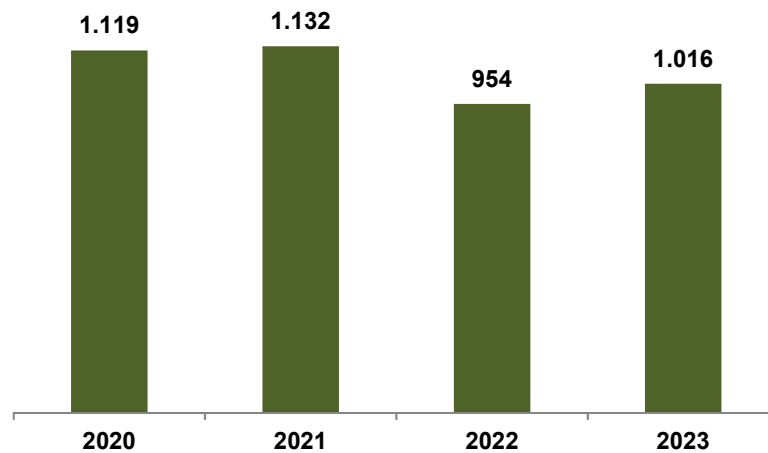
**Kostenentwicklung für häusliche Hilfe zur Pflege in Tsd. €**

Zu berücksichtigen ist, dass die durchschnittlichen Aufwendungen eines Falles im Vergleich zu den Vorjahren in 2023 deutlich steigen. Dies hängt damit zusammen, dass die Aufwendungen im Bereich der Gewährung von Hilfen in Wohngemeinschaften im Vergleich zu den anderen Fällen wesentlich höher sind und diese Fallzahlen stetig ansteigen.

**5.2 Pflege in Einrichtungen**

Soweit ein pflegebedürftiger Mensch nicht mehr selbstständig in der häuslichen Umgebung leben kann und auch Hilfen durch Angehörige oder Pflegedienste nicht ausreichen, werden stationäre Hilfen notwendig. In diesen Situationen reichen das eigene Einkommen und Vermögen sowie die von der Pflegekasse zur Verfügung gestellten Leistungen oft nicht aus, um die Kosten des stationären Aufenthaltes zu decken. Der Kreis Borken kann unter bestimmten Voraussetzungen die offenen Heimkosten ganz oder teilweise übernehmen. Dies gilt auch für Fälle, in denen lediglich eine Kurzzeit- oder Verhinderungspflege in einem Heim notwendig wird.

Soweit das eigene Einkommen und Vermögen zur Deckung der Heimkosten nicht ausreicht, besteht die Möglichkeit, Sozialhilfe und Pflegewohngeld (s. hierzu 5.3) in Anspruch zu nehmen. Hier ist bei Alleinstehenden seit 01.01.2023 Vermögen bis zu 10.000 € geschützt, bei Verheirateten liegt diese Grenze bei 20.000 €. Hilfe zu Pflege in Einrichtungen können nur Personen mit mindestens Pflegegrad 2 in Anspruch nehmen. Bis Ende 2019 wurde bei einer Sozialhilfegewährung geprüft, ob Kinder Elternunterhalt leisten müssen. Diese Regelung ist seit 2020 im Rahmen des Angehörigen-Entlastungsgesetzes weitestgehend entfallen.

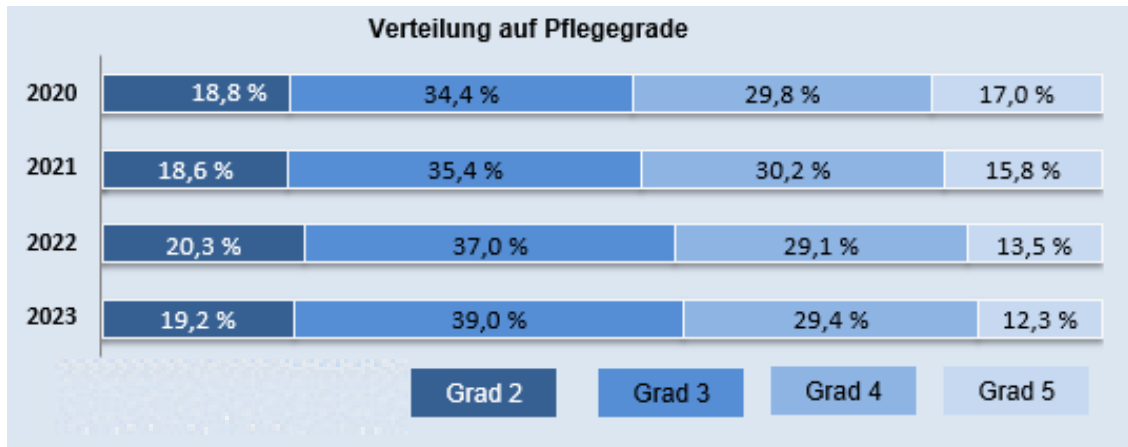
**Durchschnittliche Anzahl der Empfänger vollstationärer Hilfe zur Pflege ü65**

Seit Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs in 2017 ist in den vergangenen Jahren die Zahl der Empfänger/innen von vollstationärer Pflege stetig angestiegen. Um die finanzielle Belastung der pflegebedürftigen Menschen abzumildern, wurde für die Pflegegrade 2 bis 5 seit 1.1.2022 ein Leistungszuschlag der Pflegeversicherung zu den Pflege- und Ausbildungskosten eingeführt. Der Leistungszuschlag steigt mit der Dauer der Unterbringung kontinuierlich an, das bedeutet, dass im ersten Jahr 5 %, im darauffolgenden Jahr 25 % und im dritten Jahr 45 % von der Kasse gezahlt werden. Bei noch längerer Heimunterbringung zahlt die Kasse 70 % des pflegebedingten Eigenanteils in vollstationärer Pflege. Bedingt durch diese Änderung ist die Anzahl der Empfänger vollstationärer Hilfe zur Pflege in 2022 zurückgegangen. Durch die verpflichtende tarifliche Entlohnung in der Pflege zum 01.09.2022 und die gestiegenen Lebenshaltungskosten sind die Heimentgelte vieler Einrichtungen sehr stark angestiegen, so dass diese Einsparungseffekte deutlich nachgelassen haben. Der Gesetzgeber hat die Leistungszuschläge zum 01.01.2024 erstmalig angehoben. Dieses wird wiederum Auswirkungen auf die Leistungen in 2024 haben.

Aufgrund der zunehmenden Alterung der Bevölkerung im Kreis Borken und aufgrund des sinkenden Pflegepotenzials von Familien wird die Anzahl der Pflegebedürftigen zukünftig weiter steigen. Bis 2036 wird es mit 21.977 Pflegebedürftigen voraussichtlich 3.574 Pflegebedürftige zusätzlich geben. Hierfür werden insgesamt 370 zusätzliche Plätze in vollstationären Einrichtungen oder ambulanten Wohngemeinschaften benötigt. Damit wird die Anzahl der Empfänger der vollstationären Pflege steigen (Stand Pflegebedarfsplanung 15.12.2022).



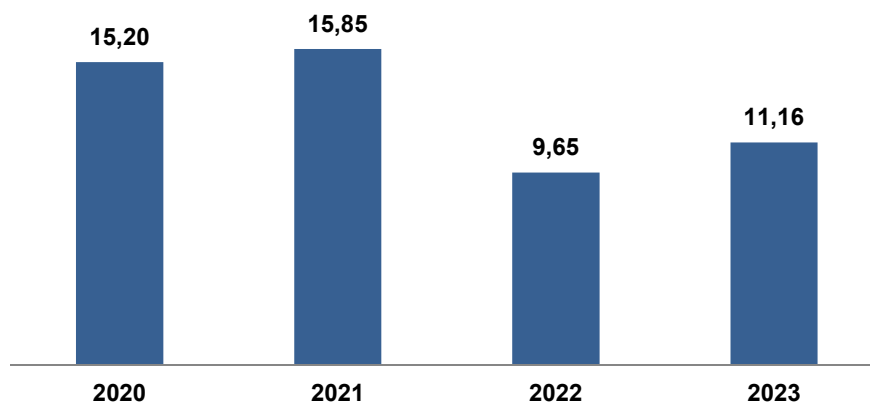
**Aufteilung der Empfänger vollstationärer Hilfe zur Pflege nach Pflegegraden ü65**



Der Großteil der Leistungsempfänger der vollstationären Pflege ist seit 2020 in Pflegegrad 3 eingestuft ist. Der Anteil der Leistungsempfänger mit Pflegegrad 5 sinkt seit 2020 kontinuierlich (2020: 17,00 %; 2023 12,3%).

Die Kosten im Bereich der vollstationären Pflege für über 65-Jährige steigen bedingt durch höhere Heimentgelte und steigende Fallzahlen seit Jahren kontinuierlich an. Durch die gesetzliche Einführung des Leistungszuschlags sind die Kosten für den Bereich der vollstationären Pflege für über 65-Jährige allerdings im Jahr 2022 um ca. 40 % zurückgegangen. Dieser Effekt war einmalig. In 2023 sind die Kosten für die vollstationäre Pflege aufgrund steigender Heimentgelte (steigende Tariflöhne, steigende Energie- und Lebensmittelaufwendungen) und Fallzahlen von 9,65 Mio. € auf 11,16 Mio. € angestiegen. Dieses bedeutet einen Anstieg von mehr als 11 Prozent.

**Kostenentwicklung für vollstationäre Hilfe zur Pflege über 65 Jahre in Mio. €**

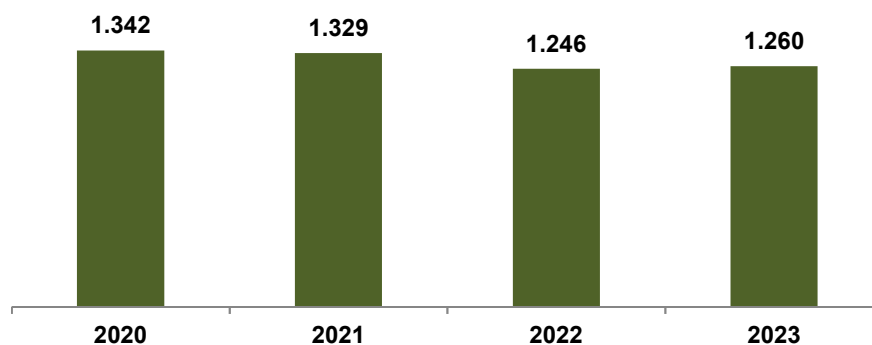


### 5.3 Pflegewohngeld

Das Pflegewohngeld ist eine nordrhein-westfälische Besonderheit. Nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NW) werden die Investitionskosten für einen Platz in einer Pflegeeinrichtung abgedeckt, wenn diejenige Person, die den Platz belegt, mindestens in Pflegegrad 2 eingestuft ist, nicht über mehr als 10.000 € Vermögen verfügt (bei Verheirateten 15.000 €) und die Pflegeeinrichtung in Nordrhein-Westfalen liegt. Sofern ausreichend Einkommen erzielt wird, ist es auch beim Pflegewohngeld einzusetzen. Eine anteilige Gewährung ist möglich.

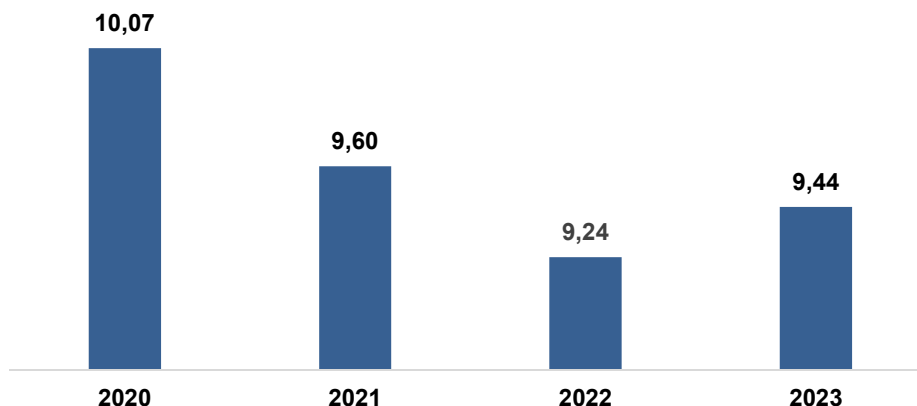
Sowohl bei der Gewährung von Sozialhilfe als auch von Pflegewohngeld überprüft der Kreis Borken, ob der/die Heimbewohner/in vorrangig zu verwendende geldwerte Ansprüche hat (z.B. aus Schenkungsherausgabe oder aus Verträgen).

Entwicklung der durchschnittlichen Anzahl der Empfänger von Pflegewohngeld



Die Zahl der Pflegewohngeldberechtigten und die entsprechenden Aufwendungen sind aufgrund der Einführung des Leistungszuschlages in 2022 gesunken, steigen allerdings wie bei der Hilfe zur Pflege seither wieder.

Kostenentwicklung Pflegewohngeld in Mio. €



## 5.4 Investitionskostenförderung

Träger von ambulanten und teilstationären Pflegeeinrichtungen haben nach den Regelungen des Alten- und Pflegegesetzes NW unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Förderung ihrer betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen durch den örtlichen Sozialhilfeträger.

Bei den ambulanten Pflegediensten im Kreis Borken werden die notwendigen Investitionsaufwendungen in Form von Pauschalen durch den Kreis gewährt.

Bei den Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege wird zur Finanzierung ihrer betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ein bewohnerorientierter Aufwendungszuschuss gewährt. Die Entwicklung der Fördersummen stellt sich wie folgt dar:

	2020	2021	2022	2023
Förderung der anerkannten ambulanten Pflegeeinrichtungen	2,14	2,30	2,16	2,19
Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege	2,05	2,14	2,12	2,32

Angaben in Mio. €

Durch die enorme Ausweitung der Angebote im Bereich der Tagespflegen, unter anderem durch eine verbesserte Förderung durch die Pflegeversicherung, war seit 2017 ein deutlicher Anstieg der Aufwendungszuschüsse zu verzeichnen. Aufgrund der Corona-Pandemie mussten die Tagespflegen im Frühjahr 2020 über Wochen schließen. Seitdem die Öffnung wieder zulässig war, konnten zunächst aufgrund der Hygienevorgaben die Tagespflegen nicht voll ausgelastet werden. Auch nach Ende der Corona-Pandemie zeichnet sich ab, dass die Tagespflegen weiterhin verhalten besucht werden u.a. weil die Leistungen der Pflegeversicherung in diesem Bereich bereits seit 2017 nicht erhöht worden sind. Die gestiegenen Entgelte für den Besuch der Tagespflegen führen dazu, dass diese weniger häufig in Anspruch genommen werden.

Die Förderung der anerkannten ambulanten Pflegeeinrichtungen für 2023 orientiert sich an den erbrachten Leistungen durch die Pflegedienste im Jahr 2022. Nach dem „Corona-Knick“ 2021/2022 sind die Aufwendungen zur Förderung der ambulanten Pflegeeinrichtungen im Jahr 2023 nur geringfügig angestiegen.

## 6. Behörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG-Behörde)

Nach dem Wohn- und Teilhabegesetz NRW (WTG NW) ist es Aufgabe der WTG-Behörde, die Rechte, Interessen und Bedürfnisse der älteren oder pflegebedürftigen Menschen sowie der Menschen mit Behinderung zu schützen. Darüber hinaus soll die WTG-Behörde die angemessene Qualität der Betreuung und Pflege in den Einrichtungen sicherstellen. Die Regelungen richten sich an Altenheime, Heime für erwachsene Menschen mit Behinderungen, Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen, Angebote des Servicewohnens sowie ambulante Dienste und Gasteinrichtungen. Seit 2023 unterliegen die auch Angebote zur Teilhabe am Arbeitsleben in Werkstätten für behinderte Menschen der Aufsicht der WTG-Behörde.

Die WTG-Behörde ist zentrale Ansprechpartnerin und Beraterin für die Nutzerinnen und Nutzer der Wohn- und Betreuungsangebote, für Angehörige und Betreuerinnen und Betreuer, Beiräte, Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter, Beschäftigte und andere Interessierte.

Neben der Informations- und Beratungstätigkeit hat die WTG-Behörde insbesondere die Aufgabe zu prüfen, ob die gesetzlichen Anforderungen an den Betrieb eines Angebotes erfüllt werden. Hierzu nimmt sie wiederkehrende unangemeldete Prüfungen in den Angeboten vor und kontrolliert u.a. die pflegerische und soziale Betreuung der Nutzerinnen und Nutzer, die baulichen Gegebenheiten, die Personalausstattung sowie die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte.

Das WTG NW verpflichtet die WTG-Behörde, alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht über ihre Arbeit zu erstellen. Der Bericht ist veröffentlicht unter:

<https://pflege-kreis-borken.de/index.php?id=18473&L=0>

Die nachfolgende Tabelle gibt Auskunft über die Angebote nach dem WTG NW:

Heimaufsicht und kommunale Pflegeberatung	2023
Anzahl der Altenpflegeeinrichtungen	47
Anzahl der Einrichtungen der Eingliederungshilfe	19
Anzahl der Gasteinrichtungen (Kurzzeitpflege / Hospize / Tagespflege)	56
Anzahl der anbieterverantworteten Wohngemeinschaften	31
Anzahl der prüfpflichtigen Betreuungseinrichtungen insgesamt	153

## **7. Pflegebedarfsplanung**

### **7.1. Update der Pflegebedarfsplanung für den Kreis Borken 2023**

Die 2. Fortschreibung der Pflegebedarfsplanung für den Kreis Borken 2021/22 wurde am 15.12.2022 durch den Kreistag als nicht verbindliche Planung beschlossen. Durch einen breit angelegten Beteiligungsprozess wurden zahlreiche Erkenntnisse gewonnen, die in die Erarbeitung von fünf Handlungsempfehlungen eingeflossen sind. Im Jahr 2023 ist der dritte Update-Bericht der Pflegebedarfsplanung erschienen. Die Ergebnisse wurden wiederum mit den Städten und Gemeinden im Rahmen der jährlichen Sozialraumkonferenzen besprochen.

An der Umsetzung der fünf Handlungsempfehlungen wurde im Jahr 2023 und wird fortlaufend gearbeitet:

#### **a) Erweiterung der bestehenden Pflegeberatung im Kreis Borken um einen „Virtuellen Pflegestützpunkt“**

Zur Stärkung und Befähigung pflegender Angehöriger und zur Verfolgung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ sind die bestehenden Pflegeberatungsangebote im Kreis Borken um weitere Elemente im Sinne eines „Virtuellen Pflegestützpunktes“ ergänzt worden. Der „Virtuelle Pflegestützpunkt“ besteht aus vier Säulen – der Pflege-Internetseite, dem Angebot einer individuellen Video-Pflegeberatung, einer digitalen Vortragsreihe zu allgemeinen Themen aus dem Pflegesektor sowie einem Pflege-Podcast. Durch das fortlaufende Angebot von Online-Vorträge zu unterschiedlichen Themen der Pflege können viele Bürgerinnen und Bürger zeitgleich erreicht werden. Das Angebot wird sehr gut angenommen. Im Jahr 2023 startete die Konzeption und Erstellung eines regionalen Podcasts zum Thema Pflege. Insgesamt werden mit den digitalen Angeboten zusätzliche Informationskanäle geschaffen, um Bürgerinnen und Bürger bedarfsgerecht zu erreichen.

#### **b) Arbeitskräftesicherung**

Der Fach- und Arbeitskräftemangel im Pflegesektor stellt ein großes Problem dar. Die Steuerungsmöglichkeiten des Kreises Borken in Bezug auf die Gewinnung zusätzlicher Arbeitskräfte sind jedoch gering. Der Kreis Borken kann bestehende Initiativen auf Bundes- und auf Landesebene begleiten und die Akteure der Pflege bei Maßnahmen zur Verbesserung des Images der Pflege beispielsweise in der Zusammenarbeit mit allgemeinbildenden Schulen unterstützen. Zudem kann der Kreis Borken im Rahmen seiner Möglichkeiten als Sprachrohr in Richtung Bundes- und Landespolitik agieren.

#### **c) Sozialraumbezogene Vernetzung der Akteure in der Pflege**

Bereits Ende 2019 sollte gemeinsam mit der Agentur für Arbeit Coesfeld und Akteuren in der Pflege im gesamten Kreis Borken ein „Runder Tisch Pflege“ initiiert werden. Aufgrund der Corona-Pandemie, aber auch aufgrund des mangelnden Interesses der Akteure in der Pflege im Kreis Borken an einer kreisweiten Vernetzung hat das Projekt keinen Fortgang genommen. Um das Interesse der Akteure in der Pflege an einer Vernetzung zu erhöhen, erfolgt dieses daher kleinräumiger auf Sozialraumbene. Begonnen wurde diese Vernetzung 2023 im Sozialraum Bocholt, Isselburg und Rhede. Durch gemeinsame Projekte von Pflegeeinrichtungen, ambulanten Pflegediensten und Pflegeschulen wie die Zusammenarbeit mit allgemeinbildenden Schulen oder gemeinsame Öffentlichkeits-

kampagnen soll das Image der Pflege im Sozialraum aufgewertet und die Gewinnung neuer Fach- und Arbeitskräfte erleichtert werden. Der Aufwand für jede einzelne Pflegeeinrichtung wird durch die Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren des Sozialraums minimiert.

#### **d) Evaluation der Szenarien zur Entwicklung der Pflegebedürftigkeit**

Zur Entwicklung der Pflegebedürftigkeit wurden bereits im Jahr 2015 unter Beteiligung des Wirtschaftsforschungsinstitutes RWI in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden des Kreises Borken verschiedene Szenarien gebildet, die für die Berechnung der Platzbedarfe in den Sozialräumen verwendet werden. Im Jahr 2021 wurden die Szenarien gemeinsam mit dem RWI evaluiert. Im Ergebnis wurden geringfügige Anpassungen, aber keine großen Veränderungen, vorgenommen. Aufgrund der aktuell bestehenden unsicheren Zeiten sind langfristige Prognosen nur erschwert möglich. Gemeinsam mit dem RWI und unter Beteiligung von Experten aus dem Pflegesektor begann im Jahr 2023 eine erneute Evaluation der Szenarien zur Entwicklung der Pflegebedürftigkeit. Diese überarbeiteten Szenarien werden in die 3. Fortschreibung der Pflegebedarfsplanung im Jahr 2024 einfließen.

#### **e) Forcierung der Realisierung neuer Kurzzeitpflegeplätze**

Pflegebedürftige haben große Schwierigkeiten, Kurzzeitpflegeplätze zu finden. Dieses Problem existiert nicht nur im Kreis Borken, sondern deutschlandweit. Eingestreute Kurzzeitpflegeplätze werden überwiegend für die Langzeitpflege verwendet, da diese Nutzung für die Pflegeeinrichtungen wirtschaftlicher ist. Solitäre Kurzzeitpflegeplätze stehen nur in geringer Anzahl zur Verfügung. Zur Stärkung pflegender Angehöriger sowie zur Verfolgung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ wirkt der Kreis Borken in Gesprächen mit möglichen Investoren auf die verstärkte Errichtung von Kurzzeitpflegeplätzen hin. Aufgrund der Preisentwicklung im Bausektor und des stetig wachsenden Fachkräftemangels im Pflegesektor gibt es seit 2023 kaum Interesse an der Planung neuer Pflegeeinrichtungen. Daher gab es in 2023 nur sehr vereinzelt Gespräche mit künftigen Investoren und Betreibern.

## 8. Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen (SGB IX)

### 8.1 Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung

Zur Bewältigung des schulischen Alltags werden im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe an Bildung Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter sowie in Einzelfällen Hilfsmittel für die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung eingesetzt, damit ihnen die Teilnahme am Schulunterricht ermöglicht werden kann. In 2023 wurden vom Kreis hierfür rund 3,6 Mio. € eingesetzt. Im Regelschulbereich wurden 158 Anträge in 2023 gestellt.

	2020	2021	2022	2023
Anträge auf Schulbegleitung in Regelschulen	141	151	168	158

### 8.2 Ambulante Frühbetreuung für behinderte Kinder

Der Begriff „Frühförderung“ ist eine Sammelbezeichnung für pädagogische und therapeutische Maßnahmen für Kinder mit einer Behinderung oder für Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind. Leistungen der Frühförderung enden mit der Einschulung. Im Rahmen des BTHG ist seit 2020 der LWL für die Neuanträge und seit dem Jahr 2022 für die gesamte Frühförderung zuständig.

	2020	2021	2022	2023
Anträge auf ambulante Frühfördermaßnahmen für entwicklungsverzögerte Kinder im Vorschulalter	217	114	70	0

### 8.3 Förderung autistischer Kinder und Jugendlicher

Junge Menschen mit festgestellten Autismus-Spektrums-Störungen benötigen individuelle Unterstützung zur Bewältigung ihrer Behinderung. Grundlage der autismus-spektrumsbezogenen Förderung und Beratung ist ein ganzheitlicher Ansatz, bei dem sämtliche beeinflussende Faktoren der Betroffenen beachtet werden. Die Autismusambulanz des Deutschen Roten Kreuzes Borken erbringt seit Jahren diese Leistungen für den Kreis Borken. Seit 2020 ist der Kreis Borken nur noch zuständig für die Förderung der Kinder und Jugendlichen ab Schuleintritt. Aufgrund der Zuständigkeit des Kreises Borken wurden in 2023 insgesamt 85 T€ für diese Leistungen verausgabt.

	2020	2021	2022	2023
Betreute autistische Kinder	19	26	50	43

### 8.4 Finanzen im Bereich Hilfen bei Behinderung

Die Leistungen zur Teilhabe sind fast vollständig vom Kreis Borken finanzierte Leistungen. Im Rahmen des BTHG haben sich ab 2020 Änderungen ergeben, die zu einer teilweisen oder vollständigen Erstattung durch den LWL führen. Gerade bei den Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung ist vor dem Hintergrund der Inklusion in den letzten Jahren ein hoher Fallzahlenstand und eine damit verbundene Aufwandshöhe zu verzeichnen.

Der Behindertenfahrdienst ist in seiner früheren Form nicht mehr tätig. Seit dem 01.07.2022 werden die Leistungen zur Mobilität in Form von pauschalen Geldleistungen erbracht und entsprechend dem Kostenträger (LWL oder Kreis) verbucht.

	Refinanzierung durch den LWL	2021	2022	2023
Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung	0 %	3.368	3.240	3.560
Ambulante Frühbetreuung für behinderte Kinder	100 %	577	270	0
Betreuung autistischer Kinder und Jugendlicher	0 %	74	104	85
Teilstationäre u. stationäre Eingliederungshilfe f. Menschen mit Behinderung über 65 Jahre	0 %	4	0	0
Behindertenfahrdienst	90 %	64	-	-
Leistungen zur Mobilität (LWL)	100 %	-	25	47
Leistungen zur Mobilität (Kreis)	0 %	-	1	2
Zuschuss zur Beratungsstelle für Hörbehinderte	80 %	40	33	34
Familienunterstützender Dienst	65 %	150	150	150

Angaben in T€



## 9. Fachstelle für Menschen mit Behinderung im Beruf (SGB IX)

Der Kreis Borken als Fachstelle für Menschen mit Behinderung berät in beruflichen Fragestellungen und unterstützt Arbeitgeber/innen und schwerbehinderte oder gleichgestellte Arbeitnehmer/innen, die ihren Arbeitsplatz bzw. Wohnort im Kreisgebiet haben.

Zu den Aufgaben der Fachstelle gehören neben der gezielten Beratung auch finanzielle Leistungen, um einen Arbeitsplatz zu schaffen oder zu erhalten sowie die Beteiligung bei der Durchführung von Kündigungsschutzverfahren, BEM- und Präventionsverfahren für schwerbehinderte und gleichgestellte Arbeitnehmer/-innen. Die örtliche Fachstelle arbeitet eng mit dem Inklusionsamt Arbeit des LWL zusammen.

Die Anzahl der Betriebsberatungen bzw. Schwerbehindertenberatungen konnte im Jahr 2021 wegen der Corona-Pandemie aus Sicherheitsgründen nicht im gewohnten Umfang vor Ort durchgeführt werden. Diese sind im Wesentlichen nur telefonisch oder schriftlich erfolgt. Seit 2022 sind die Fallzahlen dann wieder kontinuierlich angestiegen. Im Jahr 2023 wurden insgesamt 70 Betriebsbesuche zum Zwecke der Betriebsberatungen bzw. Schwerbehindertenberatungen durchgeführt.

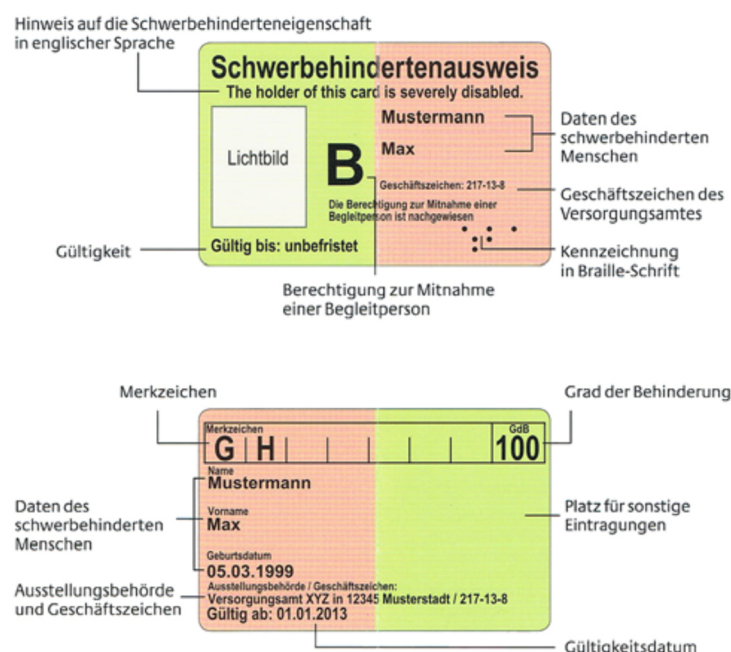
	2021	2022	2023
Kündigungsschutzverfahren	78	107	111
Anträge auf Leistungen nach der Schwerbehindertenabgabeverordnung	41	51	65
Betriebsberatungen/Schwerbehindertenberatungen	31	60	70

## 10. Feststellung der (Schwer-)Behinderteneigenschaft nach dem SGB IX

Eine Behinderung im Sinne des SGB IX liegt vor, wenn die körperliche, seelische oder geistige Einschränkung eines Menschen mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Behinderte Menschen erhalten auf Antrag einen Feststellungsbescheid, in dem der Grad der Behinderung (GdB) und die einzelnen Funktionsbeeinträchtigungen angegeben werden. Ab einem festgestellten GdB von 50 stellt der Kreis Borken einen Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch aus. Im Regelfall erfolgt die Anerkennung der Behinderung(en) unbefristet. Ausgenommen sind solche Behinderungen, bei denen eine Besserung/Heilung möglich ist. In diesen Fällen erfolgt eine Nachprüfung.

Menschen mit Behinderung sind in Beruf und Gesellschaft häufig benachteiligt. Es gibt daher verschiedene Ausgleichs sowohl im Berufsleben als auch im privaten Bereich, die behinderte Menschen ab einem GdB von 50 oder gleichgestellte Personen in Anspruch nehmen können.

Seit 2014 werden auch in Nordrhein-Westfalen nur noch Schwerbehindertenausweise im Scheckkartenformat ausgestellt:



Im Jahr 2023 hat der Fachbereich Soziales eine beeindruckende Anzahl von 11.393 Verfahren im Bereich des Schwerbehindertenrechts erfolgreich abgewickelt. Diese Verfahren umfassten sowohl Erstanträge und Änderungsanträge als auch Nachprüfungen, Widerspruchsverfahren und Klageverfahren zur Bestätigung der Schwerbehinderteneigenschaft. Es ist bemerkenswert, dass zum Stichtag 31.12.2023 etwa 10,04 Prozent der Bevölkerung einen gültigen Behindertenausweis mit einem Behinderungsgrad von mindestens 50 besaßen.

Personen mit einem GdB von 30 oder 40 können auf Antrag schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden, wenn sie in Folge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten können. Der Antrag auf Gleichstellung ist unter Vorlage des Bescheides über die Feststellung der Behinderung bei der Agentur für Arbeit zu stellen.

Im Kreis Borken leben 71.506 Menschen mit einer festgestellten Behinderung. Davon sind insgesamt 38.161 schwerbehindert im Sinne des SGB IX, das heißt mit einem GdB größer bzw. gleich 50 (und einem gültigen Schwerbehindertenausweis).

<b>Menschen mit Behinderungen im Kreis Borken (Stand 31.12.2023) (ab GdB &gt;= 50 nur mit gültigem Ausweis)</b>	
<b>Grad der Behinderung</b>	<b>Anzahl Personen</b>
20	7.970
30	14.940
40	10.435
50	13.717
60	6.045
70	4.139
80	4.671
90	1.733
100	7.856
<b>Gesamt</b>	<b>71.506</b>
Schwerbehindert i.S.d. SGB IX (mit <u>gültigem</u> Ausweis)	38.161

Im Fachbereich Soziales sind im Jahr 2023 insgesamt 12.023 Verfahren im Schwerbehindertenrecht bearbeitet worden, darunter:

Erstanträge	4.172
Änderungsanträge	4.330
Nachuntersuchungen / Nachprüfungen	1.807
Widersprüche	1.555
Klagen	178

## 11. Leistungen in anderen Lebenslagen (SGB XII 8. und 9. Kap.)

### 11.1 Besondere soziale Schwierigkeiten

Diese Hilfe erhalten Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind und die nicht in der Lage sind, diese Schwierigkeiten aus eigener Kraft zu überwinden. Für den Bereich des Kreises Borken betrifft dies im Wesentlichen die Menschen, die in den Einrichtungen der stationären Wohnungslosenhilfe des „Vereins für katholische Arbeiterkolonien“ in Vreden (St. Antonius Heim) und Reken (Haus Maria-Veen) leben. Im Jahr 2023 boten die beiden Einrichtungen durchschnittlich 10 Menschen mit diesem Unterstützungsbedarf ein Zuhause.

### 11.2 Bestattungskosten

Im Kontext der Sozialhilfe sind einmalige Leistungen hauptsächlich im Bereich der Bestattungskosten nach § 74 SGB XII relevant. Die notwendigen Bestattungskosten werden übernommen, wenn es den dazu verpflichteten Personen nicht zumutbar ist, diese Kosten selbst zu tragen. Dabei ist die finanzielle Situation der zur Bestattung verpflichteten Person entscheidend, nicht die des Verstorbenen. Mit rund 202 Tausend Euro im Jahr 2023 liegen die Ausgaben für Bestattungskosten deutlich über dem Niveau der Vorjahre.

		2021	2022	2023
außerhalb von Einrichtungen	Aufwendungen	95 T€	79 T€	193 T€
innerhalb von Einrichtungen	Aufwendungen	10 T€	13 T€	9 T€

Durch die Aufarbeitung von Antragsrückständen fielen ab Juni 2023 deutlich höhere Aufwendungen an. Es ist schwer abzuschätzen, wie künftig der durchschnittliche Aufwand ausfällt.

Seit 2020 erfolgt eine zentrale Bearbeitung der Anträge durch den Kreis Borken.

## 12. Bildung und Teilhabe (BuT)

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sollen Kindern und Jugendlichen aus Familien mit geringem Einkommen oder Sozialleistungsbezug bessere Bildungs- und Zukunftschancen ermöglichen. Die Leistungen erhalten Kinder und Jugendliche aus Familien im Leistungsbezug nach dem SGB II, SGB XII und dem AsylbLG sowie aus Familien, die Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten.

Zu den Leistungen zählen u.a. gemeinschaftliche Mittagsverpflegung, Lernförderung, Erstattung von Schul- und Kitafahrten sowie Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben, z.B. in Sportvereinen und Musikschulen. Möglichst viele Kinder und Jugendliche sollen damit die Chance erhalten, gleichberechtigt Angebote in Schule und Freizeit wahrzunehmen. Im Kreis Borken haben 2023 insgesamt 13.091 Kinder und Jugendliche BuT-Leistungen erhalten. Die verschiedenen Leistungskomponenten wurden dabei unterschiedlich oft beansprucht. Die nachfolgende Tabelle gibt hierüber einen Überblick, wobei jedes Kind mehrere Leistungsangebote genutzt haben kann.

Leistung	Anzahl Kinder	
	2022	2023
Ausflüge, Klassenfahrten	3.534	4.437
Schulbedarfspaket	8.740	9.968
Schülerbeförderung	33	33
Lernförderung	464	520
Mittagsverpflegung	6.516	7.416
Soziale u. kulturelle Teilhabe	2.470	3.123
<b>Gesamt</b>	<b>11.705</b>	<b>13.091</b>

Die meisten Empfänger sind Bezieher von SGB II oder Wohngeld. Die Gesamtausgaben aller Rechtskreise beliefen sich auf 5,5 Millionen Euro, was eine Steigerung von 1,2 Millionen Euro gegenüber den Ausgaben für BuT im Jahr 2022 darstellt. Ein wesentlicher Grund für diesen Anstieg ist die erhebliche Zunahme der Fallzahlen, insbesondere aufgrund des Wohngeld-Plus-Gesetzes. Die folgenden Tabellen präsentieren die Ausgaben, einerseits aufgeschlüsselt nach verschiedenen Leistungsbereichen und andererseits nach Rechtskreisen geordnet.

Aufwendungen 2023 nach Leistungen		Aufwendungen 2023 nach Rechtskreis	
Ausflüge	649 T€	SGB II	2.399 T€
Schulbedarfspaket	1.448 T€	Wohngeld	2.517 T€
Schülerbeförderung	3 T€	Kinderzuschlag	335 T€
Lernförderung	250 T€	3.Kap. SGB XII	18 T€
Mittagsverpflegung	2.823 T€	4.Kap. SGB XII	29 T€
Soziale u. kulturelle Teilhabe	318 T€	AsylbLG	193 T€
<b>Gesamt</b>	<b>5.491 T€</b>	<b>Gesamt</b>	<b>5.491 T€</b>

Um den Zugang zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe noch einfacher zu gestalten, wurde die Münsterlandkarte, ein online-basiertes Abrechnungssystem eingeführt. Auch im Münsterland herrscht, mit Ausnahme des Kreises Coesfeld, weitestgehend Einheitlichkeit. Die Karte wird flächendeckend in der Stadt Münster sowie den Kreisen Borken, Steinfurt und Warendorf eingesetzt. Der Aspekt der einheitlichen Abwicklung bietet auch einen Vorteil für die Leistungsanbieter (Schulen, Vereine etc.). Aktuell sind 747 Anbieter zur Abrechnung über die Münsterlandkarte für den Kreis Borken registriert.



Vorderseite der Münsterlandkarte

Leistungsanbieter profitieren durch eine Zahlungsgarantie, für die Kinder und Jugendlichen gestaltet sich der Leistungszugang einfacher, um nur einige Vorteile beispielhaft zu nennen. Die Münsterlandkarte wird durch die Ortsbehörden direkt an leistungsberechtigte Kinder und Jugendliche ausgehändigt und mit einem virtuellen Guthaben aufgeladen. Die „Bezahlung“ der Leistungen beim Anbieter erfolgt mit Hilfe der Karte.

Genutzt wird das System für die Abrechnung von Schul- und Kitafahrten (ein- und mehrtägig), gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung sowie Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben.

### 13. Ausbildungsförderung (BAföG)

Die rechtliche Grundlage der Ausbildungsförderung ist das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG). Ziel ist es, jedem jungen Menschen die Möglichkeit zu geben, unabhängig von seiner sozialen und wirtschaftlichen Situation eine Ausbildung zu absolvieren, die seinen Fähigkeiten und Interessen entspricht. Diese staatliche Förderung wird seit 2015 zu einhundert Prozent aus Bundesmitteln bestritten. Die Förderbeträge sowie Einkommens- und Vermögensfreigrenzen wurden letztmalig zum 01.08.2022 angehoben.

Beim Kreis Borken werden Anträge für das sogenannte „Schüler-BAföG“ bearbeitet. Daneben gibt es das „Studenten-BAföG“, das beim Studierendenwerk am jeweiligen Studienort beantragt werden muss. Für das „Aufstiegs-BAföG“ nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) ist für ganz NRW die Bezirksregierung Köln zuständig.

Ob ein Anspruch auf Ausbildungsförderung vorliegt, richtet sich danach, ob die Ausbildung dem Grunde nach förderungsfähig ist und ob die persönlichen Voraussetzungen gegeben sind. Schulische Ausbildungen ab Klasse 10, die einen Berufsabschluss vermitteln, und Schulformen des Zweiten Bildungswegs sind in der Regel förderungsfähig, die gymnasiale Oberstufe nur in Ausnahmefällen. Bei den persönlichen Voraussetzungen werden die Staatsangehörigkeit, die Eignung und das Alter geprüft.

Die Höhe der Schüler-BAföG-Förderung liegt seit 01.08.2022 zwischen 262 € und 781 € monatlich, variierend nach Schulform und Unterkunft. Der Bedarf erhöht sich, wenn der Schüler bzw. die Schülerin nicht bei den Eltern wohnt.

Das Schüler-BAföG wird als reiner Zuschuss gewährt und muss nicht erstattet werden. Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung in den letzten Jahren:

	2020	2021	2022	2023
Anträge	946	830	786	790
Ausgaben	3,7 Mio. €	3,4 Mio. €	2,8 Mio.	3,0 Mio.

## 14. Betreuungsstelle

Für eine volljährige Person, die aufgrund einer Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise eigenständig zu regeln, kann das zuständige Betreuungsgericht einen rechtlichen Betreuer oder eine rechtliche Betreuerin bestellen. Dabei wird ausschließlich in den Aufgabenbereichen eine Betreuung eingerichtet, in denen die betroffene Person nicht mehr eigenverantwortlich handeln kann und deshalb rechtliche Hilfe benötigt.

Die betroffene Person kann selbst einen Antrag auf Bestellung eines rechtlichen Betreuers oder einer rechtlichen Betreuerin stellen, aber auch Dritte, z. B. Familienangehörige, Nachbarn oder Bekannte, können die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung bei Gericht anregen. Das Gericht prüft dann unter anderem durch Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens, ob die betroffene Person krankheitsbedingt tatsächlich nicht mehr in der Lage ist, ihre Angelegenheiten insgesamt oder in Teilbereichen alleine zu besorgen. Die Prüfung bezieht sich auch auf die Fragen, welche Aufgaben noch eigenverantwortlich wahrgenommen werden können, ob die erforderliche Unterstützung nicht durch andere Hilfen sichergestellt werden und wer erforderlichenfalls die rechtliche Betreuung übernehmen kann. Zur Klärung dieser Fragen beauftragt das Betreuungsgericht die zuständige Betreuungsbehörde obligatorisch mit der Erstellung eines Sozialberichtes.

Hat die betroffene Person eine private Vorsorgevollmacht erteilt, kann die/der Bevollmächtigte die Angelegenheiten regeln, in denen die Vollmachtgeberin bzw. der Vollmachtgeber nicht mehr eigenverantwortlich handeln kann. Voraussetzung ist, dass die erteilte Vorsorgevollmacht sich auf diese Lebensbereiche erstreckt. In diesem Fall ist die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung nicht erforderlich.

Die Betreuungsbehörde hat auch die Aufgabe, auf kommunaler Ebene ein funktionierendes Betreuungswesen zu etablieren und zu erhalten. Sie hat als Fachbehörde Planungs-, Koordinierungs- und Steuerungsfunktionen mit dem Ziel, bürgerschaftliches Engagement zu fördern und durch Netzwerkarbeit auf örtlicher Ebene die am Betreuungswesen beteiligten Personen zusammenzuführen und für ein ausreichendes Informations- und Öffentlichkeitsangebot zu sorgen.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Tätigkeiten der Betreuungsstelle:

	2021	2022	2023
laufende Betreuungsfälle	5.772	5.761	5.845
neue Betreuungsfälle	563	658	497
aufgehobene Betreuungsfälle	483	544	423
Betreuungsgerichtshilfen	1.017	1.002	1.112
Beglaubigte Vorsorgevollmachten	481	741	1.114





## Sitzungsvorlage Nr. 0099/2024/KREIS

Beratungsfolge	Datum	Status
Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Integration	30.04.2024	öffentlich

<b>Zuständige Facheinheit:</b> 50 - Fachbereich Soziales	<b>Berichterstatter/-in:</b> Lökes, Susanne
-------------------------------------------------------------	------------------------------------------------

**Beratungsgegenstand:**

Umsetzung des SGB II: Jahresbericht 2023

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Integration nimmt den Jahresbericht SGB II 2023 zur Kenntnis.

**Rechtsgrundlage:**

SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende

**Sachdarstellung:**

Der aktuelle SGB II-Jahresbericht 2023 soll wie in den Vorjahren allen Interessierten einen Überblick über die Leistungen des Jobcenters verschaffen. Ziel ist es, einen kurzen und informativen Bericht zu entwerfen, der die erbrachten Leistungen des Jobcenters enthält und einen Einblick in dessen Tätigkeitsfelder für das vergangene Jahr ermöglicht.

Im Vorjahr wurde der Jahresbericht erstmals um einen gesonderten Eingliederungsbericht ergänzt, der sämtliche Themen rund um den aktivierenden Bereich bündelt. Diese Form der Darstellung entspricht den Verpflichtungen, denen das Jobcenter gegenüber dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) im Rahmen des Jahresabschlusses nachkommen muss, und wurde daher auch für die Berichterstattung des Jahres 2023 gewählt.

**Entscheidungsalternative(n):**

Nein

**Finanzielle Auswirkungen:**

Nein

**Klimafolgenabschätzung:**

Klimafolgen, die sich aus dem Beschluss ergeben, sind nicht zu erwarten / sind nicht ersichtlich.

**Anlagen:**

Anlage 1 - Jahresbericht SGB II 2023



2023

---

SGB II – Jahresbericht

Herausgeber:

Kreis Borken  
- Jobcenter -  
46322 Borken

Fragen beantworten Ihnen:

Jürgen Ahlte  
Abteilungsleitung Haushalt, IT, Controlling  
Tel. 02861 - 681 5015  
E-Mail: [j.ahlte@kreis-borken.de](mailto:j.ahlte@kreis-borken.de)

Susanne Lökes  
Abteilungsleitung Eingliederung  
Tel. 02861 - 681 4979  
E-Mail: [s.loekes@kreis-borken.de](mailto:s.loekes@kreis-borken.de)

Redaktion: Angela Smirek / Steffen Hoffschlag  
Covergrafiken: Adobe Stock  
Druck der Printversion: Kreis Borken, Hausdruckerei  
© Kreis Borken

Internet: [www.jobcenter-kreis-borken.de](http://www.jobcenter-kreis-borken.de)  
[www.jobcenterkreisborken.de](http://www.jobcenterkreisborken.de)



**Landrat Dr. Kai Zwicker**



**Kreisdirektor Dr. Ansgar Hörster**

## Vorwort

Das Jahr 2023 war bundesweit für alle Jobcenter durch einen stetigen Anstieg des Hilfebedarfs geprägt. Nachdem bereits zu Jahresbeginn die Zahl der BGs deutlich gestiegen war, zeigte sich in dem Jahr nur eine sehr kurze, abgemilderte Frühjahrsbelebung. Zudem fand die saisontypische positive Entwicklung des Hilfebedarfs zum Herbstbeginn kaum statt, sodass sich bereits im Oktober wieder ein steigender Hilfebedarf ergab. Auch die Zahl der Bedarfsgemeinschaften mit Fluchthintergrund ist in 2023 insgesamt weiterhin gestiegen. Bei den Menschen, die aus der Ukraine geflüchtet sind, zeigte sich von März bis August 2023 jedoch vorübergehend eine leicht rückläufige Entwicklung.

Die Auswirkungen der weltweit anhaltenden politischen und wirtschaftlichen Krisen brachten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jobcenter im Kreis Borken weiterhin besondere Herausforderungen mit sich. Insbesondere der noch immer bestehende hohe Beratungsbedarf der zahlreichen geflüchteten Personen führt noch immer zu einer deutlichen Belastung vor Ort. Außerdem verursachten die insgesamt gestiegenen Energiekosten sowie die anhaltende Inflation einen erhöhten Unterstützungsbedarf bei allen Hilfesuchenden.

Beim Blick auf den Arbeitsmarkt im Kreis Borken zeigt sich ein durchwachsendes Bild: Nach dem extremen Anstieg der Zahl der SGB II-Arbeitslosen im Juni des Jahres 2022 – insbesondere durch den Zuwachs an geflüchteten Personen aus der Ukraine – hielt sich die Arbeitslosenquote auch im Jahr 2023 weiterhin auf hohem Niveau. Trotz der zahlreichen Herausforderungen im Weltgeschehen mit vielen Unwägbarkeiten und der damit verbundenen schwierigen Situation für die Wirtschaft zeigt sich der Arbeitsmarkt im Kreis Borken noch immer robust.

Mit Unterstützung der Jobcenter haben im Jahr 2023 rund 1.870 Menschen eine Erwerbstätigkeit aufnehmen können. Für viele konnte so der Leistungsbezug beendet werden. Da das Jobcenter im Kreis Borken im Jahr 2023 gleichzeitig deutlich mehr Menschen betreute, ist die SGB II-Arbeitslosenquote in der Folge im Jahresdurchschnitt auf 2,7 Prozent gestiegen. Trotz allem steht der Kreis Borken zum Jahresende im NRW-weiten Vergleich (NRW gesamt: 5,2 Prozent) weiterhin gut dar.

Dass dies so gelingen konnte, ist neben den soliden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Kreis Borken vor allem auf die engagierte und flexible Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den örtlichen Jobcentern der Städte und Gemeinden zurückzuführen. Ihnen und dem Team des Jobcenters Kreis Borken ist auch zu verdanken, dass die Umstellung vom „Arbeitslosengeld II“ auf das „Bürgergeld“ reibungslos in zwei Schritten erfolgte. Zum 1. Januar 2023 waren vor allem die gesetzlichen Änderungen für die „passiven Leistungen“ umzusetzen und die neuen Regelungen bei der Leistungsbewilligung zu beachten. Zum 1. Juli 2023 ist der zweite Teil der Bürgergeldreform im Bereich der „aktivierenden Leistungen“ realisiert worden. Diese Aufgaben wurden neben dem anspruchsvollen Tagesgeschäft erfolgreich gemeistert.

Welche zusätzlichen Herausforderungen sich künftig vor allem durch neue weltweite Entwicklungen ergeben, bleibt abzuwarten. Klimaveränderungen oder die weiterhin tobenden Kriege in der Ukraine sowie dem Nahen Osten können sich unmittelbar auf alle wirtschaftlichen Bereiche auswirken sowie neue Flüchtlingsströme auslösen und somit auch die Arbeit in den Jobcentern beeinflussen.

Ein Hinweis zum Abschluss: Wie bereits erstmalig im Vorjahr ist dieser Bericht in zwei Teile gegliedert: Der erste Teil enthält den „SGB II – Jahresbericht“ mit den bekannten Informationen zu Arbeitslosigkeit und Leistungsbezug, während sich der „SGB II - Eingliederungsbericht“ im zweiten Teil ausführlich mit den Aktivitäten und Instrumenten im Eingliederungsbereich befasst.



**Dr. Kai Zwicker**



**Dr. Ansgar Hörster**

## Vorwort

<b>1. Ausgangslage und Rahmenbedingungen</b> .....	<b>4</b>
<b>2. Ziele und Vorgaben</b> .....	<b>5</b>
<b>3. Ergebnisse und Eckwerte</b> .....	<b>6</b>
3.1 Eckwerte Kreis - Leistungsberechtigte .....	6
3.2 Eckwerte Kreis - Arbeitslosigkeit .....	7
3.3 Eckwerte Städte und Gemeinden .....	9
3.4 Integrationen in Arbeit .....	9
3.5 Langzeitleistungsbezug .....	10
3.6 Zielwerte 2023 .....	12
<b>4. Finanzen</b> .....	<b>14</b>



## 1. Ausgangslage und Rahmenbedingungen

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Prognose der BG-Zahlen für das Jahr 2023 im Herbst des vergangenen Jahres standen die Unternehmen im Münsterland unter dem Eindruck des Krisen-Dreiklangs - Krieg, Energiepreise, Material- und Lieferengpässe - und dem Fortgang der Covid-19-Pandemie. Daher wurde eine konjunkturelle Schwächephase im laufenden Jahr angenommen, welche auch die Bundesregierung in ihrer Herbstprojektion für das Jahr 2023 bestätigte und eine Rezession ankündigte.

Neben den wirtschaftlichen Entwicklungen wird der SGB II-Hilfebedarf maßgeblich durch den Faktor Flucht beeinflusst. Neben der seit Beginn des russischen Angriffskrieges andauernden Fluchtbewegung aus der Ukraine nahm seit den vergangenen Sommermonaten auch die Zuwanderung aus anderen Herkunftsländern wieder zu. Dahinter steckt auch ein "nachholender Effekt". Es kommen viele Menschen, die wegen der Corona-Pandemie in Ankunftsändern wie Griechenland festgesessen haben und sich nun bessere Bedingungen in nördlichen EU-Ländern erhoffen.

Darüber hinaus erwarteten wir, dass sich auch die Einführung des Bürgergeldes und die damit einhergehenden gesetzlichen Änderungen des SGB II auf die Entwicklung des Hilfebedarfs auswirken würden. Es war zu erwarten, dass die bevorstehende Regelsatzerhöhung dazu führen würde, dass mehr Personen mit niedrigen Einkommen einen Anspruch auf SGB II-Leistungen begründen können.

Im Dezember 2022 wurde bereits eine BG-Zahl von 7.721 erreicht. Sie bildete den Höchstwert der vergangenen zwei Berichtsjahre (+ 1.205 zu Vorjahresmonat). Angesichts der sehr hohen Ausgangsbasis (7.721) und den geschilderten Risikofaktoren wurde als Prognosewert für das zu erwartende Jahresmittel 2023 schließlich 8.100 BGs angenommen.

<b>Prognose 2023 (Jahresdurchschnittswerte)</b>	
Bedarfsgemeinschaften	8.100
erwerbsfähige Leistungsberechtigte	11.100
Langzeitleistungsbeziehende	5.500

## 2. Ziele und Vorgaben

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll es Leistungsberechtigten ermöglichen, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht. Zu den zentralen Anliegen des SGB II zählt einerseits die Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums, andererseits die Herstellung bzw. Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit sowie die Aufnahme und Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit, um schließlich eine Unabhängigkeit von Transferleistungen zu erreichen und soziale Teilhabe zu ermöglichen.

Die Arbeit im Jobcenter ist daher darauf ausgerichtet

- möglichst viele Arbeitsuchende in dauerhafte und existenzsichernde Erwerbstätigkeit einzugliedern,
- Langzeitleistungsbezug und Langzeitarbeitslosigkeit zu vermeiden und zu verringern,
- insgesamt die Hilfebedürftigkeit zu reduzieren,
- gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen, wenn die unmittelbare Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht realistisch ist sowie
- die Handlungsmöglichkeiten der Leistungsberechtigten zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit zu erweitern.

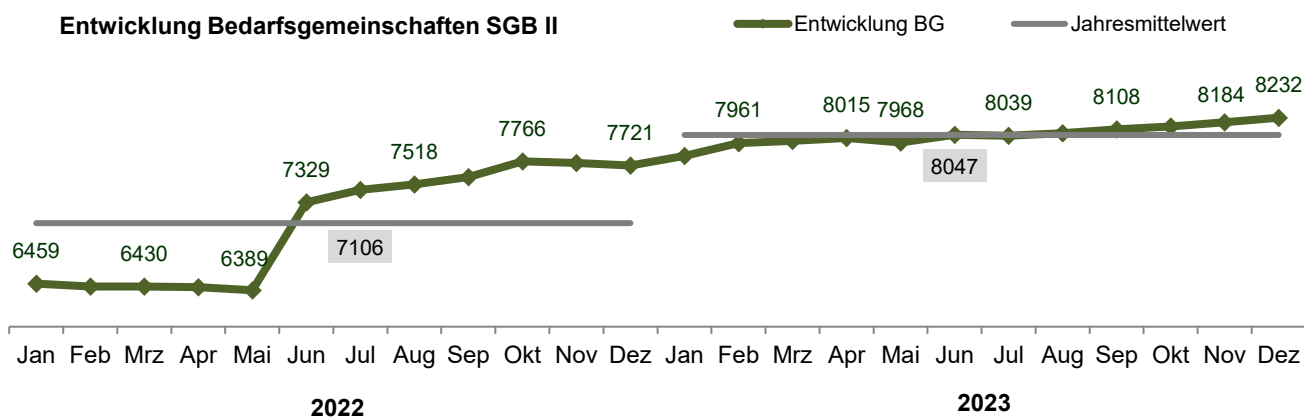
Diesem Auftrag folgend agiert das Jobcenter wiederum mit (Teil-)Zielen in den verschiedenen Bereichen der operativen Arbeit. Die formale Grundlage hierfür bildet die – gesetzlich normierte – Zielvereinbarung mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS), die jährlich bilateral neu geschlossen wird. In dieser sind quantitative Zielwerte ebenso enthalten wie Zielsetzungen qualitativer Natur.

Die quantitativen Schwerpunkte der Zielvereinbarung sowie Strategien, Ziele und Entwicklungen im Eingliederungsbereich sind im zweiten Teil dieses Berichts „SGB II – Eingliederungsbericht“ dargestellt.

### 3. Ergebnisse und Eckwerte

#### 3.1 Eckwerte Kreis – Bedarfsgemeinschaften (BGs)

Die Arbeit des Jobcenters anhand von Kennzahlen und statistischen Werten abzubilden, stellt insofern eine Herausforderung dar, als dass eine enorme Fülle von Daten zu den unterschiedlichsten Arbeitsfeldern in der Grundsicherung für Arbeitsuchende existiert. Als entscheidende Größe für die Darstellung der Entwicklung gilt für uns die Zahl der Bedarfsgemeinschaften (BGs) bzw. die der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten.<sup>1</sup>



Das Jobcenter im Kreis Borken betreute im Jahr 2023 durchschnittlich 8.047 Bedarfsgemeinschaften. Das sind durchschnittlich 942 Bedarfsgemeinschaften mehr als im Vorjahr 2022. Damit ist das Hilfeniveau im Kreis Borken in der Durchschnittsbetrachtung um 13,2 % gestiegen. Dieser Wert ist jedoch statistisch unterzeichnet, da die Zahl der Bedarfsgemeinschaften im Dezember bereits bei 8.232 lag.

Insgesamt war das Jahr 2023 durch einen stetigen Anstieg des Hilfebedarfs geprägt. Nachdem bereits zu Jahresbeginn die Zahl der BGs deutlich gestiegen war, sahen wir in diesem Jahr nur eine sehr kurze, abgemilderte Frühjahrsbelebung. Auch die saisontypische positive Entwicklung des Hilfebedarfs zum Herbstbeginn fand quasi nicht statt. Von August bis zum Jahresende zeigte sich wieder ein steigender Hilfebedarf.

Bei den BGs mit Fluchthintergrund konnten wir in 2023 ebenfalls einen deutlichen Zuwachs beobachten. Ihre Zahl ist bis auf den Mai in jedem Monat gestiegen.

Nachdem der Rechtskreiswechsel der aus der Ukraine geflüchteten Menschen vom Asylbewerberleistungsgesetz in das SGB II zum 01.06.2022 zu einem massiven Fallzahlenanstieg geführt hatte, sehen wir in 2023 von März bis August rückläufige Fallzahlen. Von September bis zum Jahresende sind diese jedoch wieder.

Ähnlich stellt sich die Entwicklung mit Blick auf die leistungsberechtigten Personen dar, die sich nach der Erwerbsfähigkeit unterscheiden lassen:

Von allen leistungsberechtigten Personen im Rechtskreis SGB II waren im Jahr 2023 durchschnittlich knapp 70 % erwerbsfähig und standen somit dem Arbeitsmarkt grundsätzlich zur Verfügung. Knapp 30 % der Personen galt als nicht erwerbsfähig – hierunter fallen z.B. auch Kinder unter 15 Jahre.

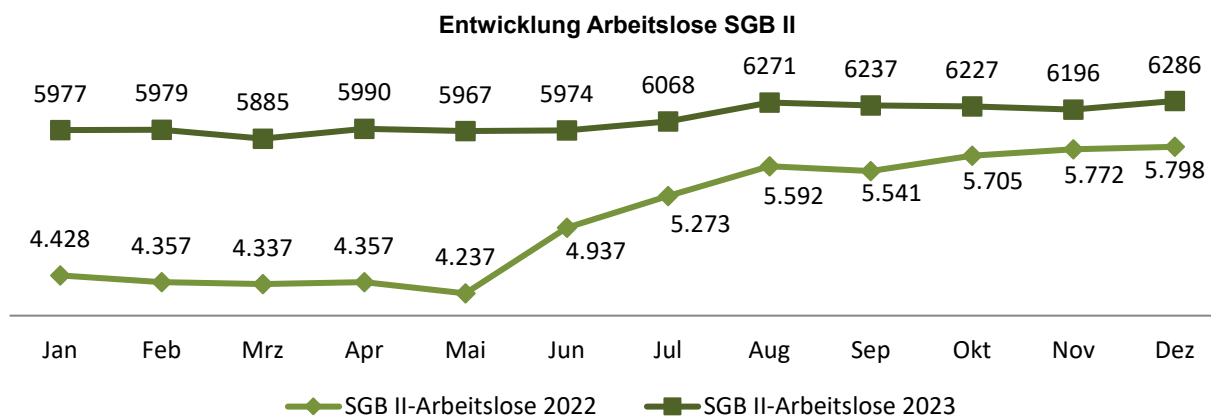
<sup>1</sup> Sofern nicht anders angegeben, werden in diesem Jahresbericht die Daten aus der eigenen Auswertung auf Basis der Daten ohne Wartezeit (t-0) verwendet.

Die Anzahl aller auf SGB II-Leistungen angewiesenen Personen lag in 2023 mit durchschnittlich 16.066 Personen um deutliche 13,7 % über Vorjahresniveau (2022: 14.128 Personen). Doch auch dieser Wert ist unterzeichnet. Zum Jahresende befanden sich bereits 16.352 Personen im Hilfebezug.

Die SGB II-Quote ist mit durchschnittlich 5,4 % im Jahr 2023 gegenüber dem Vorjahr (2022: 4,7 %) deutlich gestiegen. Die Quote spiegelt den Anteil der Leistungsberechtigten nach dem SGB II bezogen auf die Wohnbevölkerung bis zur Regelaltersgrenze (65 Jahre) wider.

### 3.2 Eckwerte Kreis - Arbeitslosigkeit

Die Zahl der Arbeitslosen bildet eine weitere wichtige Größe in der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Als arbeitslos gilt, wer vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht, eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung sucht, den Vermittlungsbemühungen zur Verfügung steht und sich arbeitslos gemeldet hat. Durch die Teilung des Arbeitslosenbegriffes nach den Rechtskreisen SGB II (in der Regel Langzeitarbeitslosigkeit über ein Jahr) und SGB III (Kurzzeitarbeitslosigkeit) wird seit 2005 die Arbeitslosigkeit nach der Zuständigkeit des Jobcenters im Kreis Borken und der Agentur für Arbeit getrennt ermittelt.



Beim Jobcenter im Kreis Borken waren im Jahr 2023 durchschnittlich 6.088 Personen arbeitslos gemeldet. Das sind 1.060 Personen bzw. 21,1 % mehr als im Jahr 2022. Die Zahl der Arbeitslosen ist damit gegenüber dem Vorjahr erneut merklich angestiegen. Dies ist ebenfalls auf den starken Anstieg durch den Zugang der geflüchteten Menschen zurückzuführen, welche größtenteils auch als arbeitslos geführt werden. Hier lässt sich zwar eine stark abgeschwächte saisontypische Entwicklung erahnen, die Tendenz über das Jahr insgesamt war jedoch stetig steigend.

Die SGB II-Arbeitslosenquote hielt sich in der ersten Jahreshälfte auf einem Stand von 2,7 %, stieg dann ab August auf 2,8 %<sup>2</sup>, wo sie bis zum Jahresende verblieb. Im Jahresdurchschnitt 2023 lag die Quote damit bei 2,7 %. Auf Landesebene betrug der Wert 5,2 %, bundesweit 3,8 %.<sup>3</sup>

Analog zum Bereich des SGB II ist im Rechtskreis SGB III die Zahl der arbeitslosen Männer und Frauen ebenfalls gestiegen. Mit durchschnittlich 3.257 Arbeitslosen im Jahr 2023 verzeichnete der Bereich der Arbeitslosenversicherung 575 (+ 21,4 %) Arbeitslose mehr als im Vorjahr 2022. Die Quote lag hier im Jahresmittel bei 1,5 %.

Die Gesamtzahl der arbeitslosen Personen im Kreis Borken (SGB II und SGB III) ist im Jahresvergleich von durchschnittlich 7.710 im Jahr 2022 auf 9.345 in 2023 gestiegen (+ 17,5 %).

<sup>2</sup> Arbeitslosenquote bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen

<sup>3</sup> Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Arbeitslose nach Rechtskreisen, Deutschland und Länder 2023

Unterm Strich lag damit die Gesamt-Arbeitslosigkeit im Kreis Borken mit einer Quote von 4,2 % gerade auch mit Blick auf den Landes- wie auch Bundesschnitt (7,2 % bzw. 5,7 %)⁴ auf einem außerordentlich niedrigen Niveau.

---

⁴ Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Arbeitslosenquoten - Zeitreihe

### 3.3 Eckwerte Städte und Gemeinden

Innerhalb des Kreisgebietes bestehen große Unterschiede zwischen den Städten und Gemeinden. Um Entwicklungen auf annähernd vergleichender Basis einordnen zu können, unterscheidet das Jobcenter drei sog. Vergleichsgruppen (große und mittlere Städte sowie Gemeinden). Von allen SGB II-Leistungsberechtigten im Kreis Borken lebten im Jahr 2023 etwa 64 % in den vier größten kreisangehörigen Städten Ahaus, Bocholt, Borken und Gronau. Die nachfolgende Übersicht zeigt die Jahresmittelwerte der wesentlichen Eckdaten 2023 pro Stadt und Gemeinde:

	Bedarfs- gemein- schaften	Leistungs- beziehende (Personen)	erwerbs- fähige LB gesamt	erwerbs- fähige LB < 25 Jahre	Arbeitslose SGB II	SGB II - Quote
<b>Ahaus</b>	671	1.368	916	168	507	4,2%
<b>Bocholt</b>	2.051	4.020	2.875	570	1.680	7,2%
<b>Borken</b>	936	1.824	1.282	228	679	5,4%
<b>Gronau</b>	1.466	3.066	2.089	376	1.120	7,7%
<b>Gescher</b>	341	677	463	89	257	4,9%
<b>Isselburg</b>	206	394	270	46	206	4,6%
<b>Rhede</b>	310	606	431	92	191	3,9%
<b>Stadtlohn</b>	346	739	501	112	308	4,4%
<b>Velen</b>	247	495	351	70	173	4,6%
<b>Vreden</b>	399	782	532	90	268	4,2%
<b>Heek</b>	110	217	157	46	90	3,0%
<b>Heiden</b>	182	312	228	46	110	4,9%
<b>Legden</b>	133	289	187	37	130	4,7%
<b>Raesfeld</b>	197	375	260	55	108	4,1%
<b>Reken</b>	246	498	347	74	190	4,2%
<b>Schöppingen</b>	67	138	92	17	57	2,6%
<b>Südlohn</b>	115	240	157	29	16	3,2%
<b>Kreis (zentral)</b>	25	25	25			
<b>Kreis Gesamt</b>	8.047	16.066	11.162	2.144	6.088	5,4%

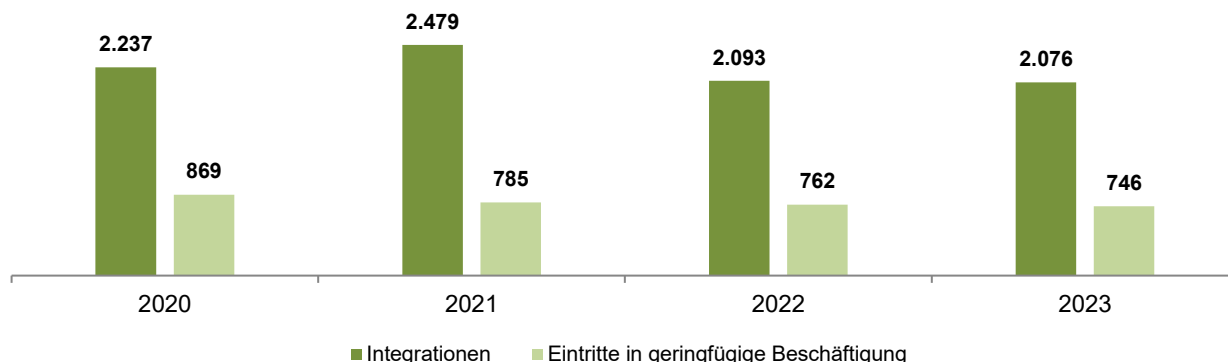
### 3.4 Integrationen in Arbeit

Über die beschriebenen Eckwerte hinaus werden die Integrationserfolge eines Jobcenters herangezogen, um die Entwicklung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende abzubilden.

Als Integrationen gelten alle Aufnahmen von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen, voll qualifizierenden beruflichen Ausbildungen oder selbständigen Erwerbstätigkeiten von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten – unabhängig davon, ob die Hilfebedürftigkeit durch die Erwerbstätigkeit beendet wird oder ob sich der Arbeitslosigkeitsstatus durch die Erwerbstätigkeit ändert. Ergänzend hierzu werden auch die Eintritte in geringfügige Beschäftigung erfasst. Sie sind nicht das vorrangige Ziel der Integrationsarbeit im Jobcenter, dienen aber dazu, die Beschäftigungsfähigkeit der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zu erhalten oder Hilfebedürftigkeit zu verringern.

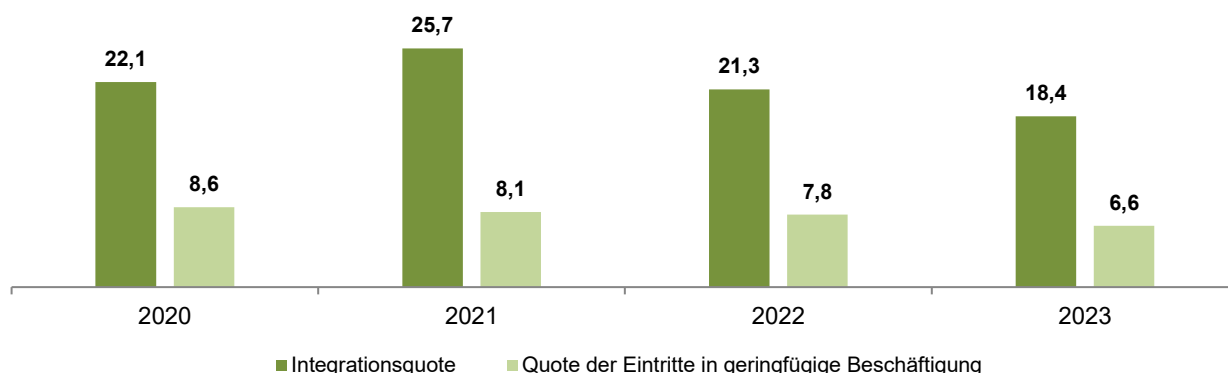
Datenbasis sind hier die Kennzahlen nach § 48a SGB II mit dem Datenstand März 2024.

### absolute Zahl der Integrationen - Jahresfortschrittwert



Im Jahr 2023 wurden durch das Jobcenter im Kreis Borken 2.076 Integrationen in Arbeit realisiert.<sup>5</sup> Dies entspricht einem Rückgang um 17 Integrationen oder 0,8 % im Vergleich zum Vorjahr. Des Weiteren haben 746 Personen im Laufe des Jahres eine geringfügige Beschäftigung aufgenommen. 2022 lag dieser Wert mit 762 Beschäftigungsaufnahmen geringfügig höher.

### Integrationsquoten - Jahresfortschrittwert



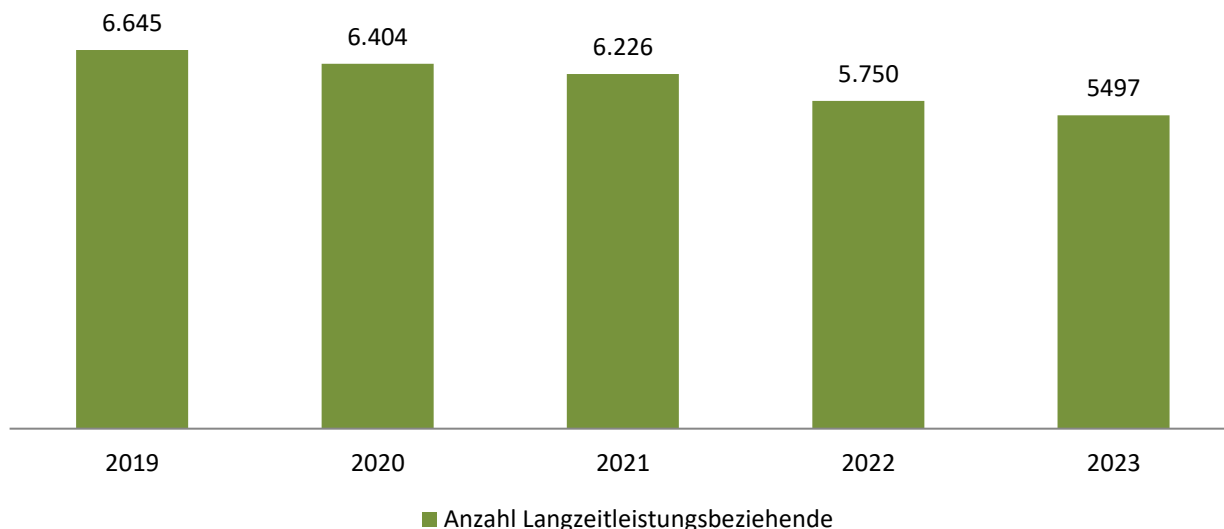
Die Integrationsquote (in %) bildet ab, in welchem Umfang erwerbsfähige Leistungsberechtigte in Erwerbstätigkeit integriert werden können. In 2023 ist die Quote im Kreis Borken um 2,9 Prozentpunkte auf 18,4 % gesunken und liegt damit unter dem Vorjahresniveau. Der Grund für die rückläufige Integrationsquote liegt hier in der gesunkenen absoluten Zahl der Integrationen bei einer deutlich gestiegenen Zahl an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Der Kreis Borken weist dabei eine vergleichsweise solide Quote auf. Im landesweiten Ranking liegt der Kreis im Jahr 2023 erneut auf Platz 23 von 53 NRW-Jobcentern.

## 3.5 Langzeitleistungsbezug

Als weiteres wichtiges Indiz gilt schließlich die Entwicklung des Langzeitleistungsbezuges.

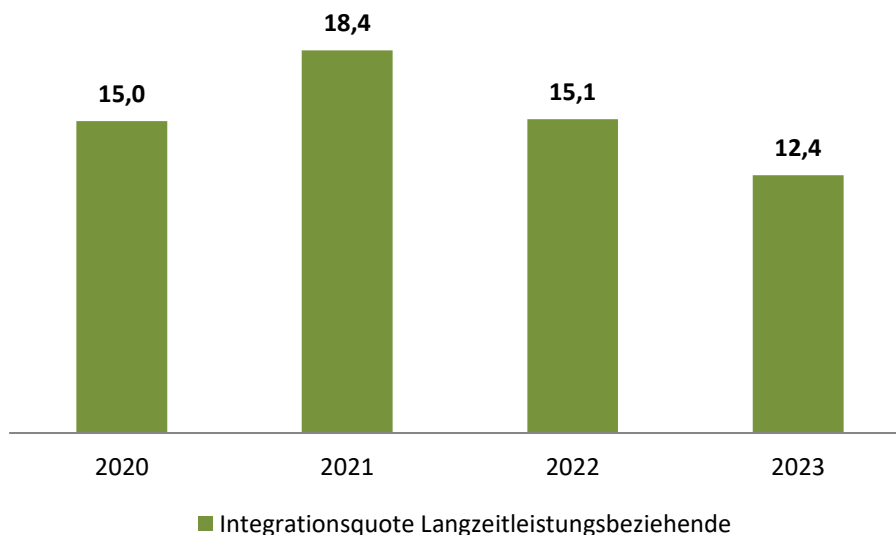
Mit Langzeitleistungsbeziehenden sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte gemeint, die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate hilfebedürftig im Sinne des SGB II waren. Je niedriger der Anteil von Langzeitleistungsbezug am Leistungsbezug insgesamt ist, desto besser gelingt es dem Jobcenter, eine länger andauernde Abhängigkeit von Grundsicherungsleistungen und den damit verbundenen Nachteilen zu vermeiden.

<sup>5</sup> Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, Kennzahlen nach § 48a SGB II, System C, Datenstand März 2024



Im Jahr 2023 setzte sich der Rückgang bei der Anzahl der Langzeitleistungsbeziehenden (LZB) noch fort.<sup>6</sup> Der Bereich der LZB folgt der Entwicklung der Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) mit einem Versatz um 21 Monate, wenn in den Leistungsbezug eingemündete Erwerbsfähige die Kriterien des LZB erfüllen. Die im Juni 2022 in den SGB II-Bezug eingemündeten eLb werden ab Frühjahr 2024 die Kriterien für den LZB-Bezug erfüllen. Im Landesvergleich liegt der Kreis Borken im Bereich der Entwicklung des Langzeitleistungsbezuges im Jahr 2023 auf Platz 30 von 53<sup>7</sup>.

Nachdem die Integrationsquote der Langzeitleistungsbeziehenden im Jahr 2021 nach einem Einbruch aufgrund der Pandemie wieder nahezu Vorkrisenniveau erreicht hatte, war sie im Jahr 2022 wieder gesunken. Diese Tendenz setzt sich auch im Jahr 2023 weiter deutlich fort.



Auch die absolute Zahl der Integration von Langzeitleistungsbeziehenden in versicherungspflichtige Beschäftigungen ist im Vergleich zum Vorjahr gesunken. So wurden im Jahr 2023 insgesamt 684 Integrationen für Langzeitleistungsbeziehende gezählt. Im Jahr 2022 waren es noch insgesamt 875 Integrationen.

<sup>6</sup> Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, Kennzahlen nach § 48a SGB II, System C, Datenstand März 2023

<sup>7</sup> Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, Kennzahlen nach § 48a SGB II, System C, Datenstand März 2023



### 3.6 Zielwerte 2023

Neben den Schwerpunktthemen, auf die im Eingliederungsbericht in der Anlage näher eingegangen wird, lag in 2023 der Fokus weiterhin auf der Verbesserung der Integration in Arbeit sowie der Verhinderung eines weiteren deutlichen Anstiegs von Langzeitleistungsbezug. Weiterhin wurde auch im Jahr 2023 ein Augenmerk auf die gleichberechtigte Förderung und Arbeitsmarktintegration von Frauen und Männern gelegt. Im Sinne des im SGB II verankerten Prinzips der Gleichstellung wurden daher auf Basis des Gender-Datenblattes die regionalen Handlungsansätze und -bedarfe analysiert.

Zwischen dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW und dem Kreis Borken war demnach konkret vereinbart worden, dass

- die allgemeine Integrationsquote sich im Jahr 2023 im Vergleich zu 2022 nicht verschlechtert (+/- 0,0 %),
- die Integrationsquote speziell der Langzeitleistungsbeziehenden um 16,9 % über der von 2022 liegt,
- der durchschnittliche Bestand an Langzeitleistungsbeziehenden um mindestens 5,2 % gegenüber dem Vorjahr sinkt,
- sowie der Abstand der Integrationsquoten von Frauen und Männern in 2023 im Vergleich zum Vorjahr gleichbleibt (+/- 0,0 Prozentpunkte).

Am Jahresende 2023 sah das Ergebnis zusammengefasst dann wie folgt aus:<sup>8</sup>

	2022	2023	Veränderung	Ziel erreicht?
Integrationsquote (allgemein)	21,3 %	17,4 %	- 18,3 %	✘
Integrationsquote (Langzeitleistungsbezug)	15,1 %	12,4 %	- 17,9 %	✘
Ø Bestand Langzeitleistungsbezug	5.750	5.497	- 4,4 %	✘
Abstand Integrationsquote von Frauen und Männern	11,4 Prozentpunkte	15,2 Prozentpunkte	+ 3,8 Prozentpunkte	✘

Was die Verringerung der Hilfebedürftigkeit als solche betrifft, hat es für 2023 keine quantitative Zielabstimmung mit dem Ministerium gegeben. Kreisintern wurde die Entwicklung der Summen der

- Leistungen zum Lebensunterhalt
- sowie der Leistungen für Unterkunft und Heizung

durch ein ganzjähriges Monitoring intensiv beobachtet. Auf Basis der echten Finanzdaten<sup>9</sup> schloss das Jahr 2023 mit folgendem Finanzergebnis ab:

	2022	2023	Veränderung
Leistungen zum Lebensunterhalt	45,55 Mio. €	58,14 Mio. €	+ 27,6 %
Kosten der Unterkunft	34,77 Mio. €	42,18 Mio. €	+ 21,3 %

<sup>8</sup> Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, Kennzahlen nach § 48a SGB II, Datenstand März 2023

<sup>9</sup> Die Daten basieren auf kreisinternen Auswertungen aus der Buchungssoftware.

- ▶ Im Kontext der Leistungen zum Lebensunterhalt prognostizierte das Jobcenter einen allgemeinen Anstieg der Ausgaben. Dies resultierte aus dem Übergang der Geflüchteten aus der Ukraine in den Geltungsbereich des SGB II zum 1. Juni 2022. Aufgrund der zunehmenden Anzahl von Bedarfsgemeinschaften und der Erhöhung des „Bürgergeld“-Regelsatzes zum 1. Januar 2023 wurden die voraussichtlichen Ausgaben erhöht. Insgesamt stieg der Ansatz für das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld um rund 24 Prozent. Aufgrund der hohen Anzahl an Geflüchteten aus der Ukraine und der damit verbundenen Gas-/Energiekrise wurden die Ansätze für die Kosten der Unterkunft um mehr als 50 Prozent erhöht, um potenzielle Planungsrisiken zu berücksichtigen.
- ▶ In Übereinstimmung mit der Planung verzeichneten beide Bereiche einen erheblichen Anstieg der Ausgaben. Allerdings hat der Bund im Winter 2022/23 mit seinen Bundespreisbremsen für Energie und Wärme korrigierend eingegriffen, sodass die laufenden Heizkosten sich nicht wie im Spätherbst 2022 angenommen verdoppelt haben. Dennoch stiegen die Kosten der Unterkunft (KdU) im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 20 Prozent. Die Bundespreisbremsen liefen zum 31.12.2023 aus, und es ist zu erwarten, dass sich in 2024 ein nachgelagerter Effekt zeigen wird.

## 4. Finanzen

Im Jahr 2023 stiegen die Ausgaben für das Bürgergeld und die Grundsicherung für Arbeitssuchende im SGB II im Kreis Borken erneut an. Der Kreis und die zugehörigen Kommunen tragen 73,6 Prozent der Unterkunftskosten im Rahmen des SGB II, abzüglich der kommunalen Einnahmen. Hinzu kommen einmalige Leistungen oder einmalige KdU, wie Kosten für die Beschaffung von Wohnraum oder Umzüge. Der Großteil der Ausgaben im SGB II wird jedoch vom Bund finanziert, insbesondere die Leistungen zum Lebensunterhalt und die Eingliederungsleistungen, um Arbeitssuchende in Arbeit zu bringen. Die BuT-Ausgaben werden vom Bund finanziert und die Erstattungen sind an die KdU-Erstattung gekoppelt. Über die Jahre hinweg gleichen sich die BuT-Ausgaben und -Einnahmen aus.

Die Hauptkosten im SGB II entstehen durch das Bürgergeld. Mit 58,14 Mio. € stiegen die Ausgaben 2023 im Vergleich zum Vorjahr (45,55 Mio. €) um 27,6 %. Dies ist auf die um etwa 12 Prozent gestiegenen Regelsätze in 2023 und die hohen Zugänge ins SGB II zurückzuführen, insbesondere die hohe Anzahl an Flucht-BGs. Die Sozialversicherungsbeiträge erhöhten sich schrittweise auf 19,60 Mio. €.

Die Unterkunftskosten stiegen im Jahr 2023 im Vergleich zum Vorjahr deutlich auf insgesamt 42,18 Mio. € (+ 21,2 %). Hinzu kamen Kosten für die Beschaffung von Wohnraum und Umzüge sowie einmalige Leistungen in Höhe von insgesamt 1,25 Mio. €, die jedoch im Vergleich zum Vorjahr um 9 % gesunken sind.

Für Bildungs- und Teilhabeleistungen wurden 2023 insgesamt 5,25 Mio. € im Rechtskreis SGB II ausgegeben. Im Vergleich zum Vorjahr stiegen die Ausgaben um 1,21 Mio. €. Eine detaillierte Aufstellung von BuT für alle Rechtskreise ist ab Seite 27 zu finden.

Zusätzlich zu diesen sogenannten passiven Leistungen (Geldleistungen) wurden im Bereich der aktivierenden Leistungen (Eingliederungsleistungen) im Jahr 2023 insgesamt 8,43 Mio. € für die berufliche Eingliederung aufgewendet. Die Kosten für die kommunalen Eingliederungsleistungen beliefen sich in 2023 auf 0,53 Mio. €.

Finanzen 2023	
Wesentliche Positionen	in Mio. €
Bürgergeld	58,14
Sozialversicherung (KV/PV)	19,60
Kosten der Unterkunft (inkl. Instandhaltungskosten)	42,18
Einmalige Leistungen	0,96
Wohnungsbeschaffungs-, Umzugskosten etc.	0,29
Bildung und Teilhabe	5,25
Eingliederungsleistungen des Bundes	8,43
Kommunale Eingliederungsleistungen	0,53
Verwaltungskosten	16,22
Erträge (Bürgergeld)	5,12
Wohngeldersparnis des Landes	2,60
Erträge (KdU, Wohnungsbeschaffungskosten etc.)	2,90



**2023**

---

SGB II - Eingliederungsbericht

## Inhalt

<b>1. Rahmenbedingungen</b> .....	<b>3</b>
1.1 Organisation .....	3
1.2 Personal .....	3
1.3 Eingliederungs- und Verwaltungskostenbudget .....	4
<b>2. Strategien, Ziele und Entwicklungen</b> .....	<b>5</b>
2.1 Schwerpunkte im Rahmen der Zielvereinbarung .....	6
2.2 Entwicklung im Jahresverlauf .....	8
<b>3. Eingliederung – Aktivitäten und Instrumente</b> .....	<b>9</b>
3.1 Bundesfinanzierte Eingliederungsleistungen .....	9
3.2 Kommunalfinanzierte Eingliederungsleistungen .....	14
3.3 Sonstige drittfinanzierte Angebote .....	16
<b>4. Bewertung und Ausblick</b> .....	<b>17</b>
4.1 Inanspruchnahme der Angebote .....	17
4.2 Ausblick .....	17

### Anlagen:

- **A1** Förderangebote - Kurzbeschreibung
- **A2** Förderangebote nach Rechtsgrundlagen

---

Jobcenter im Kreis Borken  
Der Landrat  
46322 Borken

Fragen beantworten Ihnen:

Susanne Lökes  
Fachabteilungsleitung Eingliederung  
Tel.: 02861 – 681 4979  
E-Mail: [s.loekes@kreis-borken.de](mailto:s.loekes@kreis-borken.de)

Stand: 26.03.2024

## 1. Rahmenbedingungen

### 1.1 Organisation

Der Kreis Borken nimmt die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II in Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden wahr.

Die kundenbezogenen Leistungen (Leistungsgewährung, Fallmanagement, Arbeitsvermittlung) sind im Wesentlichen auf die 17 Städte und Gemeinden des Kreises delegiert. Der Kreis nimmt im Rahmen der zentralen Aufgaben Funktionen wie Planung, Steuerung, Haushalt, Controlling, IT, Eingliederungsplanung sowie weitere zentralisierte Aufgaben wahr.

Unter dem Dach „Jobcenter im Kreis Borken“ wirken die 18 Akteure in jeweils eigenständigen Organisationen und Facheinheiten gemeinsam an der Umsetzung des SGB II. Die Gestaltung der Geschäftsprozesse orientiert sich unter Achtung der bestehenden Bundes- und Landesvorgaben an einer rechtmäßigen sowie möglichst effizienten und kundenfreundlichen Aufgabenerfüllung.

„Aktivierende Leistungen“ finden somit nicht nur in Maßnahmen bei Bildungsträgern oder sonstigen beauftragten Dritten statt, sondern insbesondere in den 17 örtlichen Jobcentern der Städte und Gemeinden im Kreis Borken. Rund 45 % der Mitarbeiter/innen sind im Bereich der aktivierenden Leistungen tätig – im Fallmanagement oder in der Arbeitsvermittlung. Sie kümmern sich um die Beratung, Förderung und Perspektiventwicklung der betroffenen Menschen, organisieren die Inanspruchnahme konkreter Angebote und Maßnahmen und bieten Unterstützung bei der Suche nach Arbeitsplätzen und im Bewerbungsprozess. Im günstigsten Fall führen diese Aktivitäten zu Integrationen auf dem ersten Arbeitsmarkt. Aber auch viele kleine Schritte auf dem Weg in diese Richtung sind für viele Menschen bereits als Erfolg zu werten.

### 1.2 Personal

Zum Zeitpunkt der Budgetplanung 2023 hat sich folgender Stellenbedarf für das Jobcenter im Kreis Borken insgesamt ergeben:

<b>(1) örtliche Jobcenter:</b>		<b>165,8</b>
– Stellen lt. Personalbemessung	156,3	
– Umsetzung der „Jobcenter-internen Projekte“	6,0	
– Zusatz-/Sonderstellen	3,5	
<b>(2) Jobcenter Kreisverwaltung (abrechnungsfähig lt. KoAVV)</b>		<b>21,0</b>
<b>Gesamt:</b>		<b>186,8</b>
<b>Mittelbedarf:</b>		<b>16,6 Mio. €</b>

#### Erläuterung zu (1):

Der Personalbedarf der örtlichen Jobcenter wird auf Grundlage von Fallzahlen und vereinbarten Betreuungsschlüsseln bemessen:

- Auf Basis der dargestellten Entwicklungen hat das Kreis-Jobcenter für das Jahr 2023 im Jahresdurchschnitt mit 8.100 Bedarfsgemeinschaften (BG) und 11.100 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) gerechnet.
- Folgende Betreuungsschlüssel werden zur Personalbemessung angewandt:
  - passive Leistungen: 1:120 BG
  - aktive Leistungen: 1:75 eLb bei 60% der eLb

### 1.3 Eingliederungs- und Verwaltungskostenbudget

Für bundesfinanzierte Eingliederungsleistungen sowie für Personal- und Verwaltungskosten wird dem Jobcenter ein jährliches Budget aus Bundesmitteln zugewiesen. Die beiden Teilbudgets sind dabei gegenseitig deckungsfähig.

Lt. Eingliederungsmittel-Verordnung 2023 haben sich für den Kreis Borken folgende Budgetanteile ergeben:

Budget Kreis Borken (in Mio. €)	Zuweisung 2022	Zuweisung 2023	Veränderung
Verwaltungskosten	14.052.613 €	14.124.432 €	71.819 €
Eingliederungsmittel *	12.066.067 €	11.025.043 €	- 1.041.024 €
<b>Gesamt:</b>	<b>26.118.680 €</b>	<b>25.149.475 €</b>	<b>- 969.205 €</b>

\* einschl. der zw eckgebundenen Mittel für die Leistungen zur Beschäftigungsförderung nach § 16e SGB II a.F in Höhe von 0,57 Mio. €..

Damit lag das zugewiesene Gesamtbudget 2023 mit insgesamt 25,14 Mio. € zunächst um rd. 1 Mio. € unter dem Zuweisungsbetrag für das Jahr 2022.

Im Jahresverlauf hat sich die Budget-Situation dann wie folgt entwickelt:

01/2023	Die Pauschalen für den Passiv-Aktiv-Transfer (PAT) wurden zum 01.01.2023 im Durchschnitt um rd. 50% erhöht. Für die zum 31.12.2022 lfd. Förderfälle nach § 16i SGB II hat sich die PAT-Gesamtsumme damit um rd. <b>240.000 €</b> erhöht - dieser Betrag stand damit nun zusätzlich für dieses Förderinstrument zur Verfügung. ➔ Die Erhöhung der PAT-Pauschalen kam völlig überraschend und konnte demzufolge nicht in der Budgetplanung berücksichtigt werden.
02/2023	Das BMAS informiert, dass zusätzliche Verstärkungsmittel im Eingliederungstitel geschaffen wurden, insbesondere zur Kompensation von Mehrausgaben für Geflüchtete aus der Ukraine. Für den Kreis Borken beträgt der Zusatzbetrag rd. <b>413.000 €</b> . ➔ Mögliche Zusatzmittel wurden im Vorfeld angekündigt. Allerdings war nicht bekannt, nach welchem Schlüssel die Verteilung erfolgt. Letztlich hat der Kreis Borken ungefähr doppelt so viele Mittel erhalten wie lt. regulärem Verteilschlüssel erwartet werden konnte.
07/2023	Das BMAS informiert, dass weitere Ausgabereste in Anspruch genommen werden können, um dem verstärkten Umschichtungsbedarf vom Eingliederungstitel in den Verwaltungskostentitel zu begegnen. Für den Kreis Borken beträgt der Zusatzbetrag rd. <b>516.000 €</b> . ➔ Die Zuweisung dieser Zusatzmittel kam völlig überraschend und unangekündigt und konnte zu diesem späten Zeitpunkt nicht mehr sinnvoll eingesetzt werden.

Insgesamt standen dem Jobcenter im Kreis Borken letztlich rd. 1,17 Mio. € mehr zur Verfügung als ursprünglich angenommen.

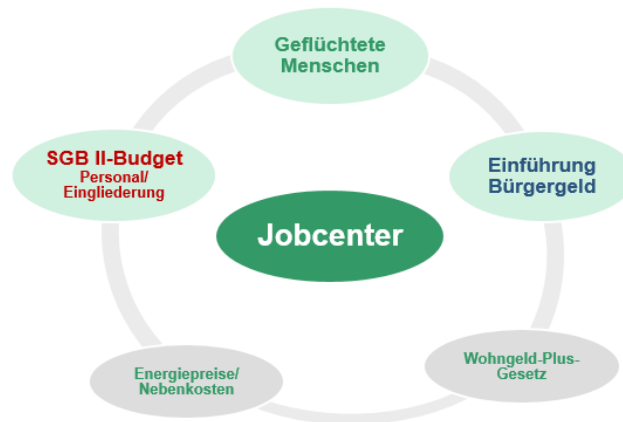
Nachfolgend ist der Planungsstand den abschließenden Zuweisungen sowie dem Ergebnis 2023 gegenübergestellt:

Budget Kreis Borken (in Mio. €)	Budget 2023		Inanspruchnahme	
	Planung	Zuweisung	Planung	Ergebnis
Verwaltungskosten	14,12 Mio. €	14,64 Mio. €	16,60 Mio.€	16,25 Mio. €
Eingliederungsmittel *	11,02 Mio. €	11,40 Mio. €	9,04 Mio.€	7,78 Mio. €
<b>Gesamt:</b>	<b>25,14 Mio. €</b>	<b>26,04 Mio. €</b>	<b>25,64 Mio.€</b>	<b>24,03 Mio. €</b>

\* einschl. der zw eckgebundenen Mittel für die Leistungen nach § 16e SGB II a.F.

## 2. Strategien, Ziele und Entwicklungen

Zum Jahresbeginn 2023 befand sich das Jobcenter in einem Spannungsfeld unterschiedlicher Themen, die sich zwischen neuen Gesetzen, krisenbedingten Entwicklungen und eingeschränkten finanziellen Rahmenbedingungen bewegten.



Die thematisch größte Herausforderung lag in der Einführung des Bürgergeld-Gesetzes. Zum Jahreswechsel und in den ersten Monaten des Jahres 2023 stand die Umstellung auf die neuen Regelbedarfe sowie die Berücksichtigung der überwiegenden Änderungen im passiven Leistungsrecht im Fokus.

Gleichzeitig hat sich der aktive Bereich auf die umfangreichen Änderungen insbesondere rund um den Kooperationsplan vorbereitet und sich mit den neuen bzw. erweiterten Instrumenten und deren Fördermöglichkeiten ab 01.07.2023 beschäftigt – und all dies unter Berücksichtigung der v.g. parallelen Themen und deren spezifischen Anforderungen.

Nach den Erfahrungen bei der Bewältigung des Rechtskreiswechsels der ukrainischen Geflüchteten war schnell klar, dass sich die Betreuung und Beratung dieses Personenkreises bis zu einer Integration auf dem Arbeits- und Ausbildungsmarktes noch lange hinziehen wird. Und im Verlaufe des Jahres 2023 wurde deutlich, dass auch die Zugänge aus dem regulären Fluchtcontext wieder zunehmen werden. Das Kümern um die Zielgruppe der Geflüchteten ist damit längst dem Krisenmodus „entwachsen“ und hat sich zu einer dauerhaften Aufgabe entwickelt. Die Unterstützung dieses Personenkreises bildete somit einen deutlichen Schwerpunkt in der operativen Arbeit.

Aber auch die Kund/innen jenseits von Flucht und Migration mit ihren oftmals komplexen Problemlagen standen weiterhin im Blickpunkt der strategischen Ausrichtung. Besonders im Fokus waren dabei Maßnahmen für junge Menschen, aber auch für (langzeit-) arbeitslose erwachsene Menschen. Daneben setzt das Jobcenter weiterhin auf bewährte Angebotsstrukturen zur Heranführung an den Arbeitsmarkt und der direkten Integration.

Zusätzlich zu den v.g. Themen hat die geplante Verlagerung der Zuständigkeiten für den Personenkreis der Jugendlichen unter 25 Jahren in der zweiten Jahreshälfte 2023 enorm viel Ressourcen gebunden:

- Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hatte am 29.06.2023 darüber informiert, dass im Zuge der Ressortabstimmung zum Bundeshaushalt 2024 und zur mittelfristigen Finanzplanung des Bundes ab 2025 die Zuständigkeit für die Arbeitsförderung von SGB II-Empfänger/innen unter 25 Jahren auf die Agenturen für Arbeit nach dem SGB III übertragen werden sollen. Das SGB II-Budget des Bundes sollte damit um weitere 900 Mio. € entlastet werden.
- Es folgte eine beispiellose Welle des Widerstands gegen diese Pläne, angeführt von den Kommunalen Spitzenverbänden, dem sich zahllose Akteure und Verbände und natürlich die Jobcenter selbst mit lokalen und überregionalen Protestaktionen angeschlossen haben.
- Diese umfängliche Kritik hat Wirkung gezeigt: Das BMAS teilte am 28.09.2023 mit, dass es von der Zuständigkeitsverlagerung U25 absehen wolle. Um die aus Sicht des Bundes erforderlichen Einsparungen zu erreichen, will das BMAS stattdessen die Rehabilitation sowie die Förderung der beruflichen Weiterbildung für SGB II-Empfänger in das SGB III verlagern (► Pkt. 4.2 „Ausblick“).



## 2.1 Schwerpunkte im Rahmen der Zielvereinbarungen

Den v.g. Herausforderungen folgend wurden im Rahmen der Zielvereinbarung mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS) folgende Schwerpunktthemen bedient:

### 2.1.1 Jugendlichen und jungen Erwachsenen Berufsabschlüsse ermöglichen

Aus den örtlichen Jobcentern wird vermehrt zurückgemeldet, dass Fachkräfte im Fallmanagement in vielen Fällen bereits im Beratungsprozess fehlende Ausbildungsreife bei Jugendlichen feststellen. Kombiniert mit fehlender Tagesstruktur und unzureichenden Alltagskompetenzen führt dies zu komplexen Förderbedarfen, die im Rahmen des regulären Fallmanagements nicht im erforderlichen Umfang/adäquat bearbeitet werden können.

Hier gilt es einerseits, über strukturelle Kooperationen bereits frühzeitig Unterstützungsbedarfe identifizieren und bearbeiten zu können. Andererseits braucht es individuelle Angebote, in denen die Jugendlichen bedarfsgerecht gefördert werden.

So ergab sich die Notwendigkeit eines kreisweit einheitlichen Unterstützungsangebotes für junge Menschen mit vielfältigen Problemlagen. Dazu wurden die Erfahrungen und Erkenntnisse verschiedener Modellprojekte unter Beteiligung der Fachkräfte aus dem Fallmanagement zu einer neuen niederschweligen Maßnahme („Restart, Beruf und Leben“) zusammengeführt. Die Entwicklung und Ausschreibung dieses neuen Angebotes erfolgte im Verlauf des Jahres 2022. Die Umsetzung erfolgte zum 01.01.2023 in 4 Losregionen mit insgesamt 50 TN-Plätzen.

Im Verlauf des ersten Durchführungsjahres hat sich der Bedarf an dieser Unterstützungsform bestätigt; die Plätze waren im November 2023 zu 86% besetzt. Erfahrungen der Maßnahmeträger mit der Zielgruppe zeigten, dass sich die erste Kontaktaufnahme zu den jungen Menschen oft schwierig gestaltete und geduldige und beharrliche Arbeit der sozialpädagogischen Fachkräfte erforderte. Nach Aufbau eines Vertrauensverhältnisses konnten durch die Unterstützung teils beeindruckende Fortschritte zur nachhaltigen Rückkehr der Teilnehmenden in gesellschaftliche Regelsysteme erzielt werden.

### 2.1.2 Weiterentwicklung der Verzahnung von Arbeits- und Gesundheitsförderung

Das Thema Gesundheit ist in den letzten Jahren im Jobcenter-Alltag mehr und mehr in den Vordergrund gerückt, da gesundheitliche Problemlagen sowohl Grund als auch Folge von Langzeitarbeitslosigkeit sein können.

Gesundheitliche Problemlagen stellen sich dabei auf vielfältige Weise dar. Von Rückenbeschwerden und Übergewicht über Suchtprobleme bis hin zu psychosozialen Auffälligkeiten ist dieses Themenfeld enorm breit gefächert und bietet insofern mannigfache Handlungsansätze. Zudem gehen gesundheitliche Einschränkungen vielfach mit weiteren Hemmnissen einher, so dass sich die Gesamtsituation für die Betroffenen nochmals verschärft und oftmals zu Resignation und folglich kompletter Antriebslosigkeit führt.

Das Jobcenter im Kreis Borken begegnet diesem Themenbereich daher auf ebenso vielfältige Weise, u.a. durch folgende Ansätze:

#### (1) Modellprojekt zur Verzahnung von Arbeits- und Gesundheitsförderung

Das seit 2014 durchgeführte Modellprojekt „Verzahnung von Arbeits- und Gesundheitsförderung in der kommunalen Lebenswelt“ ist mit Ende der zweiten Förderphase zum 31.12.2022 in das langfristige Programm „teamw()rk für Gesundheit und Arbeit“ übergegangen. Die neue Förderperiode umfasst die Jahre 2023 bis 2026.

Das örtliche Jobcenter der Stadt Bocholt beteiligt sich seit Anfang 2018 an diesem Modellprojekt. Das Thema Gesundheit ist damit inzwischen im Jobcenter Bocholt als wichtiges Handlungsfeld etabliert. Mit Überführung des Projektes in die neue Programmphase hat sich auch das Jobcenter Bocholt nochmal diesbezüglich neu aufgestellt, um die geschaffenen Strukturen weiter zu bedienen und das Projekt in bewährter Form fortzuführen.

## **(2) Suchtberatung für Teilnehmende an SGB II-u25-Maßnahmen**

Das Angebot richtet sich an Teilnehmende bereits laufender SGB II-Angebote für Jugendliche, bei denen Anzeichen für eine Suchtproblematik festgestellt wurden. Es handelt sich um ein kommunal finanziertes Angebot. Weitere Erläuterungen dazu unter 3.2.4.

## **(3) Angebote für Menschen mit psychischen Auffälligkeiten**

### Arbeitstraining in einer Zuverdienstwerkstatt

Es handelt sich um ein kommunal finanziertes Angebot. Weitere Erläuterungen dazu unter 3.2.3.

### Angebot „Gesellschaft, Lebenswelt und Arbeit (GeLA)“

Seit 2020 setzt das Jobcenter das Angebot „GeLA“ um, welches sich an die Zielgruppe der Menschen mit gesundheitlichen, insbesondere psychosozialen Problemlagen richtet. Besonderheit ist die enge Einbindung des sozialpsychiatrischen Dienstes im Vorfeld der jeweiligen Teilnahme. Aufgrund der hohen Nachfrage wird das Angebot inzwischen kreisweit an vier Standorten umgesetzt.

Es handelt sich um ein Angebot nach § 16f SGB II.

### SGBela – SGB II-Beratung im Beratungsladen

Es handelt sich um ein kommunal finanziertes Angebot. Weitere Erläuterungen dazu unter 3.2.3.

## **2.1.3 Weiterentwicklung von Beratungskonzeptionen – neue Ansätze in der Kooperation mit den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten**

In 2017 wurde gemeinsam mit Vertreter/innen der örtlichen Jobcenter eine Beratungskonzeption im Rahmen einer Workshop-Reihe erarbeitet und im April 2018 in Form eines interaktiven Vorstellungs- und Schulungsformates eingeführt, an dem alle Fachkräfte eingebunden waren.

Nach einer ersten Evaluation in 2019 wurde das Beratungskonzept in 2021 überarbeitet und insbesondere durch Qualitätsaspekte rund um die Frage „Was soll eigentlich ein guter Beratungsprozess sein?“ ergänzt. Die Qualität hängt dabei maßgeblich von folgenden Aspekten ab:

- 1) Klarheit und Transparenz bei der Bearbeitung gemäß Beratungskonzeption,
- 2) Verantwortungsübernahme in der Rolle durch die Beratenden,
- 3) Zuverlässiger und adäquater Einsatz der Beratungsinstrumente (vor allem Gesprächsführungskompetenz).

Mit Einführung des Bürgergeldes erhalten die Inhalte der Beratungskonzeption und die dort bereits verankerte Haltung nochmals eine ganz neue Bedeutung, da sie nunmehr „gesetzlich legitimiert“ sind.

Eine gute Vermittlung der neuen rechtlichen Regelungen, aber auch der neuen Grundhaltung im Kontext Bürgergeld war daher wichtig für die Akzeptanz bei den Mitarbeitenden und deren Motivation, die Regelungen adäquat umzusetzen.

So wurden die Mitarbeitenden in einer Kombination aus Information, Austausch und Fortbildung auf die Einführung des Bürgergeldes vorbereitet. Kern dieser Kampagne waren regionale Workshops des Kreis-Jobcenters für alle Fachkräfte des Fallmanagements, in denen ein intensiver Austausch zu den neuen rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgte.

## **2.1.4 Weiterentwicklung eines Fachaufsichtskonzeptes**

In 2021 und 2022 wurde gemeinsam mit Vertreter/innen der örtlichen Jobcenter intensiv an dem Thema „Qualitätsarbeit“ gearbeitet. Im Anschluss daran wurde die Frage der Umsetzung dieser Standards auf Ebene der örtlichen Jobcenter diskutiert und es wurden erste Kriterien für ein Fachaufsichtskonzept entwickelt.

In einem weiteren Schritt stand die fachaufsichtliche Überprüfung der Eingliederungsinstrumente auf Ebene der örtlichen Jobcenter im Fokus. Erste Vorschläge für eine Umsetzung wurden im Rahmen des gemeinsamen Zielsteuerungsprozesses vorgestellt. Im Rahmen einer Projektgruppe mit Vertreter/innen der örtlichen Jobcenter wurden die vorliegenden Vorschläge im Hinblick auf ihre „Praxistauglichkeit“

geprüft sowie Prüfschwerpunkte und Dokumentationsformate abgestimmt. Die Umsetzung wurde im Anschluss in den an der Projektgruppe beteiligten Jobcentern modellhaft erprobt.

Das Ziel, im Verlaufe des Jahres 2023 ein Fachaufsichtskonzept „aktive Leistungen“ zu erstellen, wurde erreicht. Das Konzept wird Anfang 2024 allen örtlichen Jobcentern vorgestellt und soll im Laufe des Jahres 2024 kreisweit umgesetzt werden.

### **2.1.5 Prozessoptimierung durch Digitalisierung von (Teil-)Prozessen**

Nach Einführung der elektronischen Akte und des digitalen Postein- und ausgangs im Jahr 2021 wird der Einsatz der Digitalisierung im Jobcenter stetig weiterentwickelt. 2022 wurde ein Fokus auf das Angebot und die Einbindung digitaler Anträge für den Grundantrag, den Weiterbewilligungsantrag sowie Veränderungsmitteilungen durch die Kunden gelegt.

So konnten in 2023 bereits weitere Prozesse überarbeitet und teildigitalisiert werden. Die geplante Einbindung der Antragsdaten aus dem Onlineportal ist jedoch noch nicht umgesetzt, weshalb eine Verbesserung der Reaktions- und Bearbeitungszeiten noch nicht erzielt werden konnte. Aufgrund der Kosten-Nutzenrechnung ist die Umsetzung dieses Vorhabens für 2024 geplant.

Die geplante Einführung einer zentralen und vollautomatischen Kundenansprache (Anschreiben) für die Weiterbewilligungsanträge vor Auslaufen des Gewährungszeitraums konnte dagegen realisiert werden. Für die Nutzung des digitalen Weiterbewilligungsantrages wurde noch intensiver bei den Kunden/innen geworben und die Vorteile für sie übersetzt.

## **2.2 Entwicklung im Jahresverlauf**

Das Jahr 2023 war insbesondere geprägt von finanziellen Unsicherheiten, die sich sowohl auf die Budgetplanungen ausgewirkt haben als auch das unterjährige Controlling in allen Bereichen extrem erschweren:

### **► Kalkulation von Personal- und Verwaltungskosten**

Die Höhe der verfügbaren und damit zu verplanenden Eingliederungsmittel ist bei gegenseitig deckungsfähigen Teilbudgets immer abhängig vom Mittelbedarf für Personal- und Verwaltungskosten. Die Kalkulation des Personalkostenbedarfs war 2023 besonders herausfordernd. Die Auswirkungen des Tarifabschlusses, die lange unklar waren, und weitere Faktoren in der Personalentwicklung haben letztlich dazu geführt, dass sich der Mittelbedarf letztlich deutlich niedriger dargestellt hat als erwartet.

### **► Fehlbetrag von 0,5 Mio. € zum Jahresbeginn**

Der hohe Planansatz bei den Verwaltungskosten, der sich unterjährig nochmals erhöht hat, führte dazu, dass das Jobcenter aufgrund der engen Budgetsituation mit einem Fehlbetrag von 0,5 Mio. € im Eingliederungsbereich ins Jahr gestartet ist. Das Jobcenter im Kreis Borken hat sich jedoch auf die schwierige Budgetsituation 2023 eingestellt und frühzeitig die Weichen für ein bedarfsgerechtes Controlling gestellt, in dem z.B. Vorhaltekosten in Vergabemaßnahmen deutlich reduziert wurden und damit der ursprüngliche Fehlbetrag im Eingliederungsbereich kompensiert werden konnte.

### **► Freie Ressourcen zum Jahresende**

Minderbedarf bei den Personalkosten und Einsparungen im Eingliederungsbereich haben somit zu freien Budgetressourcen geführt, die durch die zusätzlichen Budgetzuweisungen nochmal erhöht wurden. Letztlich standen dem Jobcenter im Kreis Borken rd. 1,17 Mio. € mehr zur Verfügung als ursprünglich angenommen.

Ein sinnvoller Einsatz dieser freien Ressourcen war jedoch zu einem so späten Zeitpunkt im Jahr aufgrund langer Vorlaufzeiten nicht mehr möglich; allenfalls konnten punktuell zusätzliche Einzelfallförderungen realisiert werden. Zudem würden neue Angebote zu einem späten Zeitpunkt im Jahr vermehrt Mittelbindungen für das Folgejahr verursachen, wobei für 2024 bereits weitere finanzielle Engpässe angekündigt wurden.

Insgesamt blieb damit auch in 2023 ein nicht unerheblicher Teil des Budgets ungenutzt.

### 3. Eingliederung – Aktivitäten und Instrumente

#### 3.1 Bundesfinanzierte Eingliederungsleistungen

Die Planung und Bewirtschaftung des Budgets für bundesfinanzierte Eingliederungsleistungen erfolgt im Rahmen einer "Budgetplanung". Die Budgetplanung beinhaltet die strategische Ausrichtung und die aktuelle Bedarfssituation und berücksichtigt dabei die Erfahrungen und Ergebnisse des Vorjahres sowie die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen.

Die verschiedenen Eingliederungsinstrumente sind dabei inhaltlichen Budgetbereichen zugeordnet. In der nachfolgenden Übersicht sind die einzelnen Budgetbereiche mit ihrem Planungsansatz und dem abschließenden Ergebnis dargestellt – im Vergleich zum Ergebnis 2022.

Budgetbereiche	Ergebnis 2022	Planung 2023	Ergebnis 2023	+/-
	Dez 22	Jan 23	Dez 23	in Mio. €
1. Aktivierungsangebote	2,47	2,27	<b>2,19</b>	0,08
2. Berufliche Weiterbildung	0,18	0,20	<b>0,16</b>	0,04
3. Angebote für Jugendliche unter 25 Jahren	2,15	2,67	<b>2,19</b>	0,48
4. Förderung regulärer Beschäftigung	0,43	0,45	<b>0,36</b>	0,09
5. Öffentlich geförderte Beschäftigung	1,77	1,86	<b>1,38</b>	0,48
6. Berufliche Rehabilitation	0,27	0,30	<b>0,28</b>	0,02
7. Budget für örtliche Eingliederungsaktivitäten	0,21	0,20	<b>0,22</b>	- 0,02
8. Angebote für Menschen mit Fluchthintergrund	1,26	1,09	<b>1,00</b>	0,09
<b>Summe:</b>	<b>8,74</b>	<b>9,04</b>	<b>7,78</b>	<b>1,26</b>

\* verkürzte Mio.-Beträge enthalten ggf. Rundungsdifferenzen

Nachfolgend werden die einzelnen Budgetbereiche und die dazugehörigen Angebotsformate einschl. der TN-Zahlen und Aufwendungen im Jahr 2023 dargestellt. Eine inhaltliche Kurzbeschreibung der einzelnen Förderangebote findet sich in der **Anlage 1**. In der **Anlage 2** sind die verschiedenen Instrumente nochmals nach Rechtsgrundlagen sortiert aufgeführt.

#### 3.1.1 Aktivierungsangebote

Bei den Aktivierungsangeboten handelt es sich um Fördermaßnahmen, die eher niederschwellig angesiedelt und in der Regel für arbeitsmarkterne Zielgruppen ausgerichtet sind. Die Maßnahmen sind sowohl umsetzbar im Wege des Vergaberechtes als auch durch Ausstellung sog. Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine. Zudem bestehen Fördermöglichkeiten im Rahmen der „Freien Förderung“ gem. § 16f SGB II.

Förderbereich	Rechts- grundlage	Maßnahmen	TN 2023	Aufwendungen
<b>1. Aktivierungsangebote</b>				
1.1 Vergabemaßnahmen	§ 45 SGB III	Vermittlungsaktivierung II	283	
	§ 45 SGB III	Beratungspool für Frauen	130	
	§ 45 SGB III	Begl. Coaching bei Beschäftigung	35	1.116.655 €
1.2 Maßnahmen mit Aktivierungsgutschein	§ 45 SGB III	diverse Angebote	555	275.413 €
1.3 Projekte nach § 16f SGB II	§ 16f SGB II	Perspektive Zukunft	13	
		Angebot GeLA (für psych. Erkrankte)	132	
		Life Coaching	3	798.400 €
				<b>2.190.468 €</b>

### ► Maßnahmen mit Aktivierungsgutschein nach § 45 SGB III

Die Inanspruchnahme erfolgt anhand von Aktivierungsgutscheinen, die das örtliche Jobcenter der/dem Leistungsberechtigten im Bedarfsfall aushändigt. Sowohl Angebot als auch Bildungsträger müssen eine vorgeschriebene Zertifizierung nachweisen.

Über Aktivierungsgutscheine werden überwiegend Bewerbungs- und Coaching-Angebote genutzt.

### ► Projekte gem. § 16f SGB II

Durch die Regelungen des § 16f SGB II können die Jobcenter die Möglichkeiten der gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen durch freie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erweitern. Voraussetzung ist, dass Strategien genutzt werden, die über die Basisinstrumente hinausgehen, um eine besondere Qualität der Leistung zu generieren. Für Langzeitarbeitslose und Jugendliche mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen sind diese Voraussetzungen nur eingeschränkt zu beachten.

## 3.1.2 Förderung der beruflichen Weiterbildung nach § 81 SGB III

Die berufliche Weiterbildung umfasst Fortbildungsmaßnahmen, Teilqualifizierungen und Umschulungen – sowohl in betrieblicher als auch in außerbetrieblicher Form:

- Die Inanspruchnahme erfolgt anhand von Bildungsgutscheinen, die das örtliche Jobcenter der/dem Leistungsberechtigten im Bedarfsfall aushändigt. Sowohl Angebot als auch Bildungsträger müssen eine vorgeschriebene Zertifizierung nachweisen.
- Anders als beim Aktivierungsgutschein müssen Leistungsberechtigte bestimmte persönliche Voraussetzungen erfüllen, insbesondere in Bezug auf ihre Berufsbiographie, um einen Bildungsgutschein erhalten zu können. Diese Voraussetzungen liegen bei vielen Personen nicht vor, so dass die Besetzung von FbW-Maßnahmen im SGB II-Bereich oftmals schwierig ist.

Förderbereich	Rechtsgrundlage	Maßnahmen	TN 2023	Aufwendungen
<b>2. Berufliche Weiterbildung</b>				
2.1 FbW-Maßnahmen	§§ 81 ff. SGB III	diverse Angebote	48	165.158 € <b>165.158 €</b>

In 2023 wurden insbesondere Umschulungen in den Bereichen Büromanagement, Lagerlogistik und Metall gefördert sowie Weiterbildungen in den Bereichen Betreuungsassistent, Pflegeassistent und Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz.

## 3.1.3 Angebote für Jugendliche

In diesem Förderbereich werden sowohl ausbildungssuchende, (noch) nicht ausbildungsfähige als auch arbeitssuchende Jugendliche gefördert.

Förderbereich	Rechtsgrundlage	Maßnahmen	TN 2023	Aufwendungen
<b>3. Angebote für Jugendliche unter 25 Jahren</b>				
3.1 Vergabemaßnahmen	§ 45 SGB III	Ausbildungsvermittlung "Team U25"	235	1.358.739 €
	§ 74 SGB III	Assistierte Ausbildung	174	
3.2 Einstiegsqualifizierung	§ 54a SGB III	diverse Arbeitgeber	26	56.411 €
3.3 Projekte nach §16f SGB II	§ 16f SGB II	Life Coaching	3	5.060 €
3.4 Projekte nach § 16h SGB II	§ 16h SGB II	Restart Beruf + Leben U25 (ReBeL)	74	771.127 €
				<b>2.191.338 €</b>

► **Einstiegsqualifizierung gem. § 54a SGB III**

Die Einstiegsqualifizierung ist ein Instrument, das im Rahmen des Ausbildungspaktes entwickelt wurde und jungen Menschen mit erschwerten Ausbildungsmöglichkeiten seit vielen Jahren als Brücke in eine Berufsausbildung dienen soll. Arbeitgeber, die eine Einstiegsqualifizierung durchführen, werden mit einem Zuschuss gefördert. Mit insgesamt 26 EQ-Fällen in 2023 hat sich die leicht positive Tendenz aus dem Jahr 2022 in der Inanspruchnahme dieses Instrumentes leider nicht fortgesetzt.

► **Projekte nach § 16f und § 16h SGB II**

Neben den Möglichkeiten der „Freien Förderung“ gem. § 16f SGB II ermöglicht das Instrument der „Förderung schwer zu erreichender junger Menschen“ nach § 16h SGB II die Gewährung von Unterstützungsleistungen für Jugendliche bis 25 Jahren. Zielrichtung ist es, die aufgrund der individuellen Situation bestehenden Schwierigkeiten zu überwinden, eine schulische, ausbildungsbezogene oder berufliche Qualifikation abzuschließen oder anders ins Arbeitsleben einzumünden und Sozialleistungen zu beantragen oder anzunehmen.

**3.1.4 Förderung regulärer Beschäftigung**

Förderbereich	Rechtsgrundlage	Maßnahmen	TN 2023	Aufwendungen
<b>4. Förderung regulärer Beschäftigung</b>				
4.1 Eingliederungszuschüsse	§§ 88 ff. SGB II	diverse Arbeitgeber	99	359.365 € <b>359.365 €</b>

► **Eingliederungszuschüsse gem. §§ 88 ff. SGB III**

Um Personen mit Einstellungshemmnissen in reguläre Beschäftigung auf dem Arbeitsmarkt zu integrieren, können Arbeitgeber unter bestimmten Voraussetzungen eine finanzielle Unterstützung erhalten. Eingliederungszuschüsse können an Arbeitgeber gewährt werden, wenn der Leistungsberechtigte eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnimmt.

Mit 60 Neufällen im Jahr 2023 hat sich der in 2022 angedeutete positive Trend leider nicht bestätigt (Neufälle 2022: 84).

**3.1.5 Öffentlich geförderte Beschäftigung**

Ist eine Vermittlung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter in den "Ersten Arbeitsmarkt" aus individuellen Gründen nicht unmittelbar möglich, kann im Rahmen öffentlich geförderter Beschäftigung die Erhaltung oder Wiedererlangung der Beschäftigungsfähigkeit und die Heranführung an den allgemeinen Arbeitsmarkt unterstützt werden.

Förderbereich	Rechtsgrundlage	Maßnahmen	TN 2023	Aufwendungen
<b>5. Öffentlich geförderte Beschäftigung</b>				
5.1 Arbeitsgelegenheiten	§ 16d SGB II	diverse Anbieter	86	49.376 €
5.2 Beschäftigungsförderung	§ 16e SGB II (bis 03/2012)	"	29	492.789 €
5.3 Eingliederung von Arbeitslosen	§ 16e SGB II (ab 01/2019)	"	14	171.959 €
5.4 Teilhabe am Arbeitsmarkt	§ 16i SGB II (ab 01/2019)	"	73	665.881 € <b>1.380.005 €</b>

► **Arbeitsgelegenheiten gem. § 16d SGB II**

Die Arbeitsgelegenheiten haben in den letzten Jahren von ihrer Bedeutung als arbeitsmarktpolitisches Instrument immer mehr abgenommen. Obwohl im Kreis Borken mit rd. 211 Arbeitsplätzen in 45 unterschiedlichen Arbeitsfeldern noch immer ein gutes Angebot vorliegt, werden durchschnittlich nicht mehr als 30 Personen im Rahmen einer Arbeitsgelegenheit beschäftigt.

In 2023 haben insgesamt 86 Personen dieses Instrument in Anspruch genommen.

► **Beschäftigungsförderung gem. § 16e SGB II (in der Fassung bis 03/2012)**

Es handelt sich hier um die Ausfinanzierung der bestehenden Dauerförderfälle, die jährlich im Hinblick auf ihre weitere Förderfähigkeit überprüft werden. Zum Jahresende 2023 wurden kreisweit noch 23 Personen nach § 16e SGB II a.F. beschäftigt.

► **Eingliederung von Langzeitarbeitslosen gem. § 16e SGB II (ab 01/2019)**

Nach § 16e SGB II können Arbeitgeber für die Beschäftigung von SGB II-Leistungsberechtigten, die seit mind. 2 Jahren arbeitslos sind, zwei Jahre einen Lohnkostenzuschuss erhalten (1. Jahr: 75%, 2.Jahr: 50%).

In 2023 wurden insgesamt 14 Personen entsprechend gefördert, zum Jahresende waren insgesamt 7 Personen beschäftigt.

► **Teilhabe am Arbeitsmarkt gem. § 16i SGB II (ab 01/2019)**

Dieses Instrument richtet sich an Personen, die bereits seit mehreren Jahren im Leistungsbezug sind. Arbeitgeber können für die Beschäftigung dieser Personen einen 5-jährigen Lohnkostenzuschuss erhalten, der degressiv gestaltet ist.

In 2023 konnten insgesamt 64 Personen nach § 16i SGB II gefördert werden; zum Jahresende waren insgesamt 68 Personen beschäftigt.

### 3.1.6 Angebote für Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen

Hierunter fallen insbesondere Leistungen im Rahmen der beruflichen Rehabilitation.

Förderbereich	Rechts- grundlage	Maßnahmen	TN 2023	Aufwendungen
<b>6. Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen</b>				
6.1 Berufliche Rehabilitation	§§ 115, 117 SGB III	i.V.m. §§ 45, 73, 81, 127 SGB III	22	277.080 €
				<b>277.080 €</b>

► **Berufliche Rehabilitation**

In 2023 haben 22 Personen Leistungen im Rahmen der beruflichen Rehabilitation erhalten. Es handelt sich dabei sowohl um Umschulungen und Integrationsmaßnahmen in Berufsförderungswerken als auch um Ausbildungszuschüsse für (schwer)behinderte Jugendliche.

### 3.1.7 Budget für örtliche Eingliederungsaktivitäten

Neben den zentral organisierten Eingliederungsangeboten sind die örtlichen Jobcenter unmittelbar verantwortlich für die Finanzierung folgender Leistungen:

- Übernahme von Bewerbungskosten,
- Erstattung von Fahrtkosten (zu Maßnahmen, zu Vorstellungsgesprächen),
- Auszahlung der Mehraufwandsentschädigung bei Arbeitsgelegenheiten,
- Förderung der Existenzgründung.

Förderbereich	Rechts- grundlage	Maßnahmen	TN 2023	Aufwendungen
<b>7. Budget für örtliche Eingliederungsaktivitäten</b>				
7.1 Einstiegsgeld, Existenzgründung, Mehraufwand, Fahrtkosten	§ 16b,c,d SGB II	individuelle Förderung in Einzelfällen		
7.2 Förderung aus dem Vermittlungsbudget	§ 44 SGB III	"	612	217.336 €
				<b>217.336 €</b>

### 3.1.8 Angebote für Menschen mit Flucht-/Migrationshintergrund

Das Jobcenter im Kreis Borken hält seit 2016/2017 ein eigenes strukturiertes Maßnahmeangebot für Menschen mit Flucht-/Migrationshintergrund vor.

Förderbereich	Rechts- grundlage	Maßnahmen	TN 2023	Aufwendungen
<b>8. Angebote für Menschen mit Fluchthintergrund</b>				
8.1 Vergabemaßnahmen	§ 45 SGB III	Kenntnisfeststellung u. Förderung	140	461.570 €
8.2 Projekte nach § 16h SGB II	§ 16h SGB II	Stellwerk	14	
	"	Fit for Germany	26	543.734 €
				<b>1.005.304 €</b>

► **Vergabemaßnahmen nach § 45 SGB III**

Die eigens konzipierte Maßnahme „Kenntnisfeststellung und Förderung von Flüchtlingen“ wurde erstmals zum 01.07.2017 angeboten und läuft seitdem durchgängig an verschiedenen Standorten im Kreis Borken.

► **Angebote nach § 16f und § 16h SGB II**

Zudem wurden verschiedenste lokale und auch kreisweite Modellprojekte zur Erprobung besonderer Ansätze zur Unterstützung junger Geflüchteter in Richtung Ausbildungs-/Arbeitsmarkt entwickelt.

Vor allem die Angebote „Stellwerk“ und „Fit for Germany“, die beide bereits im Jahr 2017 konzipiert wurden, haben sich über die Jahre etabliert und sind als feste Bausteine im Angebotsportfolio verankert.

Andere Ansätze wurden dagegen modellhaft erprobt und konnten die Erwartungen nicht erfüllen, weil sich z.B. die Bedarfslage anders entwickelt hat oder die Zielgruppe mit den angedachten Formaten nicht erreicht wurde.



### 3.2 Kommunalfinanzierte Eingliederungsleistungen

Neben den bundesfinanzierten Leistungen sind die Kommunen für die Umsetzung und Finanzierung der sog. flankierenden Beratungs- und Betreuungsangebote nach § 16a SGB II zuständig.

Insgesamt wurden in 2023 aus dem kommunalen Haushalt rd. 0,8 Mio. € für diese Leistungen aufgewendet.

Förderbereich	Rechtsgrundlage	TN 2023	Aufwendungen
■ <b>Schuldnerberatung</b>	§ 16a Abs.2 SGB II		
2.1 Schuldnerberatungsstellen		378	<b>85.835 €</b>
■ <b>Psychosoziale Betreuung, insbesondere:</b>	§ 16a Abs.3 SGB II		
3.1 Sozialpsychiatrischer Dienst	51.254 €	98	<b>408.318 €</b>
3.2 Psychosoziale Betreuung im Frauenhaus	275.634 €	46	
3.3 weitere psychosoziale Angebote	81.430 €	210	
■ <b>Suchtberatung</b>	§ 16a Abs.4 SGB II		
4.1 Suchtberatungsstellen	140.255 €	233	<b>311.255 €</b>
4.2 Modellprojekt u25	171.000 €	250	

#### 3.2.1 Kinderbetreuung

Die Angebote der Kinderbetreuung werden im Rahmen der Leistungen nach dem SGB VIII vom Fachbereich Jugend und Familie des Kreises Borken sowie von den vier selbständigen Jugendämtern der Städte Ahaus, Bocholt, Borken und Gronau organisiert.

Die Empfänger von Leistungen nach dem SGB II können in vollem Umfang auf die bestehenden Angebote zugreifen, die in den vergangenen Jahren aufgrund der allgemeinen Entwicklung ohnehin stark ausgebaut wurden.

#### 3.2.2 Schuldnerberatung

Die Schuldnerberatung bietet Sozialberatung für überschuldete Familien oder Einzelpersonen an. Die Beratung umfasst die Hilfe bei finanziellen, materiellen und häufig auch sozialrechtlichen Problemen. Angestrebt wird dabei die Sanierung der wirtschaftlichen Situation der Betroffenen.

Im Kreis Borken wird die Schuldnerberatung für alle ratsuchenden Personen mit verschiedenen Partnern in der Regel an vier Standorten umgesetzt, um auch hier durch eine flächendeckende Angebotsstruktur allen Hilfebedürftigen einen Zugang zum Beratungsangebot zu ermöglichen. Es gibt dabei sowohl offene Sprechzeiten als auch Sprechzeiten nach Vereinbarung. Darüber hinaus finden in vielen Kommunen regelmäßige Sprechstunden in den Rathäusern statt.

Die Schuldnerberatung wird im Kreis Borken regional durch drei Beratungsstellen organisiert und abgedeckt: AWO Westmünsterland, Caritasverband für die Dekanate Ahaus und Vreden e.V. sowie Diakonisches Werk des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken e.V.

Die Zusammenarbeit mit den Schuldnerberatungsstellen ist kreisweit einheitlich geregelt über die Festlegung gemeinsamer Qualitätskriterien und Finanzierungsgrundlagen. Als Grundlage für die Kooperation mit den örtlichen Jobcentern bzgl. der besonderen Anforderungen für SGB II-Leistungsberechtigte gilt eine entsprechende Arbeitshilfe, in der der Zugang zur Beratung, die Inhalte und der gegenseitige Austausch geregelt sind.

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 378 Personen aus dem Rechtskreis SGB II von den v.g. Trägern beraten und unterstützt.

### 3.2.3 Psychosoziale Betreuung

Die psychosoziale Betreuung zielt auf die Bearbeitung und Bewältigung belastender Lebensumstände oder individueller Problemlagen, die die berufliche Eingliederung beeinträchtigen.

- Die psychosoziale Betreuung wird im Kreis Borken insbesondere durch den Sozialpsychiatrischen Dienst des Fachbereichs Gesundheit des Kreises Borken angeboten. Sie richtet sich an Personen in schwierigen und psychisch belasteten Lebenssituationen und dient der Erkennung, der Bearbeitung und dem Abbau von psychosozialen Problemlagen, die die Vermittlung in Arbeit behindern.

Im Jahr 2023 hat der Sozialpsychiatrische Dienst insgesamt 98 Personen aus dem Rechtskreis SGB II beraten.

- Das Frauenhaus Bocholt bietet Frauen und Kindern, die von psychischer, physischer und/oder sexualisierter Gewalt im häuslichen Bereich betroffen oder bedroht sind, einen geschützten Raum. Zielrichtung ist, Perspektiven für die individuelle Problemsituation der Betroffenen zu entwickeln und so eine Wiedereingliederung in das Erwerbsleben zu fördern. Die psychosoziale Betreuung im Frauenhaus dient dabei der psychischen und sozialen Stabilisierung der betroffenen Frauen und verhilft ihnen zu einer selbstbestimmten und unabhängigen Lebensgestaltung mit dem Ziel der (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Im Jahr 2023 wurde 46 Frauen in Frauenhäusern Schutz gewährt.
- Ergänzt werden die v.g. Beratungsstrukturen durch weitere lokale/regionale Angebote, die spezifische Beratungsbedarfe des SGB II-Personenkreises aufgreifen:
  - Die örtlichen Jobcenter haben die Möglichkeit, Leistungsberechtigten nach dem SGB II mit einer psychischen Erkrankung oder Suchterkrankung ein sog. Arbeitstraining nach § 16a SGB II anzubieten. Hierbei handelt es sich um ein niedrighschwelliges Zuverdienstangebot bei der Dinkelwerkstatt der InSel gGmbH in Gronau oder beim Förderverein Fähre e.V. in Rhede.
  - Der Beratungsladen – BeLa befindet sich im Innenstadtbereich der Stadt Bocholt und bietet so einen sehr niedrighschwelligem Zugang für Menschen aus dem SGB II-Bezug, die mit ihren oft psychischen Problemen überfordert sind und Unterstützung bei der Aktivierung ihrer Selbsthilfepotentiale oder bei der Vermittlung spezieller Hilfsangebote benötigen.
  - Der Verein „Frauen für Frauen e.V.“ bietet psychosoziale Beratung für Frauen in besonderen Problemkonstellationen an wie z.B. sexualisierte Gewalterfahrungen, häusliche Gewalt, psychosoziale Konflikte, persönliche Lebenskrisen.

Über die v.g. Angebote wurden in 2023 insgesamt 210 Menschen unterstützt.

### 3.2.4 Suchtberatung

Im Bereich der Suchtberatung haben SGB II-Leistungsberechtigte freien Zugang zum Angebot des Fachbereichs Gesundheit des Kreises Borken. Die Suchtberatung wird konkret durch vier Beratungsstellen im Kreis Borken abgedeckt: Caritasverband für die Dekanate Ahaus und Vreden e.V., Sozialdienst kath. Männer e.V., Diakonisches Suchthilfzentrum Gronau sowie die Suchtberatungsstelle des Fachbereichs Gesundheit des Kreises Borken.

Im Jahr 2023 haben die Suchtberatungsstellen insgesamt 233 Personen aus dem Rechtskreis SGB II beraten.

#### ► Suchtberatung für Teilnehmende an SGB II-U25-Maßnahmen:

Das Angebot richtet sich an Teilnehmende bereits laufender SGB II-Angebote für Jugendliche und junge Erwachsene, bei denen Anzeichen für eine Suchtproblematik festgestellt wurden. Die in diesen Angeboten tätigen Fachkräfte verfügen in der Regel nicht über die erforderlichen Beratungskompetenzen für Suchtproblematiken, so dass für die Teilnehmenden dieser Angebote ein paralleles spezifisches Beratungsangebot installiert wurde. Die bereits bestehende Anbindung an die konkrete Maßnahme soll dabei als Anknüpfungspunkt dienen, um sich mit dem Thema Sucht zu beschäftigen und die entsprechende Beratung überhaupt in Anspruch zu nehmen.

Das Angebot wurde in den vergangenen Jahren zunächst für die Region Bocholt erprobt. Der Bedarf, sich im Rahmen der U25-Angebote mit dem Thema Sucht zu befassen, hat sich im Laufe der Projektumsetzung immer wieder bestätigt, so dass das Angebot in 2022 auf das gesamte Kreisgebiet ausgedehnt wurde. In 2023 wurden rd. 250 junge Menschen durch dieses Angebot erreicht.

### 3.3 Sonstige drittfinanzierte Angebote

Neben den Leistungen aus dem Eingliederungsbudget und den kommunalfinanzierten Angeboten stehen verschiedene Bundes- oder Landesprogramme für den Personenkreis der SGB II-Leistungsberechtigten zur Verfügung.

So gibt es landes- oder bundesfinanzierte Programme, an deren Abwicklung das Jobcenter nicht direkt beteiligt ist, weil die Abrechnung z.B. unmittelbar über eine Bundesbehörde abgewickelt wird oder die Umsetzung durch andere Akteure erfolgt:

#### 3.3.1 Sprachförderung

Das Thema Sprachförderung wird grundsätzlich über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) organisiert, gesteuert und finanziert. Die Angebote reichen von klassischen Integrations- und Alphabetisierungskursen bis hin zu speziellen berufsbezogenen Deutschsprachkursen (DeuFöV-Kurse). Daneben gibt es vereinzelt landesgeförderte Sprachkurse mit geringem Stundenanteil sowie klassische VHS-Kurse, die über die Kommunen finanziert werden.

- Bei der Planung der Förderkette unterstützen die Fachkräfte im Fallmanagement im örtlichen Jobcenter die Kundschaft individuell bei der Vermittlung eines passenden Angebotes. Dazu sind eine enge Kooperation mit den Sprachkursträgern und die Transparenz über die jeweiligen Kursangebote erforderlich.
- Im Jahr 2016 hat das Jobcenter das „Netzwerk Sprache im Kreis Borken“ gegründet, an dem neben dem Jobcenter des Kreises und dem Kommunalen Integrationszentrum alle im Kreis Borken aktiven Sprachkursträger, die Agentur für Arbeit sowie vor allem das BAMF beteiligt sind.  
Diese Netzwerkstrukturen haben sich inzwischen durch regelmäßige Austauschtreffen etabliert. Ziel dieser intensiven Zusammenarbeit ist die bedarfsgerechte Planung und Inanspruchnahme der Sprachkurse und die Möglichkeit der direkten Abstimmung mit den zuständigen Regionalkoordinator/innen des BAMF.

Neben dem Jobcenter berechtigen auch die Ausländerbehörden, die Kommunen (Träger der Leistungen nach dem AsylbLG) und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge selbst Personen zur Teilnahme am Integrationskurs.

- In 2023 wurden insgesamt 46 Integrationskurse im Kreis Borken angeboten. Die durchschnittliche Wartezeit ab Ausstellung einer Berechtigung bis zum Kursbeginn betrug 6,1 Monate. Allerdings war die Wartezeit im Nordkreis deutlich geringer als im Südkreis, da es im Nordkreis gelungen ist, das Volumen an Lehrkräften auszuweiten.
- Aus dem Rechtskreis SGB II haben in 2023 rd. 1.450 SGB II-Leistungsberechtigte an BAMF-Sprachkursen teilgenommen (2022: 1.000), davon rd. 150 an Angeboten berufsbezogener Sprachförderung und rd. 1.300 Personen an Integrationskursen. Damit sind die Teilnahmen an Integrationskursen erneut angestiegen und zeigen die enormen Herausforderungen im Bereich des Sprachförderbedarfs.

#### 3.3.2 Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen der Agentur für Arbeit (BvB)

Im Auftrag der Agentur für Arbeit können förderungsberechtigte junge Menschen durch berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen gefördert werden, um sie auf die Aufnahme einer Berufsausbildung vorzubereiten oder, wenn die Aufnahme einer Berufsausbildung wegen in ihrer Person liegender Gründe nicht möglich ist, ihnen die berufliche Eingliederung zu erleichtern.

41 junge Menschen aus dem SGB II-Rechtskreis konnten im Jahr 2023 durch eine „BvB“ unterstützt werden.

## 4. Bewertung und Ausblick

### 4.1 Inanspruchnahme der Angebote

Insgesamt setzt sich der Rückgang der TN-Zahlen bei den Eingliederungsinstrumenten fort und konnte bislang nicht gestoppt oder umgekehrt werden. Ursächlich ist einerseits die sich bereits seit langem ändernde Kundenstruktur – rd. 47% aller Leistungsberechtigten hat einen Flucht- oder Migrationshintergrund, mehr als 50% haben keinen bzw. keinen geklärten Schulabschluss, mehr als 55% haben keine Berufsausbildung oder keinen in Deutschland anerkannten Abschluss.

Die bereits o.g. hohe Personalfuktuation (temporär unbesetzte Stellen, Einarbeitungsphasen) führen zudem im Fallmanagement dazu, dass die Beratungsintensität abnimmt und sich dies auch auf die Zuweisungen in Maßnahmen auswirkt. Parallel ist eine immer geringere Motivation der Kund/innen festzustellen, Unterstützungsangebote anzunehmen.

Das Bürgergeld mit seinen überwiegend unverbindlichen Regelungen hat diesen Effekt nochmals verstärkt. Die neuen finanziellen Anreize und Förderaspekte im Zuge der Bürgergeld-Änderungen haben in 2023 zu keinen nennenswerten Auswirkungen geführt – weder finanziell noch inhaltlich.

### 4.2 Ausblick

Zum Jahresende 2023 hat Bundesarbeitsminister Heil den „Job-Turbo“ zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten, vorrangig aus der Ukraine ausgerufen und sich dafür eingesetzt, die Integrationsverläufe von Geflüchteten zu beschleunigen. Die Initiative richtet sich an die Unternehmen, die verstärkt Geflüchtete auch ohne gute Deutschkenntnisse einstellen sollen, an die Geflüchteten, von denen erwartet wird, dass sie Arbeitserfahrung sammeln und letztlich an die Jobcenter, beide „Seiten“ zusammenzubringen.

Das MAGS NRW hat den v.g. „Job-Turbo“ für die kommunalen Jobcenter in eine landesweite Vermittlungsoffensive überführt. Im Unterschied zum „Job-Turbo“ soll die Fokussierung jedoch nicht ausschließlich auf (ukrainische) Geflüchtete erfolgen, sondern nach dem Motto „Jede und jeder wird gebraucht!“ sollen deutliche Anstrengungen bei den Integrationsaktivitäten zu deutlich verbesserten Integrationsquoten führen.

Das Jobcenter im Kreis Borken wird dazu Ressourcen aus den örtlichen Jobcentern bündeln und durch Bildung eines überregionalen Teams („Task Force“) kreisweite Aktivitäten am Arbeitsmarkt organisieren. Inhaltlich wird durch die Bildung einer sog. Fokusgruppe ein Schwerpunkt gesetzt.

Im Fokus stehen dabei zunächst Menschen mit Fluchthintergrund, die bereits einen Integrationskurs beendet haben oder in den nächsten Monaten beenden werden. Mit diesen Personen wird der Beratungsprozess mit besonderer Intensität fortgeführt mit dem Ziel der Vermittlung auf dem ersten Arbeitsmarkt.

Die Umsetzung der Vermittlungsoffensive wird eindeutig den Handlungsschwerpunkt des Jobcenters bilden. Dabei wird die Herausforderung sein, sich intensiv um die benannten Fokusgruppen zu kümmern ohne aber die Bedarfe der übrigen Bürgergeldempfänger/innen aus dem Blick zu verlieren.

Daneben steht die Verlagerung der Bereiche „Berufliche Rehabilitation“ und „Förderung der beruflichen Weiterbildung“ ins SGB III an. Um die Prozesse rund um die Schnittstellen gut zu organisieren, werden intensive Abstimmungsgespräche zwischen dem Jobcenter im Kreis Borken und der Agentur für Arbeit Coesfeld erforderlich sein.

Förderbereich	Rechtsgrundlage	Maßnahmen	Kurzbeschreibung
<b>1. Aktivierungsangebote</b>			
<b>1.1 Vergabemaßnahmen</b>	§ 45 SGB III	Vermittlungsaktivierung II	Aktivierung der Integrationsbemühungen von Leistungsberechtigten mit verschiedenen Vermittlungshemmnissen durch <b>intensive Unterstützung bei der Arbeitsmarktorientierung und der Praktikums- sowie Arbeitsplatzakquise</b> .
	§ 45 SGB III	Beratungspool für Frauen	Neben den Beratungs- und Betreuungsleistungen, die im Rahmen des Fallmanagements erbracht werden, gibt es eine Vielzahl <b>spezifischer Beratungsbedarfe für Frauen, insbesondere Alleinerziehende</b> , die für die Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt und die Integration erforderlich sind. Das Angebot „Beratungspool“ hat die Zielrichtung, die Beratungsbedarfe für diese Zielgruppe zu bündeln und während der Laufzeit der Maßnahme vorzuhalten.
	§ 45 SGB III	Begleitendes Coaching bei Beschäftigung	Die Maßnahme richtet sich an Arbeitnehmer/innen, die eine nach §§ 16e, i SGB II oder §§ 88 ff. SGB III geförderte Beschäftigung aufnehmen, und deren Arbeitgeber. Ziel des beschäftigungsbegleitenden Coachings ist die <b>bedarfsgerechte Begleitung der Beschäftigten und deren Arbeitgeber</b> , um eine positive Entwicklung der beschäftigten Personen zu fördern, vorzeitigen Beschäftigungsabbrüchen entgegenzuwirken und letztlich den Übergang in ungeforderte Beschäftigung zu unterstützen.
<b>1.2 Maßnahmen mit Aktivierungsgutschein</b>	§ 45 Abs.4 SGB III	diverse Angebote	Folgende Angebote wurden insbesondere in 2022 genutzt: Online-Coaching für Geflüchtete aus der Ukraine; verschiedene Bewerbungs- und Coaching-Angebote
<b>1.3 Angebote nach §16f SGB II</b>	§ 16f SGB II	Perspektive Zukunft	Es handelt sich um ein flexibles Coachingangebot für Bedarfsgemeinschaften und Einzelpersonen ab 25 Jahren mit spezifischen Problemlagen. <b>Kernelement der Umsetzung ist der aufsuchende Ansatz</b> , d.h., dass die oftmals schwierige Klientel nicht wie bei einer „regulären“ Maßnahme zum Maßnahmeort kommen muss, sondern in ihrem Sozialraum aufgesucht wird.
		GeLA	Das Angebot GeLA - Gesundheit, Lebenswelt, Arbeit richtet sich an Menschen, die aufgrund <b>gesundheitlicher Beeinträchtigungen</b> bereits längerer Zeit nicht mehr erwerbstätig waren und/oder deren berufliche Eingliederung aus diesen Gründen besonders erschwert ist.
<b>2. Berufliche Weiterbildung</b>			
<b>2.1 FbW-Maßnahmen</b>	§§ 81 ff. SGB III	diverse Angebote	Die berufliche Weiterbildung umfasst sowohl <b>nicht-abschlussbezogene Qualifizierungen als auch Umschulungsmaßnahmen</b> . Folgende Angebote wurden insbesondere in 2022 genutzt: Umschulungen in den Bereichen Büromanagement, Lagerlogistik und Metall sowie Weiterbildungen in den Bereichen Betreuungsassistenz, Pflegeassistenz und Berufsfahrerqualifikationsgesetz.
<b>3. Angebote für Jugendliche unter 25 Jahren</b>			
<b>3.1 Vergabemaßnahmen</b>	§ 45 SGB III	Ausbildungsvermittlung "Team U25"	Zielgruppe sind ausbildungssuchende junge Menschen, bei denen ohne <b>gezielte Unterstützungsleistungen</b> des „Team U25“ die beabsichtigte Anbahnung oder Aufnahme einer Ausbildung oder Einstiegsqualifizierung nicht zustande kommen würde.

Förderbereich	Rechtsgrundlage	Maßnahmen	Kurzbeschreibung
	§ 74 SGB III	Assistierte Ausbildung (AsA)	Auch nach der erfolgreichen Vermittlung in eine betriebliche Ausbildung bedürfen viele junge Menschen einer besonderen Unterstützung. Vielfach bestehen <b>Einschränkungen in sozialen, fachlichen und/oder sprachlichen Kompetenzen</b> und es fallen <b>Aktivierungsschwächen und schulische Defizite</b> auf. Förderungsbedürftige junge Menschen und deren Ausbildungsbetriebe können daher während einer betrieblichen Berufsausbildung/Einstiegsqualifizierung entsprechend gefördert werden
<b>3.2 Einstiegsqualifizierung (EQ)</b>	§ 54a SGB III	diverse Arbeitgeber	Jugendliche erhalten mit der Einstiegsqualifizierung die Möglichkeit, in einem Zeitraum von sechs bis zwölf Monaten Teile eines Ausbildungsberufes, einen Betrieb und das Berufsleben kennen zu lernen. Die Einstiegsqualifizierung dient <b>Jugendlichen mit erschwerten Ausbildungsmöglichkeiten</b> daher als "Türöffner" für Ausbildung oder Beschäftigung. Arbeitgeber, die eine EQ durchführen, werden mit einem Zuschuss zur Vergütung gefördert.
<b>3.3 Angebote nach §16f SGB II</b>	§ 16f SGB II	Life Coaching	Auslaufendes Modellprojekt - Inhalte werden im Rahmen des Angebotes ReBeL aufgegriffen.
<b>3.4 Angebote nach §16h SGB II</b>	§ 16h SGB II	ReBeL	Zielgruppe sind junge Menschen, die <b>vielfältige individuelle Problemlagen</b> aufweisen und die den Anschluss an Regelsysteme wie Schule, Ausbildung, Sozialleistungsträger u.ä. verloren haben. Die Teilnehmenden sollen sowohl in ihrem Sozialraum (aufsuchend) als auch an stationären Anlaufstellen nachhaltig dabei unterstützt werden, ihre Problemlagen systematisch abzubauen. Schwerpunkt der Förderung liegt in der <b>sozialpädagogischen Betreuung und Beratung</b> , die im Maßnahmeverlauf durch flankierende Gruppenangebote ergänzt werden kann.
<b>4. Förderung regulärer Beschäftigung</b>			
<b>4.1 Eingliederungszuschüsse</b>	§§ 88 ff. SGB	diverse Arbeitgeber	Um Personen mit Einstellungshemmnissen in regulärer Beschäftigung auf dem Arbeitsmarkt zu integrieren, können Arbeitgeber unter bestimmten Voraussetzungen eine finanzielle Unterstützung erhalten. Eingliederungszuschüsse können an Arbeitgeber gewährt werden, wenn der Leistungsberechtigte eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnimmt. Der Umfang des Zuschusses (Höhe und Dauer) richtet sich nach den <b>Einstellungshemmnissen und des dadurch entstehenden zusätzlichen Einarbeitungsaufwands</b> .
<b>5. Öffentlich geförderte Beschäftigung</b>			
<b>5.1 Arbeitsgelegenheiten</b>	§ 16d SGB II	diverse Anbieter	Erwerbsfähige Leistungsberechtigte können zur <b>Erhaltung oder Wiedererlangung ihrer Beschäftigungsfähigkeit</b> , die für eine Eingliederung in Arbeit erforderlich ist, in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden, wenn die darin verrichteten Arbeiten zusätzlich sind, im öffentlichen Interesse liegen und wettbewerbsneutral sind.
<b>5.2 Beschäftigungsförderung</b>	§ 16e SGB II (bis 03/2012)	diverse Arbeitgeber	Bis zum 31.12.2012 konnten Arbeitgeber unter bestimmten Voraussetzungen für die <b>Beschäftigung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter</b> einen Zuschuss von bis zu 75% erhalten. Der Zuschuss ist unbefristet, sofern die Förderfähigkeit weiterhin besteht. Es handelt sich daher um die Ausfinanzierung der bestehenden Dauerförderfälle, die jährlich im Hinblick auf ihre weitere Förderfähigkeit überprüft werden.

Förderbereich	Rechtsgrundlage	Maßnahmen	Kurzbeschreibung
<b>5.3 Eingliederung von Arbeitslosen</b>	§ 16e SGB II (ab 01/2019)	"	Nach § 16e SGB II können Arbeitgeber für die Beschäftigung von SGB II-Leistungsberechtigten, die <b>seit mind. 2 Jahren arbeitslos</b> sind, zwei Jahre einen Lohnkostenzuschuss erhalten (1. Jahr: 75%, 2. Jahr: 50%).
<b>5.4 Teilhabe am Arbeitsmarkt</b>	§ 16i SGB II (ab 01/2019)	"	Dieses Instrument (§16i SGB II) richtet sich an Personen, die bereits <b>seit mehreren Jahren im Leistungsbezug sind</b> . Arbeitgeber können für die Beschäftigung dieser Personen einen 5-jährigen Lohnkostenzuschuss erhalten, der in den ersten beiden Jahren bei 100% liegt und sich danach jährlich um 10% reduziert.
<b>6. Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen</b>			
<b>6.1 Berufliche Rehabilitation</b>	§§ 115, 117 SGB III	diverse Maßnahmen	Berufliche Rehabilitation soll die Schwierigkeiten beseitigen oder mildern, die <b>aufgrund einer Behinderung die Berufsausbildung oder -ausübung erschweren oder unmöglich erscheinen lassen</b> . Es wird zwischen "allgemeinen und besonderen Leistungen" unterschieden. <u>Allgemeine Leistungen:</u> berufsvorbereitende Maßnahmen, Zuschuss zur Ausbildungsvergütung für Menschen mit Behinderungen, assistierte Ausbildung, betriebliche Umschulung/Reha. <u>Besondere Leistungen:</u> rehaspezifische berufsvorbereitende Maßnahmen, Reha-Vorbereitungslehrgang, überbetriebliche rehaspezifische Umschulung in einem Berufsförderungswerk.
<b>7. Budget für örtliche Eingliederungsaktivitäten</b>			
<b>7.1 Einstiegsgeld</b>	§ 16b SGB II	individuelle Förderung in Einzelfällen	Nach § 16 b SGB II kann erwerbsfähigen Hilfebedürftigen bei Aufnahme einer sv-pflichtigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit ein Einstiegsgeld gewährt werden, <b>wenn dies zur dauerhaften Eingliederung auf dem ersten Arbeitsmarkt erforderlich ist</b> . Einstiegsgeld ist eine Ermessensleistung, über die im konkreten Einzelfall zu entscheiden ist (Höhe und Dauer). Das Einstiegsgeld darf maximal dem Betrag der Regelbedarfsstufe 1 entsprechen. Einen Rechtsanspruch auf Einstiegsgeld gibt es nicht.
<b>7.2 Förderung von Selbständigen (Existenzgründung)</b>	§ 16c SGB II	"	Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, <b>die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder ausüben</b> , können wie folgt gefördert werden: - durch Darlehen o. Zuschüsse (max. 5.000 €) zur Beschaffung von Sachgütern, - Beratung bzgl. Erhaltung/Neuausrichtung der Selbständigkeit durch externe Experten, - Stellungnahme einer fachkundigen Stelle (im Kreis Borken: WfG) zur Tragfähigkeit der selbständigen Tätigkeit, insbes. bei Neugründungen
<b>7.3 Mehraufwandsentschädigung</b>	§ 16d SGB II	"	Leistungsberechtigte erhalten während einer Arbeitsgelegenheit zuzüglich zum Bürgergeld sog. <b>Mehraufwandsentschädigung von 1€ pro Beschäftigungsstunde</b> .
<b>7.4 Förderung aus dem Vermittlungsbudget</b>	§ 44 SGB III	"	Leistungsberechtigte können bei der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gefördert werden, <b>wenn dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist</b> , wie z.B. Bewerbungskosten, Aufwendungen rund um die Mobilität, Arbeitsmittel, Kosten für Nachweise/Zertifizierungen.

Förderbereich	Rechts- grundlage	Maßnahmen	Kurzbeschreibung
<b>8. Angebote für Menschen mit Fluchthintergrund</b>			
<b>8.1 Vergabemaßnahmen</b>	§ 45 SGB III	Kenntnisfeststellung u. Förderung von Flüchtlingen (KFF)	Zur Zielgruppe zählen insbesondere Flüchtlinge, <b>bei denen die Vermittlung in Praktika bzw. Beschäftigung derzeit noch scheitert</b> , weil zunächst bestehende Vermittlungshemmnisse erkannt und beseitigt werden müssen oder begleitende Unterstützung/Stabilisierung erforderlich ist. Dies können auch Personen sein, bei denen im Rahmen der Teilnahme an anderen Maßnahmen deutlich wurde, dass sie eine andere, engmaschigere Form der Unterstützung benötigen.
<b>8.2 Projekte nach §16h SGB II</b>	§ 16h SGB II	Stellwerk	Mit der stationären Wohnform „Stellwerk“ wurde in 2017 ein Angebot geschaffen, das sozial benachteiligte junge Menschen, die (potentiell) SGB II-leistungsberechtigt sind, <b>in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und gesellschaftlichen Teilhabe unterstützt</b> . Im Verlauf der Durchführung wurde die Zielgruppe mehrfach ausgeweitet. Das Angebot richtet sich inzwischen an förderbedürftige junge Frauen und Männer unabhängig vom Flucht-/Migrationshintergrund, die obdachlos oder von Obdachlosigkeit bedroht sind. Der Hauptaspekt des Angebotes liegt weiterhin im <b>Heranführen an eine berufliche Perspektive</b> .
	"	Fit for Germany	Zielgruppe des Projektes sind junge Menschen mit Migrations-/Fluchthintergrund nach Erfüllung ihrer Schulpflicht, die SGB II-leistungsberechtigt sein sollten (aber nicht müssen) und an einem der Regelangebote <b>„Jugendintegrationskurs“ oder „Hauptschulabschlusskurs“</b> der Akademie Klausenhof teilnehmen. Auf Basis dieser Kurse erhalten die Jugendlichen die <b>Möglichkeit einer besonders intensiven Förderung im trügereigenen Internat</b> . Verschiedene Fördermodule, wie zusätzliche gezielte Sprachförderung, individuelle Kompetenzfeststellung und Förderplanung und begleitete Lernprozesse, sollen dazu beitragen, eine soziale und arbeitsweltbezogene Integrationsfähigkeit zu erlangen.



**Anlage 2: Eingliederungsbericht 2023/ Förderangebote nach Rechtsgrundlagen**

<b>Leistungen nach dem SGB III</b>			
<b>Rechtsgrundlage</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>TN 2023</b>	<b>Aufwendungen</b>
§ 44 SGB III	Vermittlungsbudget	494	90.521,11 €
§ 45 SGB III	Maßnahmen Aktivierung + berufl. Einglied.	1.378	2.545.007,12 €
§ 54a SGB III	Einstiegsqualifizierung	26	56.411,30 €
§§ 73 ff. SGB III	Ausbildungsunterstützung	174	690.765,00 €
§§ 81 ff. SGB III	Förderung berufl. Weiterbildung	48	217.160,12 €
§§ 88 ff., 131 SGB III	Eingliederungszuschüsse	99	361.472,06 €
Teilhabe-(Reha-)Maßnahmen	Reha-EGZ+FbW	22	277.079,69 €
<b>SGB III gesamt:</b>		<b>2.241</b>	<b>4.238.416,40 €</b>

<b>Leistungen nach dem SGB II</b>			
<b>Rechtsgrundlage</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>TN 2023</b>	<b>Aufwendungen</b>
§ 16b SGB II	Einstiegsgeld	1	702,80 €
§ 16c SGB II	Förderung der Existenzgründung	2	8.000,00 €
§ 16d SGB II	AGH/ Mehraufwand, Betreuung	86	69.008,11 €
§ 16fj SGB II	Bürgergeldbonus	115	20.975,14 €
§ 16e (ab 2019)	Eingliederung v. Langzeitarbeitslosen	14	171.959,04 €
§ 16f SGB II	Freie Förderung	148	798.399,70 €
§ 16h SGB II	Förderung schwer zu erreich. U25	114	1.314.861,49 €
§ 16i (ab 2019)	Teilhabe am Arbeitsmarkt	73	1.310.127,40 €
./ Passiv-Aktiv-Transfer	PAT	-	644.246,00 €
§ 16e i.d.F. bis 31.03.2012	Beschäftigungsförderung	29	492.789,22 €
<b>SGB II gesamt:</b>		<b>582</b>	<b>3.542.576,90 €</b>

<b>Gesamtsumme:</b>	<b>2.823</b>	<b>7.780.993,30 €</b>
---------------------	--------------	-----------------------



## Sitzungsvorlage Nr. 0100/2024/KREIS

Beratungsfolge	Datum	Status
Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Integration	30.04.2024	öffentlich

<b>Zuständige Facheinheit:</b> 50 - Fachbereich Soziales	<b>Berichterstatter/-in:</b> Lökes, Susanne
-------------------------------------------------------------	------------------------------------------------

**Beratungsgegenstand:**

Umsetzung SGB II im Kreis Borken - aktueller Sachstand

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Integration nimmt den SGB II-Sachstandsbericht zum 31.03.2024 zur Kenntnis.

**Rechtsgrundlage:**

SGB II, SGB III

**Sachdarstellung:****1. Aktuelle Entwicklung im Kreis Borken****1.1 Arbeitslosigkeit und Arbeitsmarkt**

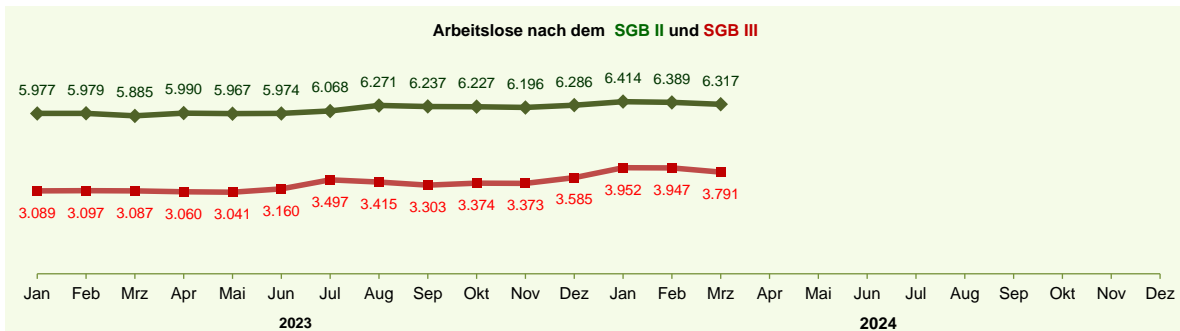
Im Kreis Borken waren im März 2024 weniger Menschen arbeitslos als noch im Februar dieses Jahres. Mit 10.108 Personen waren es 228 Personen weniger als zuletzt. Der Blick auf die Arbeitslosenquote zeigt einen Rückgang um 0,2 Prozentpunkte. So liegt die Arbeitslosenquote aktuell bei 4,5 Prozent. Vor einem Jahr waren im Kreis Borken mit 8.972 noch 1.136 Menschen weniger arbeitslos gemeldet als im März 2024. Die Arbeitslosenquote lag zu diesem Zeitpunkt um 0,4 Prozentpunkte niedriger als aktuell.

Besonders in der Personengruppe der Jugendlichen und jungen Erwachsenen, also Menschen zwischen 15 und unter 25 Jahren, zeigte sich Bewegung am Arbeitsmarkt. Hier sank die Arbeitslosigkeit gegenüber dem Vormonat um 32 Personen oder 2,7 Prozent, sodass aktuell 1.156 Jugendliche arbeitslos gemeldet sind. Im Vergleich zum Vorjahresmonat war ein Anstieg der Arbeitslosigkeit junger Menschen um 158 Personen zu verzeichnen.

Im Kreis Borken waren im März 4.090 Ausländer arbeitslos gemeldet und damit -112 weniger als vor einem Monat. Insgesamt beträgt der Anteil der Ausländer an allen Arbeitslosen 40,5 Prozent. Im Vergleich mit dem Vorjahr ist die Zahl der Arbeitslosen in dieser Gruppe um 487 Personen gestiegen.

Im aktuellen Berichtsmonat ist die Nachfrage nach neuen Arbeitskräften gesunken. So meldeten die Personalverantwortlichen von Unternehmen und Verwaltungen im März 483 neue freie Stellen und damit 95 weniger als im Vormonat. Damit sind es 75 mehr als noch vor einem Jahr. Der Bestand an insgesamt bei der Arbeitsagentur gemeldeten Stellen sank um 605 Stellen und liegt aktuell bei 3.883 offenen Stellen.

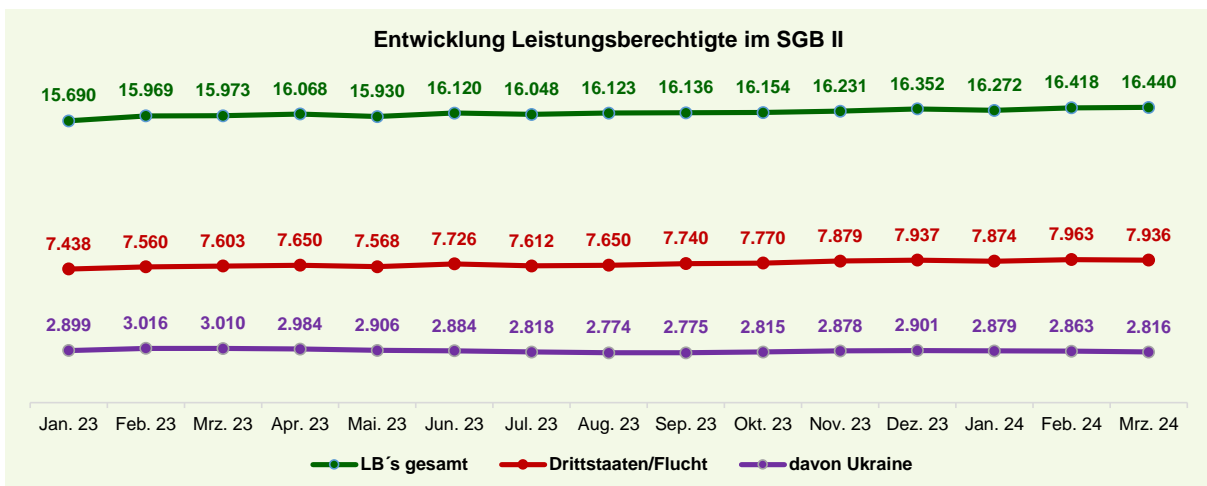
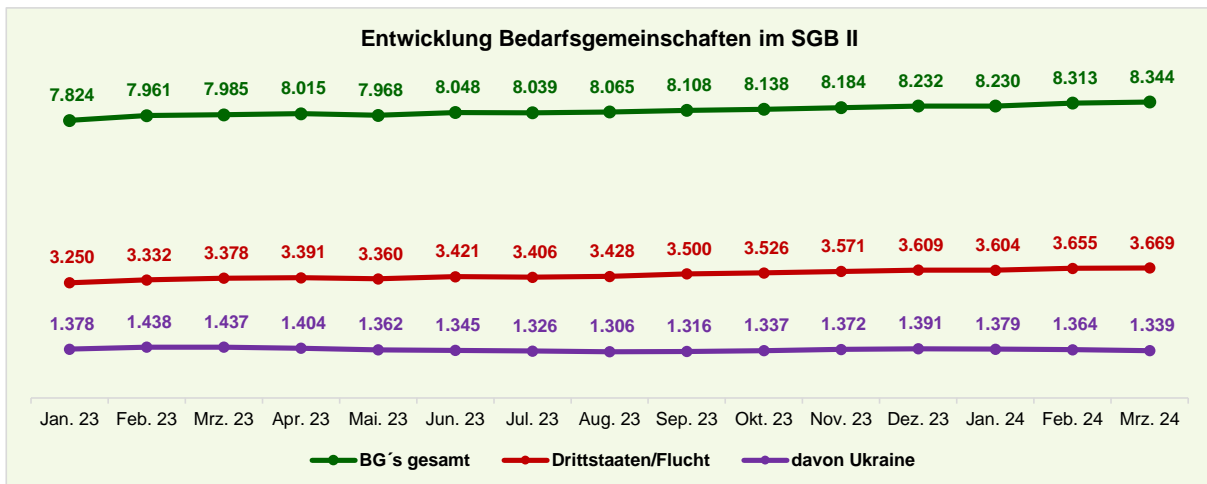
Die Zahl der **SGB II-Arbeitslosen** (als Teilgruppe der Arbeitslosen insgesamt) ist im März um 72 Personen zurückgegangen. Die für die Saison typische Frühjahrsbelegung hat in diesem Jahr bereits im Februar begonnen und setzt sich auch im März weiterhin fort. Somit sind im März 2024 noch 6.317 Personen arbeitslos gemeldet. Im Vergleich mit dem Vorjahr zeigt sich jedoch, dass sich die Zahl der Arbeitslosen weiterhin auf einem deutlich höheren Niveau bewegt – gegenüber März 2023 liegt die Zahl aktuell um 432 Personen höher. Die SGB II-Arbeitslosenquote liegt bei einem Wert von 2,8%.



## 1.2 Hilfebedarf im Rechtskreis SGB II

### Bedarfsgemeinschaften:

Anders als bei der Zahl der Arbeitslosen zeigt sich beim SGB II-Hilfebedarf im März erneut eine leichte Steigerung der Bedarfsgemeinschaften (+31). Die Zahl der Leistungsberechtigten ist im März analog dazu geringfügig gestiegen (+ 22).



Insgesamt haben damit im März 2024 16.440 Leistungsberechtigte in 8.344 Bedarfsgemeinschaften Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten:

- Insgesamt 11.582 der Leistungsberechtigten gelten als erwerbsfähig; der Anteil der Männer beträgt 48%, der Anteil der Frauen 52 %.
- Mit Blick auf die Altersstruktur bildet die Altersgruppe „25-39 Jahre“ mit rd. 34% den größten Anteil. Der Anteil der Altersgruppe „unter 25 Jahren“ liegt bei rd. 20%.

### **1.3 Geflüchtete aus der Ukraine**

Im Juni 2022 wurden erstmals 789 BG's mit dem Fluchthintergrund „Geflüchtete aus der Ukraine“ im SGB II gezählt. Der Höchststand lag im Februar 2023 bei 1.438 BG's. Zum Stand 31.03.2024 erhalten noch 2.816 Geflüchtete aus der Ukraine in 1.339 Bedarfsgemeinschaften Leistungen nach dem SGB II.

- Von den 2.816 Leistungsberechtigten aus der Ukraine gelten 70% als erwerbsfähig; die übrigen sind überwiegend Kinder unter 15 Jahren.
- Von den Erwerbsfähigen wiederum sind 64% weiblich.

### **1.4 Vermittlungsoffensive NRW**

Bundesarbeitsminister Heil setzt sich mit einem „Job-Turbo“ zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten, vorrangig aus der Ukraine, dafür ein, die Integrationsverläufe von Geflüchteten zu beschleunigen. Die Initiative richtet sich an die Jobcenter, die gemäß dem SGB II allerdings heute schon aktiv sind, an die Unternehmen, die verstärkt Geflüchtete auch ohne gute Deutschkenntnisse einstellen sollen, sowie an die Geflüchteten, von denen erwartet wird, dass sie Arbeitserfahrung sammeln.

Das MAGS NRW hat den v.g. „Job-Turbo“ für die kommunalen Jobcenter in eine landesweite Vermittlungsoffensive überführt. Im Unterschied zum „Job-Turbo“ soll die Fokussierung jedoch nicht ausschließlich auf (ukrainische) Geflüchtete erfolgen, sondern nach dem Motto „Jede und jeder wird gebraucht!“ sollen deutliche Anstrengungen bei den Integrationsaktivitäten zu deutlich verbesserten Integrationsquoten führen.

Das Jobcenter im Kreis Borken hat dazu Ressourcen aus den örtlichen Jobcentern gebündelt und ein überregionales Team („Task Force“) gebildet, welches kreisweit Aktivitäten am Arbeitsmarkt organisiert.

Inhaltlich wird durch die Bildung einer sog. Fokusgruppe ein Schwerpunkt gesetzt. Im Fokus stehen dabei zunächst Menschen mit Fluchthintergrund, die bereits einen Integrationskurs beendet haben oder in den nächsten Monaten beenden werden. Mit diesen Personen wird der Beratungsprozess mit besonderer Intensität fortgeführt mit dem Ziel der Vermittlung auf dem ersten Arbeitsmarkt.

Zum 31.03.2024 wurden rd. 720 Personen im Rahmen dieser Fokusgruppe betreut. Von diesen konnten 60 Personen in sv-pflichtige Beschäftigung vermittelt werden, rd. 360 befinden sich noch im laufenden Beratungsprozess. Bei den Übrigen ist derzeit aus verschiedenen Gründen keine Beschäftigungsaufnahme möglich, überwiegend aufgrund von weiterem Sprach- oder Qualifizierungsbedarf.

## **2. Umsetzung der Budgetplanung**

### **2.1 Budgetsituation**

Lt. Eingliederungsmittel-VO wurden dem Jobcenter im Kreis Borken zunächst insgesamt 26,64 Mio. € Gesamtbudget in Aussicht gestellt (+ 0,6 Mio. € im Vergleich zu 2023). Details zu den Rahmenbedingungen und Auswirkungen sind der "Budgetplanung 2024" zu entnehmen.

- Ende Januar hat dann das BMAS völlig überraschend darüber informiert, dass die Inanspruchnahme von Haushaltsresten von bisher 600 Mio. € auf nun 1,35 Mrd. € erhöht wurde. Das bedeutet für den Kreis Borken zusätzliche Mittel von rd. 2 Mio. €.

- Mit diesem Geld konnte nicht gerechnet werden. Vielmehr wurde im ganzen laufenden Jahr 2023 von deutlichen Reduzierungen der Budgets gewarnt, die zuletzt aufgrund der Haushaltskonsolidierungen auch wahrscheinlich waren.
- So wurden sämtliche Planungen auf die zunächst bekannte Budgetausstattung ausgerichtet. Aktuell ist daher noch nicht absehbar, wofür diese zusätzlichen Mittel sinnvoll eingesetzt werden können.

## 2.2 Personalaufwendungen

Bei den Personal- und Verwaltungskosten wurde der Mittelbedarf neu kalkuliert: Auf Grundlage der aktuellen Stellenbesetzung sowie einer Anpassung des Aufwands pro VZÄ ergibt sich für die aktuelle Personalausstattung insgesamt ein Mittelbedarf von 17,75 Mio. €.

## 2.3 Eingliederungsleistungen

Der Mittelbedarf für Eingliederungsleistungen wurde für das Jahr 2024 mit 8,32 Mio. € kalkuliert. Der Mittelbedarf bleibt zum jetzigen Zeitpunkt gegenüber der Budgetplanung nahezu unverändert.

## 2.4 Integrationen in den Arbeitsmarkt

Zum Stichtag 31.03.2024 wurden bislang nachfolgende Integrationen in den Arbeitsmarkt erfasst:<sup>1</sup>

<b>2024</b> (31.03.24)	<b>gesamt</b>	<b>davon mit Flucht- Hintergrund</b>	davon Geflüchtete Ukraine	<b>2023</b> <b>gesamt</b>	<b>davon mit Flucht- Hintergrund</b>	davon Geflüchtete Ukraine
sv-pflichtig	<b>375</b>	191	65	1.688	746	250
geringfügig	<b>136</b>	67	25	767	341	162
selbständig	<b>13</b>	4	2	45	23	9
Ausbildung	<b>9</b>	5	2	268	68	12
EQ	<b>6</b>	3	2	11	4	2
<b>Summe</b>	<b>539</b>	<b>270</b>	<b>96</b>	<b>2.779</b>	<b>1.182</b>	<b>435</b>

<sup>1</sup> Diese Zahlen können sich im Verlauf der nächsten Monate noch ändern, da insbesondere Integrationsdaten z.T. mit zeitlichem Versatz eingepflegt werden.

Weitere Differenzierung der Integrationsdaten:

	2024 (31.03.24)	2023
Der Anteil der sv-pflichtigen Integrationen liegt aktuell bei rd. 72 %.	72%	68%
▪ Darunter sind rd. 22 % im Fachkräfte-Bereich angesiedelt	22%	22%
▪ Mit 69 % ist der Großteil der vermittelten Personen der Altersgruppe „25-49“ zugehörig.	69%	69%
▪ Mit 31 % ist der Anteil der Frauen im Vergleich zum letzten Quartal geringfügig gesunken.	31%	33%
Die Differenzierung nach Branchen ergibt folgendes:		
▪ Ein Großteil der Integrationen (28%) entfällt auf den Bereich „sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen“; innerhalb der Integrationen mit Fluchthintergrund liegt der Anteil bei 32% - ist also im Vergleich zum letzten Quartal gesunken. Diesem Cluster sind auch Beschäftigungsaufnahmen im Bereich der Arbeitnehmerüberlassung (ANÜ) zugeordnet.	28% 32%	32% 38%
▪ Der Anteil der Beschäftigungsaufnahmen im Bereich ANÜ liegt bei 18 %. Der Wert bezogen auf die Integrationen von Personen mit Fluchthintergrund liegt bei 32 %. Die ANÜ ist somit aktuell insgesamt rückläufig; innerhalb des Personenkreises mit Fluchthintergrund jedoch steigend.	18% 32%	21% 28%
▪ Eine weitere Aufschlüsselung innerhalb der ANÜ erfolgt nicht; so ist z.B. eine Datenerfassung der Entleihbetriebe nicht vorgesehen und damit nicht auswertbar.		

## 2.5 Menschen mit Fluchthintergrund, u.a. aus der Ukraine

Das Jobcenter im Kreis Borken unterstützt geflüchtete Menschen bei ihrer beruflichen und sozialen Integration. Hierbei werden die individuellen Fluchterfahrungen und die damit einhergehenden besonderen Belastungen und Handlungsbedarfe berücksichtigt.

Da die Beratungsgespräche überwiegend mit Sprachunterstützung stattfinden können, gestaltet sich der Aktivierungs- bzw. Integrationsprozess weiterhin schwierig. Dabei werden neben den Sprachmittler/innen auch technische Sprachübersetzungsgeräte eingesetzt.

- In 2023 haben rd. 1.900 Menschen mit Fluchthintergrund aus dem SGB II-Rechtskreis an einem BAMF-Integrationskurs oder einem sonstigen Sprachkurs teilgenommen, z.B. über die Volkshochschulen, oder besuchen diesen aktuell. In 2024 liegt die Zahl bislang (31.03.2024) bei ca. 950 Personen.
- Rd. 400 Personen haben in 2024 bislang an aktivierenden Angeboten teilgenommen bzw. besuchen diese aktuell (z.B. betriebliches Praktikum, Beratungs- und Fördermaßnahmen, Angebote für Jugendliche, Anerkennungsberatung).

### Entscheidungsalternative(n):

Nein

### Finanzielle Auswirkungen:

Nein

### Klimafolgenabschätzung:

Klimafolgen, die sich aus dem Beschluss ergeben, sind nicht zu erwarten / sind nicht ersichtlich.





## Sitzungsvorlage Nr. 0104/2024/KREIS

Beratungsfolge	Datum	Status
Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Integration	30.04.2024	öffentlich

<b>Zuständige Facheinheit:</b> 53 - Fachbereich Gesundheit	<b>Berichterstatter/-in:</b> Borgers, Jelena
---------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------

**Beratungsgegenstand:**

Aktionsmonat zur seelischen Gesundheit 2024

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Integration nimmt die Ausführungen zum Aktionsmonat seelische Gesundheit 2024 zur Kenntnis.

**Rechtsgrundlage:**

Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW)

Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG NRW)

**Sachdarstellung:****Aktionsmonat zum Thema *seelische Gesundheit* im Kreis Borken**

vom **09.09.2024** bis **10.10.2024**

Psychische Erkrankungen sind für viele Menschen oft kaum nachvollziehbar.

Dabei leidet laut Weltgesundheitsorganisation fast jeder dritte Mensch im Laufe seines Lebens an einer psychischen Erkrankung.

Die Stiftung Deutsche Depressionshilfe etwa macht darauf aufmerksam, dass die Mehrheit der Deutschen im Laufe ihres Lebens von Depressionen betroffen ist – entweder direkt durch eine eigene Erkrankung (23 Prozent) oder indirekt als angehörige Person (37 Prozent).

Psychische Erkrankungen machen einen immer größeren Anteil im Diagnose- und Behandlungsspektrum aus.

Demnach ist das Interesse an Informationen über Unterstützungs- und Beratungsangebote groß.

Fragen über die verschiedenen psychiatrischen Erkrankungsbilder oder nach Unterstützungsmöglichkeiten, den Umgang mit Betroffenen oder die Vorbeugung treten immer häufiger auf.

In den Wochen vom 09.09.2024 bis zum 10.10.2024 bieten daher der Kreis Borken und der Sozialpsychiatrische Verbund zusammen mit engagierten Mitgliedern kreisweite Aktionen, Anregungen und Unterstützung an.

Im Aktionsmonat zum Thema Seelische Gesundheit finden kreisweit an mehreren Orten verschiedene Informations- und Gesundheitsprogramme statt.

Die Angebotsvielfalt reicht von Vorträgen, Lesungen, Filmvorführungen über Wanderausstellungen bis hin zu einem Theaterstück.

Koordiniert wird der Aktionszeitraum von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus dem Fachbereich Gesundheit, genauer aus der Abteilung "Psychosoziale Gesundheit". Dazu zählen die Arbeitsbereiche "Sozialpsychiatrischer Dienst", "Fachstelle für Suchtvorbeugung", "Suchtberatung" und "Psychiatriekoordination".

Das Vorhaben stieß auf großes Interesse im Netzwerk Sozialpsychiatrischer Verbund im Kreis Borken. Mitglieder des SPV bringen Ideen und Hinweise ein, die im Aktionsprogramm umgesetzt werden.

Alle Mitglieder des Sozialpsychiatrischen Verbundes, Schulen, Eltern und interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, diese Angebote zu besuchen.

**Entscheidungsalternative(n):**

Nein

**Finanzielle Auswirkungen:**

Nein

**Klimafolgenabschätzung:**

Klimafolgen, die sich aus dem Beschluss ergeben, sind nicht zu erwarten / sind nicht ersichtlich.

## Sitzungsvorlage Nr. 0081/2024/KREIS

Beratungsfolge	Datum	Status
Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Integration	30.04.2024	öffentlich
Ausschuss für Sicherheit und Ordnung	06.05.2024	öffentlich
Ausschuss für Bildung und Schule	14.05.2024	öffentlich
Jugendhilfeausschuss	23.05.2024	öffentlich
Kreisausschuss	06.06.2024	öffentlich
Kreistag	13.06.2024	öffentlich

<b>Zuständige Facheinheit:</b> 40 - Fachbereich Bildung, Schule, Kultur und Sport 34 - Zuwanderung, Aufenthalt und Einbürgerung 50 - Fachbereich Soziales 51 - Fachbereich Jugend und Familie	<b>Berichterstatter/-in:</b> Hörster, Ansgar, Dr.
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------

**Beratungsgegenstand:**

Stand der Integrationsarbeit und Entwicklung der Flüchtlingszahlen unter Berücksichtigung der ukrainischen Flüchtlinge

**Beschlussvorschlag:**

Der Bericht zum Stand der Integrationsarbeit und zur Entwicklung der Flüchtlingszahlen wird zur Kenntnis genommen.

**Rechtsgrundlage:**

-

**Sachdarstellung:****1. Aktuelle Zahlen zur Flüchtlingssituation****1.1 Zuweisung / Statistik**

Zum 29.02.2024 haben sich im Kreis Borken 24.124 Nicht-EU-Ausländer aufgehalten. Hiervon entfallen 5.367 Personen auf den Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde Bocholt.

Haupt-Herkunftsländer der Nicht-EU-Ausländer sind:

	29.02.2024	2023	2022	2021	2020	2019	2018	2017	2016	2013
Türkei	3.034	2.923	2.918	2.873	2.829	2.819	2.774	2.905	2.963	2.995
Westbalkan	3.118	3.111	2.908	2.804	2.663	2.630	2.481	2.558	2.831	2.458
Ukraine	4.521	4.478	3.457	142	124	116	111	125	127	118
Afrika*	1.403	1.430	1.341	1.224	1.211	1.178	1.154	1.120	1.108	350
Asien*	7.859	7.915	7.257	6.610	6.195	5.956	5.739	5.587	5.664	2.251
Syrien	4.565	4.577	4.168	4.003	3.744	3.500	3.307	2.949	2.809	507
Irak	1.095	1.103	1.074	1.047	1.008	995	951	924	922	262
Afghanistan	1.451	1.477	1.266	862	730	719	698	697	689	575

\* Nur ABH Borken

Zum Stichtag 29.02.2024 waren im Kreis Borken 724 Personen ausreisepflichtig, hiervon 130 Personen aus dem Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde Bocholt. Im Asyl- oder anschließenden Klageverfahren befinden sich derzeit noch 1.653 Personen, hiervon 268 aus Bocholt. Nach Abschluss des Asylverfahrens folgt entweder das Aufenthalts- bzw. Bleiberecht oder die Ausreisepflicht. Für diese aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten sind die Ausländerbehörden zuständig. Im Jahr 2024 wurden bisher 47 Personen durch die Ausländerbehörde Borken in ihr Heimatland zurückgeführt, 10 Personen sind freiwillig ausgereist. Die Ausländerbehörde Bocholt führte 2 Personen zurück und erfasste die freiwillige Ausreise von 3 Personen.

Die Zuweisungsquoten von schutzberechtigten Personen (anerkannte Flüchtlinge, subsidiär Schutzberechtigte) werden kreisweit zu 72,6 % (Stand 24.03.2024) erfüllt. Die Zuweisungsquoten von Flüchtlingen im laufenden Asylverfahren liegen kreisweit bei 91,7 % (Stand 28.03.2024).

Der Deutsche Bundestag hat am 19.01.2024 den Gesetzesentwurf zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrecht angenommen. Das Gesetz wurde am 26.03.2024 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und tritt somit am 26.06.2024 in Kraft.

Die beschlossenen gesetzlichen Änderungen – hier insbesondere die Verkürzung der Voraufenthaltszeit von acht auf in der Regel fünf Jahre sowie die generelle Hinnahme von Mehrstaatigkeit – werden voraussichtlich zu einem weiteren Anstieg der Antragszahlen im Bereich der Einbürgerungsbehörde führen.

## **1.2 Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge**

Zum Stichtag 19.03.2024 wurden durch das Kreisjugendamt Borken 92 unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (UMA) betreut. Die Aufnahmequote für das Kreisjugendamt Borken liegt bei 97. In der Gesamtzahl sind auch 35 unbegleitete Flüchtlinge aufgeführt, die seit der Aufnahme volljährig geworden sind und die weiterhin durch das Jugendamt betreut werden. Drei offene Zuweisungen liegen aktuell vor, sodass die Zahl dann bei 95 betreuten UMA liegt.

Unter Einbeziehung der vier Stadtjugendämter wurden zum Stichtag 19.03.2024 insgesamt betreut:

Jugendamt	Betreute UMA zum Stichtag	Aufnahmeverpflichtung
Kreisjugendamt Borken	92	97
Stadtjugendamt Ahaus	21	22
Stadtjugendamt Bocholt	39	41
Stadtjugendamt Borken	25	24
Stadtjugendamt Gronau	26	27
Gesamt	203	211

Zwischenzeitlich stieg die Quote um eins nach oben. Aktuell stagniert die Zuweisungsquote. Von Seiten der Landesverteilstelle wird jedoch zurückgemeldet, dass sich diese Situation schnell wieder ändern kann. Dies ließe sich auch auf den aktuell stattfindenden Ramadan / Fastenmonat zurückführen.

Zur Entlastung der Haupt-Einreisejugendämter wird von Seiten der Landesverteilstelle um eine möglichst zeitnahe Übernahme innerhalb von 7 Tagen gebeten. Im Januar 2024 wurde durch die Stadt Bochum eine Übernahme innerhalb von 4 Werktagen gefordert. Es muss weiterhin damit gerechnet werden, dass Zwangszuweisungen durch das Land stattfinden, da die Aufnahmeverpflichtung noch nicht erfüllt ist. Da allerdings kaum Kapazitäten in regulären Wohngruppen zur Verfügung stehen, werden die neu zugewiesenen UMA im Kreisjugendamtsbezirk in s.g. Brückenlösungen untergebracht.

Das Kreisjugendamt Borken hat mit verschiedenen Trägern der Jugendhilfe im umliegenden Gebiet Brückenlösungen geschaffen, um die Aufnahme realisieren zu können. Weitere Brückenlösungen sind in Planung (Heek, Ahaus).

Die gestiegene Aufnahmequote und die damit verbundenen Zuweisungen führen zu einer Verknappung der (personellen und räumlichen) Ressourcen, so dass es immer schwieriger wird, eingereiste UMAs unterzubringen und zu betreuen. Die Unterbringung erfolgt aktuell verstärkt im Ruhrgebiet. Dort werden vereinzelt freie Kapazitäten aufgetan und sodann mit UMA in der Zuständigkeit des Kreises Borken untergebracht.

Der Fachbereich Jugend und Familie erhält vom LWL Kostenerstattung für die Betreuung der UMA.

Bei den aktuellen Zuweisungen handelt es sich zumeist um Geflüchtete aus Afghanistan, Syrien und Afrika. Flüchtlinge aus der Ukraine reisen nach wie vor nicht vereinzelt unbegleitet ein. Momentan befinden sich zwei UMA aus der Ukraine in der Zuständigkeit des Kreises Borken. Zumeist erfolgt die Einreise jedoch in Begleitung von Verwandten oder Bekannten, mit entsprechender Vollmacht der Sorgeberechtigten.

## **2. Aktueller Sachstand der Integrationsarbeit im Kreis Borken**

Der nicht planbare Zustrom Geflüchteter stellt alle Akteure in den Integrationsstrukturen im Kreis vor große Herausforderungen. Neben der Unterbringung sind auch die Betreuungs- und Bildungsstrukturen stark gefordert.

### **2.1 Kommunales Integrationszentrum (KI)**

Der **Sprachmittlerpool** wird nach wie vor verstärkt nachgefragt. Bis zum 31.03.2024 wurden 659 Anforderungen an den Sprachmittlerpool gestellt, davon 159 Anfragen für Ukrainisch / Russisch. Besonders nachgefragt wurden zudem Arabisch (189), Persische Sprachvarianten (72), Kurdisch (34) und Türkisch (48).

Anfragen an den Sprachmittlerpool wurden vom Kreis Borken und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden (258), Schulen (198), Kindertageseinrichtungen (40) und weiteren Institutionen (163) gestellt. Um dem erhöhten Bedarf zu entsprechen, wurden kontinuierlich ehrenamtliche Sprachmittlerinnen und Sprachmittler gesucht, so dass derzeit 237 aktive Sprachmittlerinnen und Sprachmittler für 54 verschiedene Sprachen zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus wurden Sprachübersetzungsgeräte angeschafft, die die Übersetzung in vielen Fällen technisch unterstützen, wenn kein passender Sprachmittler zur Verfügung steht. Die Übersetzungsgeräte können durch Schulen, Institutionen und Kommunen über das Medienzentrum des Kreises ausgeliehen werden.

Grundidee des **Kommunales Integrationsmanagement (KIM)** im Kreis Borken ist es, komplexe Fälle im Bereich der Integrationsarbeit durch Fallkonferenzen rechtskreisübergreifend aufzuarbeiten und das Case-Management mit der konkreten Bearbeitung und Begleitung zu beauftragen, um den Prozess der Integration konstruktiv weiter zu entwickeln.

Insgesamt wurden (Stand März 2024) 205 Fälle ins KIM Case Management aufgenommen, von denen derzeit 82 Fälle aktiv begleitet werden. 59 Fälle konnten bereits erfolgreich abgeschlossen und die Integration nachhaltig gestärkt werden. Personen aus dem Bereich §104c AufenthG (Chancen-Aufenthaltsrecht) erhalten ebenfalls das Angebot für die Beratung und Begleitung durchs Case Management. Darüber hinaus haben 10 weitere Fälle ihr Interesse an der Teilnahme am KIM bekundet und stehen auf der Warteliste. Aus jeder Kommune des Kreises Borken wurden bereits Fälle im Case Management begleitet.

Die Sprachübersetzungsdienstleistungen wurden aus förderrechtlichen Gründen nicht wie geplant in die KIM Richtlinien aufgenommen. Hierdurch entsteht eine große Lücke, in der Begleitung der Menschen im Case Management.

**KOMM-AN NRW** ist ein Landesprogramm, an dem alle Städte und Gemeinden in NRW partizipieren können. Dabei steht vor allem die Stärkung und Begleitung des ehrenamtlichen Engagements in der Flüchtlingshilfe im Fokus. Das Landesprogramm unterstützt das überwältigende bürgerschaftliche Engagement in der Flüchtlingshilfe. Die jährliche Fördersumme liegt für den Kreis Borken im Jahr 2024 bei 161.100 €. Das KI ist zuständig für die Beantragung und den Nachweis der Mittelverwendung des Förderprogramms. Aktuell sind 24 Anträge aus dem gesamten Kreisgebiet für die KOMM-AN Mittel aus dem Programmteil II beim KI eingegangen.

Zudem werden Sachausgaben bis zu 15.000 € für die Koordinierung, Vernetzung und Qualifizierung im Rahmen der Aufgaben des Programmteil I von KOMM-AN gefördert.

### **3. Integration in Bildung**

Das Kreisjugendamt verfolgt weiterhin zusammen mit den Trägern von Kindertagesbetreuungsangeboten die Wiedereinrichtung bzw. Neueinrichtung von Brückenprojekten. Brückenprojekte sind niedrigschwellige Angebote als Eltern-Kind-Gruppen, Spielgruppen oder mobiles Angebot und besonders geeignet für die erste Zeit des Ankommens und die Unterstützung bis zur Aufnahme in die Regelbetreuungssysteme. Für umfangreichere Betreuungsbedarfe z.B. bei Erwerbstätigkeit der Eltern oder zur Vorbereitung älterer Kinder auf den Schulbesuch sind vorrangig die Kindertageseinrichtungen oder die Kindertagespflege vorgesehen.

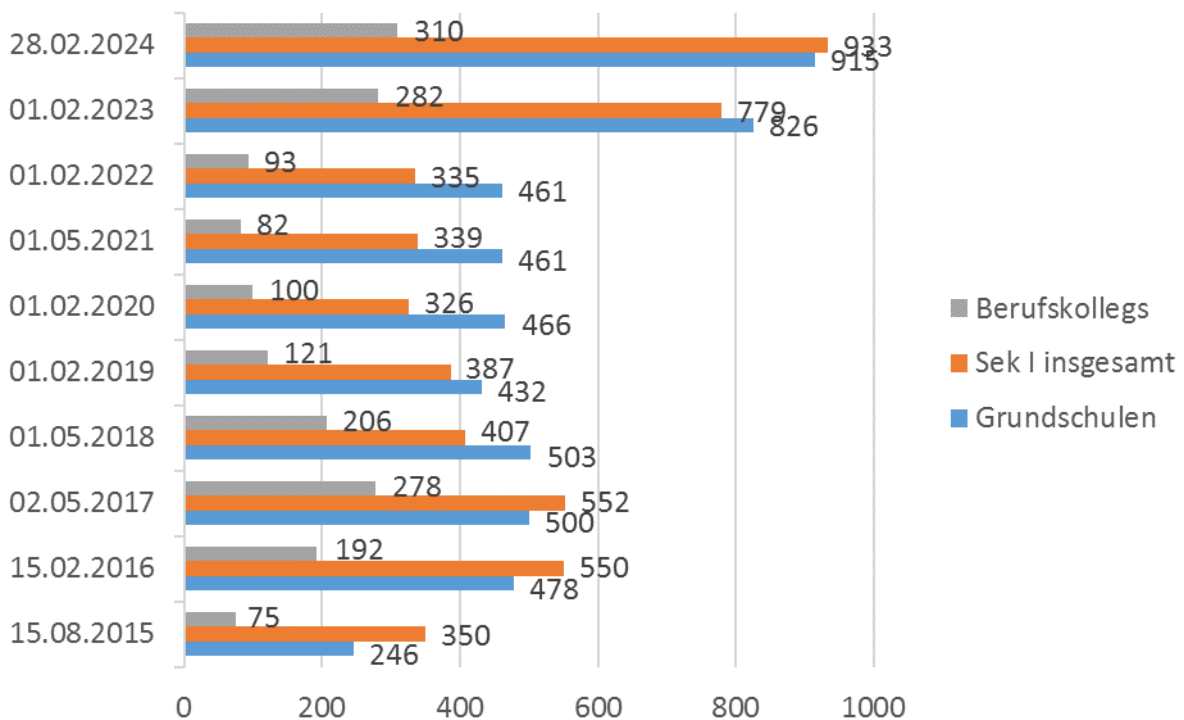
Die Landesförderung für Brückenprojekte ist seit 2015 nahezu unverändert geblieben. Der Kreis Borken hat sich über den Landkreistag NRW für eine Anpassung eingesetzt und bis dahin eine Aufstockung der Fördersätze aus eigenen Mitteln um 50% beschlossen. Träger melden allerdings aufgrund des Fachkräftemangels nach wie vor erhebliche Schwierigkeiten in der Personalgewinnung für die Kindertagesbetreuung und setzen Personal deshalb vorrangig in der Kita-Betreuung ein. Nach wie vor besteht daher nur ein Brückenprojekt der Kath. Kirchengemeinde St. Otger in Stadtlohn mit bis zu 25 Plätzen.

Die Kitas erfassen über das landesweite Fachverfahren kibiz.web das Merkmal „Geflüchtetes Kind“ und das jeweilige Herkunftsland für die betreffenden Kinder. Im März des Kindergartenjahres 2023/24 ist für 276 Kinder das Merkmal angegeben worden, für weitere 132 Kinder ist die Angabe „nicht bekannt“ erfasst. Die häufigsten Herkunftsländer sind Syrien, Ukraine und Afghanistan.

Für das Jahr 2024 hat das KI zur Umsetzung des Landesprogramms „Integrationschancen für Kinder und Familien“ (Griffbereit und Rucksack KiTa) die Förderhöchstsumme von 33.300 Euro beantragt. Die Bewilligung liegt inzwischen vor, so dass im laufenden Förderjahr das Programm verlässlich fortgeführt werden kann.

Die Entwicklung der Erstförderung in Schule, die in der Regel zwei Jahre dauert, wird in der folgenden Grafik dargestellt.

Erstförderung im Kreis Borken:  
Anzahl der Schülerinnen und Schüler nach Schulform  
Quelle: Schulamt für den Kreis Borken



Für diesen schulischen Seiteneinstieg gibt es ein kreisweit abgestimmtes Verfahren, wie das zugewanderte Kind in die Schule kommt. Bezüglich der Verfügbarkeit von Schulplätzen kommt es seit Ende November 2023 vermehrt zu Engpässen, so dass den zugewanderten Schülerinnen und Schülern nicht unmittelbar im Anschluss an die Seiteneinstiegsberatung ein Schulplatz zur Verfügung gestellt werden und es im Einzelfall zu Wartezeiten von bis zu 8 Wochen kommen kann. Das System Schule steht vor großen Herausforderungen, da der Erlass zur Beschulung zugewanderter Schülerinnen und Schüler zum Jahresende 2023 geändert wurde. Wesentliche Änderungen betreffen die Übergänge von der sprachlichen Erstförderung (Deutschförderung) in die regulären Bildungsgänge. In der Vergangenheit betrug die Förderzeit in der Regel zwei Jahre. Der geänderte Erlass sieht vor, dass Schülerinnen und Schüler näherungsweise das Sprachniveau B1 erreichen sollen, bevor sie in eine Bildungsgangentscheidung erhalten. Dadurch kommt es zunächst zu weniger Übergängen (Beschluss durch die jeweiligen Klassenkonferenzen der Schulen), da die Erstförderung länger dauern kann. Folglich stehen im kommenden Schuljahr weniger Erstförderplätze zu Verfügung und es sind vermehrt Übergänge ins Regelsystem zum Schuljahr 25/26 zu erwarten.

Mit dem Einstellungserlass vom 11.04.2022 hat das Ministerium für Schule und Bildung (MSB) die Möglichkeit geschaffen sehr niederschwellig zusätzliches pädagogisches Personal

an den Schulen zur Unterstützung Geflüchteter befristet einzustellen. Das Projekt ist zum Schuljahr 2022/2023 gestartet und sollte zum Schuljahresende 2023/2024 vorläufig auslaufen. Im Schulamt für den Kreis Borken (in Personalfragen zuständig für die Grundschulen im Kreisgebiet) werden so aktuell 55 Personen für diesen Zweck befristet beschäftigt und im gesamten Kreisgebiet an den Grundschulen eingesetzt. Auch die Berufskollegs nutzen diese Möglichkeit. Dabei wird eine bedarfsorientierte Verteilung der Personalressource vorgenommen. Das MSB hat nun den Einstellungserlass mit Erlass vom 04.04.2024 bis Sommer 2025 verlängert, mit der Begründung, dass die Krisensituation in der Ukraine unverändert besteht und demnach auch der Bedarf, die Schulen befristet durch zusätzliches Personal zu unterstützen

#### 4. Integration in den Arbeitsmarkt

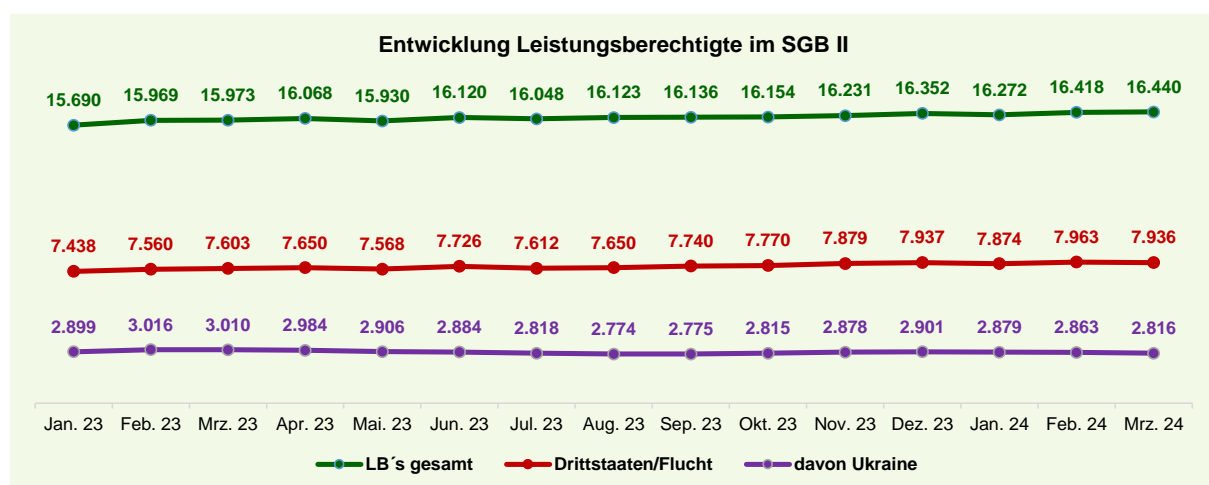
Personen, die sich noch im laufenden Asylverfahren befinden, erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) von den Städten und Gemeinden. Für die Arbeitsmarktorientierung und Integration ist in dieser Phase die Agentur für Arbeit zuständig. Angestrebt wird, Personen mit hoher Bleibeperspektive bereits während des Asylverfahrens an den Arbeitsmarkt heranzuführen.

Mit ihrer Anerkennung als Flüchtling wechseln die Personen in den Rechtskreis SGB II und werden damit von den örtlichen Jobcentern der Städte und Gemeinden betreut – sowohl bezogen auf die Leistungen zum Lebensunterhalt als auch im Hinblick auf die Arbeitsmarktintegration.

Im Zuge der rechtlichen Änderungen im Rahmen des Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetzes haben geflüchtete Menschen aus der Ukraine ab dem 01.06.2022 grundsätzlich Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, sofern bestimmte aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen erfüllt sind.

Im Juni 2022 wurden erstmals 789 BG's mit dem Fluchthintergrund „Geflüchtete aus der Ukraine“ im SGB II gezählt. Der Höchststand lag im Februar 2023 bei 1.438 BG's. Zum Stand 31.03.2024 erhalten noch 2.816 Geflüchtete aus der Ukraine in 1.339 Bedarfsgemeinschaften Leistungen nach dem SGB II.

Die Entwicklung der SGB II-Leistungsberechtigten aus Drittstaaten/mit Fluchthintergrund ist im Vergleich zu den Leistungsberechtigten ohne Fluchthintergrund nachfolgend dargestellt. Die Geflüchteten aus der Ukraine sind als Teilgruppe des Personenkreises „Drittstaaten/Flucht“ gesondert aufgeführt.





- ▶ Von den 2.816 Leistungsberechtigten aus der Ukraine gelten 70 % als erwerbsfähig, die Übrigen sind überwiegend Kinder unter 15 Jahren
- ▶ Von der Erwerbsfähigen wiederum sind 64 % weiblich; 21% gehören der Altersgruppe U25 an.

Das Jobcenter im Kreis Borken unterstützt geflüchtete Menschen, u.a. aus der Ukraine, bei ihrer beruflichen und sozialen Integration. Hierbei werden die individuellen Fluchterfahrungen und die damit einhergehenden besonderen Belastungen und Handlungsbedarfe besonders berücksichtigt:

- Da die Beratungsgespräche nur mit Sprachunterstützung stattfinden können, gestaltet sich der Aktivierungs- bzw. Integrationsprozess weiterhin schwierig. Dabei werden neben den Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern auch technische Sprachübersetzungsgeräte eingesetzt.
- In 2023 haben rd. 1.900 Menschen mit Fluchthintergrund aus dem SGB II-Rechtskreis an einem BAMF-Integrationskurs oder einem sonstigen Sprachkurs teilgenommen, z.B. über die Volkshochschulen, oder besuchen diesen aktuell. In 2024 liegt die Zahl bislang (31.03.2024) bei ca. 950 Personen.
- Fast 400 Personen haben in 2024 bislang an aktivierenden Angeboten teilgenommen bzw. besuchen diese aktuell (z.B. betriebliches Praktikum, Beratungs- und Fördermaßnahmen, Angebote für Jugendliche, Anerkennungsberatung).
- Bei der Integration auf dem Arbeitsmarkt kann bzgl. der Menschen mit Fluchthintergrund und insbesondere der Geflüchteten aus der Ukraine folgendes berichtet werden:

<b>2024</b> (31.03.24)	<b>gesamt</b>	<b>davon mit Flucht- Hintergrund</b>	davon Geflüchtete Ukraine	<b>2023</b> <b>gesamt</b>	<b>davon mit Flucht- Hintergrund</b>	davon Geflüchtete Ukraine
sv-pflichtig	<b>375</b>	191	65	1.688	746	250
geringfügig	<b>136</b>	67	25	767	341	162
selbständig	<b>13</b>	4	2	45	23	9
Ausbildung	<b>9</b>	5	2	268	68	12
EQ	<b>6</b>	3	2	11	4	2
<b>Summe</b>	<b>539</b>	<b>270</b>	<b>96</b>	<b>2.779</b>	<b>1.182</b>	<b>435</b>

### ▶ **Vermittlungsoffensive NRW**

Bundesarbeitsminister Heil setzt sich mit einem „Job-Turbo“ zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten, vorrangig aus der Ukraine, dafür ein, die Integrationsverläufe von Geflüchteten zu beschleunigen. Die Initiative richtet sich an die Jobcenter, die gemäß dem SGB II allerdings heute schon aktiv sind, an die Unternehmen, die verstärkt Geflüchtete auch ohne gute Deutschkenntnisse einstellen sollen, sowie an die Geflüchteten, von denen erwartet wird, dass sie Arbeitserfahrung sammeln.

Das MAGS NRW hat den v.g. „Job-Turbo“ für die kommunalen Jobcenter in eine landesweite Vermittlungsoffensive überführt. Im Unterschied zum „Job-Turbo“ soll die Fokussierung jedoch nicht ausschließlich auf (ukrainische) Geflüchtete erfolgen, sondern nach dem Motto „Jede und jeder wird gebraucht!“ sollen deutliche Anstrengungen bei den Integrationsaktivitäten zu deutlich verbesserten Integrationsquoten führen.

Das Jobcenter im Kreis Borken hat dazu Ressourcen aus den örtlichen Jobcentern gebündelt und ein überregionales Team („Task Force“) gebildet, welches kreisweit Aktivitäten am Arbeitsmarkt organisiert.

Inhaltlich wird durch die Bildung einer sog. Fokusgruppe ein Schwerpunkt gesetzt. Im Fokus stehen dabei zunächst Menschen mit Fluchthintergrund, die bereits einen Integrationskurs beendet haben oder in den nächsten Monaten beenden werden. Mit diesen Personen wird der Beratungsprozess mit besonderer Intensität fortgeführt mit dem Ziel der Vermittlung auf dem ersten Arbeitsmarkt.

Zum 31.03.2024 wurden rd. 720 Personen im Rahmen dieser Fokusgruppe betreut. Von diesen konnten bereits 60 Personen in sv-pflichtige Beschäftigung vermittelt werden, rd. 360 befinden sich noch im laufenden Beratungsprozess. Bei den Übrigen ist derzeit aus verschiedenen Gründen keine Beschäftigungsaufnahme möglich, überwiegend aufgrund von weiterem Sprach- oder Qualifizierungsbedarf.

**Entscheidungsalternative(n):**

Nein

**Finanzielle Auswirkungen:** Ja  Nein 

Höhe der finanziellen Auswirkungen: €

Anpassung im laufenden Haushalt erforderlich: Ja  Nein   
(ggf. weitere Erläuterungen)

Produkt Nr./Bezeichnung:

Kontengruppe Nr./Bezeichnung:

Finanzierungsbeitrag Dritter: Ja  Nein   
(ggf. weitere Erläuterungen)Finanzielle Auswirkungen in Folgejahren: Ja  Nein   
(ggf. weitere Erläuterungen)**Klimafolgenabschätzung:**

Klimafolgen, die sich aus dem Beschluss ergeben, sind

- positiv
- nicht zu erwarten / sind nicht ersichtlich
- nicht wesentlich (z.B. in Folge von Geringfügigkeit, fehlender Unmittelbarkeit, sich weitgehend neutralisierender Wechselwirkungen)
- negativ – Klimaschonendere Alternativen
- kommen aus Sicht der Verwaltung nicht in Betracht (*bei Bedarf Ausführungen durch FE*), weil...
  - werden von der Verwaltung aus folgenden Gründen nicht vorgeschlagen (z.B. Wirtschaftlichkeit, Kosten, technische Risiken, Verlässlichkeit, etc.):  
*Ausführungen durch FE*